

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3393/80 des Rates vom 8. Dezember 1980 über den Abschluß des Zusatzprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft** 1
- Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft ... 2
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3394/80 des Rates vom 8. Dezember 1980 über den Abschluß des Zusatzprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft** 27
- Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft 28
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3395/80 des Rates vom 8. Dezember 1980 über den Abschluß des Zusatzprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft** 53
- Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft 54
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3396/80 des Rates vom 8. Dezember 1980 über den Abschluß des Zusatzprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft** 78
- Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft 79
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3397/80 des Rates vom 8. Dezember 1980 über den Abschluß des Zusatzprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft** 104
- Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft .. 105

Preis: 12,50 DM

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

★ Verordnung (EWG) Nr. 3398/80 des Rates vom 8. Dezember 1980 über den Abschluß des Zusatzprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft	130
Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft	131

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3393/80 DES RATES

vom 8. Dezember 1980

über den Abschluß des Zusatzprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, das Zusatzprotokoll zu dem am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zu genehmigen ⁽¹⁾, um dem Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Repu-

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 1980.

blik Österreich im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 13 des Zusatzprotokolls vorgesehene Notifizierung vor ⁽²⁾.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

In Namen des Rates

Der Präsident

C. NEY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 300 vom 31. 12. 1972, S. 2.

⁽²⁾ Der Tag des Inkrafttretens des Protokolls wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.

ZUSATZPROTOKOLL

zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

einerseits

und

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

andererseits,

IN ERWÄGUNG des Beitritts der Republik Griechenland zu den Europäischen Gemeinschaften am 1. Januar 1981,

GESTÜTZT AUF das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich, nachstehend „Abkommen“ genannt,

HABEN BESCHLOSSEN, die Anpassungen und Übergangsmaßnahmen zum Abkommen im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen

UND DIESES PROTOKOLL ZU SCHLIESSEN:

TITEL I

Anpassungen

Artikel 1

Der Wortlaut des Abkommens wird in griechischer Sprache abgefaßt und ist gleichermaßen verbindlich wie die ursprünglichen Texte. Der Gemischte Ausschuß genehmigt den griechischen Text.

Artikel 2

(1) Auf alle unter die Kapitel 48 und 49 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Waren mit Ursprung in Österreich, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, wendet die Republik Griechenland die Bestimmungen an, die in der Tabelle in Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens enthalten sind.

(2) Österreich wendet die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 1 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens auf alle unter diesen Absatz fallenden Waren aus Griechenland an.

Artikel 3

(1) Die Höhe der Richtplafonds, die die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Protokoll Nr. 1 des

Abkommens ab 1. Januar 1981 auf die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Österreich anwendet, ergibt sich

- aus der Höhe der Richtplafonds in Anwendung der Regeln des Protokolls Nr. 1 des Abkommens und
- für 1981 zusätzlich aus den in Anhang III aufgeführten Plafonds; für jedes folgende Jahr werden diese Plafonds um 5 % erhöht.

(2) Sind die in Anhang III festgesetzten Plafonds für Einfuhren nach Griechenland für die betreffenden Waren erreicht, so kann die Republik Griechenland die zu diesem Zeitpunkt von ihr gegenüber Drittländern angewandten Einfuhrzölle bis zum Ende des Kalenderjahres wieder einführen.

TITEL II

Übergangsmaßnahmen

Artikel 4

Für die in Anhang I aufgeführten Waren beseitigt die Republik Griechenland die Einfuhrzölle für Waren mit Ursprung in Österreich schrittweise wie folgt:

- Am 1. Januar 1981 wird jeder Zoll auf 90 % des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- am 1. Januar 1982 wird jeder Zoll auf 80 % des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- die vier weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am
 - 1. Januar 1983,
 - 1. Januar 1984,
 - 1. Januar 1985,
 - 1. Januar 1986.

Artikel 5

(1) Für die in Anhang I aufgeführten Waren gilt als Ausgangszollsatz, von dem die in Artikel 4 vorgesehenen aufeinanderfolgenden Zollsenkungen vorzunehmen sind, der am 1. Juli 1980 von der Republik Griechenland gegenüber Österreich tatsächlich angewandte Zollsatz.

(2) Für Zündhölzer der Nummer 36.06 des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt der Ausgangszollsatz jedoch 17,2 % ad valorem.

Artikel 6

(1) Für die in Anhang I aufgeführten Waren beseitigt die Republik Griechenland die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle auf die Waren mit Ursprung in Österreich schrittweise wie folgt :

- Am 1. Januar 1981 wird jede Abgabe auf 90 % des Ausgangssatzes gesenkt ;
- am 1. Januar 1982 wird jede Abgabe auf 80 % des Ausgangssatzes gesenkt ;
- die vier weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am
 - 1. Januar 1983,
 - 1. Januar 1984,
 - 1. Januar 1985,
 - 1. Januar 1986.

(2) Für jede Ware gilt als Ausgangssatz, von dem die in Absatz 1 vorgesehenen aufeinanderfolgenden Senkungen vorzunehmen sind, der am 31. Dezember 1980 von der Republik Griechenland gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung angewandte Satz.

(3) Im Warenverkehr zwischen Griechenland und Österreich werden alle ab 1. Januar 1979 eingeführten Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle am 1. Januar 1981 beseitigt.

Artikel 7

Wenn die Republik Griechenland Zollsätze oder Abgaben mit gleicher Wirkung für Waren, die aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung eingeführt werden, aussetzt oder schneller als in dem festgelegten Zeitplan senkt, so nimmt die Republik Griechenland die Aussetzung oder Senkung der Zollsätze oder Abgaben mit gleicher Wirkung auch für Waren mit Ursprung in Österreich um denselben Prozentsatz vor.

Artikel 8

(1) Der bewegliche Teilbetrag, den die Republik Griechenland gemäß Artikel 1 des Protokolls Nr. 2 des Abkommens auf die in Tabelle I des Protokolls Nr. 2 aufgeführten Waren mit Ursprung in Österreich anwenden darf, wird um den im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Griechenland angewandten Ausgleichsbetrag berichtigt.

(2) Für Waren, die zugleich in Tabelle I des Protokolls Nr. 2 des Abkommens und in Anhang I des vorliegenden Protokolls aufgeführt sind, beseitigt die Republik Griechenland nach dem in Artikel 4 festgelegten Zeitplan den Unterschied zwischen

- dem festen Teilbetrag des von der Republik Griechenland beim Beitritt anzuwendenden Zollsatzes und
- dem in der letzten Spalte der Tabelle I des Protokolls Nr. 2 genannten Zollsatz (ohne den beweglichen Teilbetrag).

Artikel 9

(1) Bis 31. Dezember 1985 kann die Republik Griechenland mengenmäßige Beschränkungen für die in Anhang II aufgeführten Waren mit Ursprung in Österreich aufrechterhalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Beschränkungen sind Globalkontingente, die auch für Einfuhren mit Ursprung in Finnland, Island, Norwegen, Schweden und der Schweiz eröffnet werden.

Die Globalkontingente für das Jahr 1981 sind in Anhang II aufgeführt.

(3) Die schrittweise Erhöhung der in Absatz 2 genannten Kontingente beträgt bei den in Europäischen Rechnungseinheiten (ERE) ausgedrückten Kontingenten zu Beginn eines jeden Jahres mindestens 25 % und bei den in Mengen ausgedrückten Kontingenten zu Beginn eines jeden Jahres mindestens 20 %. Die Erhöhung wird zu jedem Kontingent hinzugerechnet und die folgende Erhöhung aufgrund der sich daraus ergebenden Höhe berechnet.

Bezieht sich ein Kontingent gleichzeitig auf die Menge und den Wert, so wird das Mengenkontingent jährlich

um mindestens 20 % und das Wertkontingent jährlich um mindestens 25 % erhöht, wobei die nachfolgenden Kontingente jedes Jahr aufgrund des vorangehenden Kontingents zuzüglich der Erhöhung berechnet werden.

Bei Reisebussen, Omnibussen und anderen Fahrzeugen der Tarifstelle ex 87.02 A I des Gemeinsamen Zolltarifs wird jedoch das Mengenkontingent um 15 % jährlich und das Wertkontingent um 20 % jährlich erhöht.

(4) Stellt sich heraus, daß die Einfuhren einer in Anhang II genannten Ware nach Griechenland während zweier aufeinanderfolgender Jahre weniger als 90 % des Kontingents betragen, so läßt die Republik Griechenland die freie Einfuhr dieser Ware mit Ursprung in Österreich und den in Absatz 2 genannten Ländern zu, wenn die Einfuhr der betreffenden Ware zu diesem Zeitpunkt aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung frei ist.

(5) Läßt die Republik Griechenland die freie Einfuhr einer der in Anhang II aufgeführten Waren aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung zu oder erhöht sie ein Kontingent um mehr als den für die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung geltenden Mindestsatz, so läßt die Republik Griechenland auch die freie Einfuhr dieser Ware mit Ursprung in Österreich zu oder erhöht das Globalkontingent anteilig.

(6) In bezug auf Einfuhrlizenzen für in Anhang II aufgeführte Waren mit Ursprung in Österreich wendet die Republik Griechenland die gleichen Verwaltungsregeln und -praktiken an wie für die entsprechenden Einfuhren mit Ursprung in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung, mit Ausnahme des Kontingents für Düngemittel der Tarifnummern 31.02, 31.03 und der Tarifstellen 31.05 A I, II und IV des Gemeinsamen Zolltarifs, auf das die Republik Griechenland die für ausschließliche Vermarktungsrechte geltenden Regeln und Praktiken anwenden kann.

Artikel 10

(1) Die Sicherheitsleistungen bei der Einfuhr und die Barzahlungspflicht, die am 31. Dezember 1980 in Griechenland für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Österreich gelten, werden ab 1. Januar 1981 im Laufe von drei Jahren schrittweise beseitigt.

Die Sicherheitsleistungen bei der Einfuhr und die Barzahlungspflicht werden wie folgt abgebaut:

- 1. Januar 1981: 25 %,
- 1. Januar 1982: 25 %,
- 1. Januar 1983: 25 %,
- 1. Januar 1984: 25 %.

(2) Senkt die Republik Griechenland gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung die Sicherheitsleistungen bei der Einfuhr oder die Barzahlungen schneller als in Absatz 1 vorgesehen, so nimmt die Republik Griechenland dieselbe Senkung für Einfuhren von Waren mit Ursprung in Österreich vor.

TITEL III

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 11

Der Gemischte Ausschuß nimmt alle Änderungen der Ursprungsregeln vor, die infolge des Beitritts der Republik Griechenland zu den Europäischen Gemeinschaften gegebenenfalls erforderlich sind.

Artikel 12

Die Anhänge zu diesem Protokoll sind Bestandteil desselben. Dieses Protokoll ist Bestandteil des Abkommens.

Artikel 13

Dieses Protokoll bedarf der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren. Es tritt am 1. Januar 1981 in Kraft, sofern die Vertragsparteien einander vor diesem Zeitpunkt den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Nach diesem Zeitpunkt tritt das Protokoll am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die Notifizierung folgt.

Artikel 14

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Udfærdiget i Bruxelles, den otteogtyvende november nitten hundrede og firs.

Geschehen zu Brüssel am achtundzwanzigsten November neunzehnhundertachtzig.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις είκοσι όκτώ Νοεμβρίου χίλια έννιακόσια όγδόντα.

Done at Brussels on the twenty-eighth day of November in the year one thousand nine hundred and eighty.

Fait à Bruxelles, le vingt-huit novembre mil neuf cent quatre-vingt.

Fatto a Bruxelles, addì ventotto novembre millenovecentoottanta.

Gedaan te Brussel, de achtentwintigste november negentienhonderd tachtig.

For Rådet for De europæiske Fællesskaber

Für den Rat der Europäischen Gemeinschaften

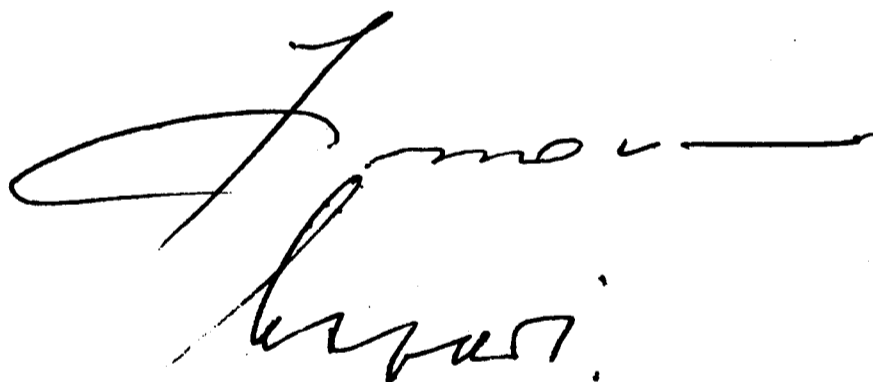
Γιά τό Συμβούλιο τών Εύρωπαϊκών Κοινοτήτων

For the Council of the European Communities

Pour le Conseil des Communautés européennes

Per il Consiglio delle Comunità europee

Voor de Raad van de Europese Gemeenschappen



For republikken Østrig

Für die Republik Österreich

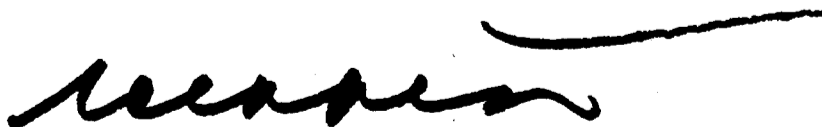
Γιά τή Δημοκρατία τής Αύστρίας

For the Republic of Austria

Pour la république d'Autriche

Per la Repubblica d'Austria

Voor de Republiek Oostenrijk



ANHANG I

Liste der in Artikel 4 vorgesehenen Erzeugnisse

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 15	
ex 15.10	Waren aus Kiefernholz, mit einem Gehalt an Fettsäuren von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr
Kapitel 17	
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt
Kapitel 18	
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
Kapitel 19	
ex 19.02	Malzextrakt
19.03	Teigwaren
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)
ex 19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
Kapitel 21	
ex 21.02	Geröstete Kaffeemittel, ausgenommen geröstete Zichorienwurzeln; Auszüge aus gerösteten Kaffeemitteln, ausgenommen aus gerösteten Zichorienwurzeln
ex 21.04	Gewürzsoßen, zusammengesetzte Würzmittel, ausgenommen flüssiges Mango-Chutney
ex 21.06	Backhefen und nicht lebende Hefen
Kapitel 22	
ex 22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07, entweder — keine Milch oder kein Milchfett, jedoch Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend oder — Milch oder Milchfett enthaltend

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
22.03	Bier
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
ex 22.09	Alkoholische Getränke, Ei oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend
Kapitel 25	
25.20	Gipsstein; Anhydrit; Gips, auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Anregern oder Abbindeverzögerern, ausgenommen zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereiteter Gips
25.22	Luftkalk, auch gelöscht; Wasserkalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid
25.23	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt
ex 25.30	Natürliche rohe Borsäure mit einem Gehalt von nicht mehr als 85 Gewichtshundertteilen H_3BO_3 in der Trockensubstanz
ex 25.32	Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt; Santorinerde, Puzzolanerde, Traß und dergleichen, wie sie zur Herstellung von Zement verwendet werden, auch gemahlen oder sonst zerkleinert
Kapitel 27	
27.05 bis	Stadtgas, Ferngas, Wassergas, Generatorgas und ähnliche Gase
27.06	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, einschließlich der destillierten und präparierten Teere
27.08	Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren
ex 27.10	Mineral-Schmiermittel
ex 27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, ausgenommen nicht zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff bestimmtes Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr
27.12	Vaselin
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (Gatsch, slack wax), auch gefärbt
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
27.15	Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltgestein
27.16	Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 28	
ex 28.01	Chlor
ex 28.04	Wasserstoff, Sauerstoff (einschließlich Ozon) und Stickstoff
ex 28.06	Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure)
28.08	Schwefelsäure; Oleum
28.09	Salpetersäure; Nitriersäuren
28.10	Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)
28.12	Borsäure und Borsäureanhydrid
28.13	Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle
28.15	Sulfide der Nichtmetalle, einschließlich Phosphortrisulfid
28.16	Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist)
28.17	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Natrium- und Kaliumperoxid
ex 28.19	Zinkoxid
ex 28.20	Künstlicher Korund
28.22	Manganoxide
ex 28.23	Eisenoxide, einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichem Eisenoxid mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe_2O_3 von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr
ex 28.27	Bleimennige und Lithargyrum
28.29	Fluoride; Fluorosilikate; Fluoroborate und andere Fluorosalze
ex 28.30	Magnesiumchlorid, Calciumchlorid
ex 28.31	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite
28.35	Sulfide, einschließlich Polysulfide
28.36	Dithionite (Hydrosulfite), auch durch organische Stoffe stabilisiert; Sulfoxylate
28.37	Sulfite und Thiosulfate
ex 28.38	Natriumsulfat, Bariumsulfat, Eisensulfat, Zinksulfat, Magnesiumsulfat, Aluminiumsulfat; Alaune
ex 28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate, ausgenommen Bleipyrophosphat

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
ex 28.42	Carbonate, einschließlich des handelsüblichen Ammoniumcarbonats, ausgenommen Bleihydroxycarbonat
ex 28.44	Quecksilberfulminat
ex 28.45	Natrium- und Kaliumsilikate, einschließlich der handelsüblichen Natrium- und Kaliumsilikate
ex 28.46	Borax, raffiniert
ex 28.48	Arsenite und Arsenate
28.54	Wasserstoffperoxid, auch fest
ex 28.56	Siliciumcarbid, Borcarbid, Calciumcarbid
ex 28.58	Destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit
Kapitel 29	
ex 29.01	Kohlenwasserstoffe zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe; Naphthalin, Anthrazen
ex 29.04	Amylalkohole
29.06	Phenole und Phenolalkohole
ex 29.08	Amyläthyläther, Äthyläther, Anethol
ex 29.14	Palmitinsäure, Stearinsäure, Ölsäure, ihre wasserlöslichen Salze; Anhydride
ex 29.16	Weinsäure, Zitronensäure, Gallussäure; Calciumtartrat
ex 29.21	Glycerintrinitrat (Nitroglycerin)
ex 29.42	Nikotinsulfat
29.43	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnrn. 29.39, 29.41 und 29.42
Kapitel 30	
ex 30.02	Sera von immunisierten Tieren oder Menschen
ex 30.03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin, ausgenommen nachstehende Waren: — Asthma-Zigaretten — Chinin, Cinchonin, Chinidin und ihre Salze, auch in Form von Spezialitäten — Morphinum, Kokain und andere Rauschgifte, auch in Form von Spezialitäten — Antibiotika und Zubereitungen auf der Grundlage von Antibiotika — Vitamine und Zubereitungen auf der Grundlage von Vitaminen — Sulfamide, Hormone und Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
30.04	Watte, Gaze, Binden und dergleichen (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht, ausgenommen die in der Vorschrift 3 zu Kapitel 30 genannten Erzeugnisse
Kapitel 31	
ex 31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel, ausgenommen: — Thomasphosphatschlacken — Calciumphosphate, durch Glühen aufgeschlossen (Thermophosphate und geschmolzene Phosphate), und durch Glühen behandelte natürliche Calciumaluminiumphosphate — Dicalciumphosphat mit einem Gehalt an Fluor von mindestens 0,2 Gewichts-hundertteilen
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger
Kapitel 32	
ex 32.01	Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine (Gerbsäuren), einschließlich des mit Wasser ausgezogenen Galläpfeltannins
ex 32.04	Pflanzliche Farbstoffe (einschließlich Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Indigo, Henna und Chlorophyll) und tierische Farbstoffe, ausgenommen Karmin und Kermes
ex 32.05	Synthetische organische Farbstoffe, ausgenommen künstlicher Indigo; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf die Faser aufziehende optische Aufheller
32.06	Farblacke
ex 32.07	Andere Farbmittel, ausgenommen a) anorganische oder mineralische Pigmente auf der Grundlage von Cadmiumsalzen, auch andere Farbmittel enthaltend, und b) Farben auf der Grundlage von Chromaten und Preußisch Blau; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden
32.08	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emaillier- oder Glasindustrie; Engoben; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken
32.09	Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf; Lösungen im Sinne der Vorschrift 4 zu diesem Kapitel
32.11	Zubereitete Sikkative

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
32.12	Kitte (einschließlich, Harzkitt und Harzzement); Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nichtfeuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Mauerwerk und dergleichen
32.13	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen
Kapitel 33	
ex 33.01	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret), ausgenommen Rosenöl, Rosmarinöl, Eukalyptusöl, Sandelholzöl und Zedernholzöl; Resinoide; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen
ex 33.06	Eaux de Cologne und andere Toilettewässer; Schönheits-, Haut-, Haar- und Nagelpflegemittel; Zahnpasten und Zahnpulver, Mundpflegemittel; Raumesodorierungsmittel (Raumluftverbesserer), zubereitet, auch nicht parfümiert
Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel und Waschlösungsmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und „Dentalwachs“
Kapitel 35	Eiweißstoffe; ausgenommen Eieralbumin und Milchalbumin; Klebstoffe; Enzyme
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer, Zündmetallegerungen; leicht entzündliche Stoffe
Kapitel 37	
37.03	Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt
Kapitel 38	
38.03	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht
38.09	Holzteere; Holzteeröle (ausgenommen zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel der Tarifnr. 38.18); Kreosot; Holzgeist; Acetonöl; pflanzliche Pecher aller Art; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium oder pflanzlichen Pechen; Kernbindemittel auf der Grundlage von natürlichen harzigen Stoffen
ex 38.11	Desinfektionsmittel, Insekticide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsvertilgungsmittel und ähnliche Erzeugnisse, als Waren mit Trägerstoffen (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen, Fliegenfänger, mit Hexachlorcyclohexan überzogene Stäbchen und ähnliche Waren); Zubereitungen aus einem Wirkstoff (DDT usw.) in Mischungen mit anderen Stoffen, in Spray-Dosen, gebrauchsfertig
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse
ex 38.19	Sogenannte hydraulische Flüssigkeiten (insbesondere für hydraulische Bremsen), auch mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 Gewichtshundertteilen

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 39	
ex 39.02	Polyvinylchlorid
ex 39.01	Polystyrol in sämtlichen Formen; andere Kunststoffe (einschließlich Kunstharze), Zelluloseäther und -ester, Kunstharze, ausgenommen
ex 39.02	
ex 39.03	
ex 39.04	
ex 39.05	
ex 39.06	
ex 39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Fächergriffe, Teile von Fächergestellen und Fächergriffen, und Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12
Kapitel 40	Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren, ausgenommen Tarifnrn. 40.01, 40.02, 40.03 und 40.04, Latex (ex 40.06), Lösungen und Dispersionen (ex 40.06), Weichkautschukwaren zum Schutz für Chirurgen und Röntgenologen und Schutzbekleidung für Taucher (ex 40.13), Hartkautschuk in Massen oder Platten und Abfälle, Staub und Bruch, aus Hartkautschuk (ex 40.15)
Kapitel 41	Häute, Felle, Leder, ausgenommen Pergament und Rohhautleder und die Tarifnrn. 41.01 und 41.09
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen
Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus
Kapitel 44	Holz, Holzkohle und Holzwaren, ausgenommen Tarifnr. 44.07; Waren aus Faserplatten (ex 44.21, ex 44.23, ex 44.27, ex 44.28) und Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme, oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12 (ex 44.26) und Pflasterklötze (ex 44.28)
Kapitel 45	
45.03	Waren aus Naturkork
45.04	Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren, ausgenommen Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen zu allen Verwendungszwecken, auch miteinander zu Bändern verbunden (ex 46.02)

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 48	
ex 48.01	Papier und Pappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen, ausgenommen folgende Waren:
	— gewöhnliches Papier, zur Verwendung als Zeitungsdruckpapier, bestehend aus chemisch oder mechanisch aufbereitetem Halbstoff, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 60 Gramm
	— Papier für periodische Druckschriften
	— Zigarettenpapier
	— Seidenpapier
	— Filterpapier
	— Zellstoffwatte
	— Büttenspapier und Büttenspappe (handgeschöpft)
48.03	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen
48.04	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch überzogen auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen
ex 48.05	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), durch Pressen oder Prägen gemustert, in Rollen oder Bogen
ex 48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen, ausgenommen kariertes Papier, vergoldetes oder versilbertes Papier und Nachahmungen dieser Papiere, Pauspapier, Reagenzpapier und nicht lichtempfindlich gemachte Papiere für photographische Zwecke
ex 48.13	Kohlepapier
48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren
ex 48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten, ausgenommen Zigarettenpapier, Streifen für Fernschreibgeräte, gelochte Streifen für Monotypemaschinen und Rechenmaschinen, Filterpapier und Filterpappe (einschließlich Papier und Pappe für Zigarettenfilter), gummierte Streifen
48.16	Schachteln, Säcke und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe; Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art
48.18	Register, Hefte, Quittungsbücher und dergleichen, Merkbücher, Notizblöcke, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium (z. B. Terminkalender), Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe
48.19	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck oder Bilder, auch gummiert
ex 48.21	Lampenschirme; Tischtücher, Deckchen und Mundtücher, Taschentücher und Handtücher; Schüsseln, Teller, Becher, Untersetzer für Schüsseln, Flaschen, Gläser

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 49	
ex 49.01	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern, in griechischer Sprache
ex 49.03	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, broschiert, kartoniert oder gebunden, für Kinder, ganz oder teilweise in griechischer Sprache gedruckt
ex 49.07	Marken, nicht für den öffentlichen Dienst
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art
ex 49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern, ausgenommen Kalender zu Werbezwecken, in anderen Sprachen als Griechisch
ex 49.11	Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigen Verfahren hergestellt, ausgenommen die nachstehenden Waren: — Theaterdekorationen und Dekorationen für Photostudios — Drucke und Veröffentlichungen zu Werbezwecken (einschließlich solche für Reisewerbung), in anderen Sprachen als Griechisch gedruckt
Kapitel 50	Seide, Schappeseide und Bourretteseide
Kapitel 51	Synthetische und künstliche Spinnfäden
Kapitel 52	Metallgarne
Kapitel 53	Wolle, feine und grobe Tierhaare, Roßhaar, ausgenommen rohe, gebleichte, nicht gefärbte Waren der Tarifnrn. 53.01, 53.02, 53.03 und 53.04
Kapitel 54	Flachs und Ramie, ausgenommen Tarifnr. 54.01
Kapitel 55	Baumwolle
Kapitel 56	Synthetische und künstliche Spinnfasern
Kapitel 57	Andere pflanzliche Spinnstoffe, ausgenommen Tarifnr. 57.01; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen
Kapitel 58	Teppiche und Tapiserien; Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe; Bänder; Posamentierwaren; Tülle und geknüpftete Netzstoffe; Spitzen, Stickereien
Kapitel 59	Watte und Filze; Tauwerk und andere Seilerwaren; Spezialgewebe, getränkte oder bestrichene Gewebe; Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen
Kapitel 60	Gewirke
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Geweben

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 62	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer (ex 62.05)
Kapitel 63	Altwaren, Lumpen
Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon
Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon
Kapitel 66	
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen
Kapitel 67	
ex 67.01	Staubwedel
67.02	Künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten
Kapitel 68	
68.04	Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch, Mühlsteine und dergleichen, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Natursteinen, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt (einschließlich Segmente und andere Teile dieser Waren, aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (z. B. Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen) aus anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen
68.06	Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt
68.09	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Holzfasern, Stroh, Holzspänen oder Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt
68.10	Waren aus Gips oder aus Gemischen auf der Grundlage von Gips
68.11	Waren aus Zement oder Beton, Betonwerksteine und dergleichen (einschließlich Waren aus Hüttenzement oder Terrazzo), Waren aus Kalksandmischung, auch bewehrt
68.12	Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen
68.14	Reibungsbeläge (z. B. Segmente, Scheiben, Ringe, Streifen, Tafeln, Platten, Rollen) für Bremsen, Kupplungen usw., auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen
Kapitel 69	Keramische Waren, ausgenommen die Tarifnrn. 69.01, 69.02, andere als Steine auf der Grundlage von Magnesit und von Magnesitochromit, 69.03, 69.04 und 69.05; Geräte und Waren für Laboratorien und zu technischen Zwecken, Behältnisse für den Transport von Säuren und anderen chemischen Erzeugnissen, Waren für die Landwirtschaft der Tarifnr. 69.09 und Waren aus Prozellan der Tarifnrn. 69.10, 69.13 und 69.14
Kapitel 70	
70.04	Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben
ex 70.06	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben, ausgenommen nicht überfangenes Spiegelglas
ex 70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert), auch auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert; Kunstverglasungen
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel
70.10	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Industriekonservengläser, Töpfe, Tablettengläser und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas
ex 70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken,* ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19, ausgenommen feuerfeste Glaswaren zur Verwendung bei Tisch und in der Küche mit niedrigen Ausdehnungskoeffizienten der Art Pyrex, Durex usw.
70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet
ex 70.15	Gläser für einfache Brillen und ähnliche Gläser, gewölbt, gebogen und dergleichen
ex 70.16	Sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas in Form von Blöcken, Tafeln, Platten und Isolierschalen
ex 70.17	Glaswaren für Laboratorien, hygienische und medizinische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen, ausgenommen Glaswaren für chemische Laboratorien; Glasampullen
ex 70.21	Andere Glaswaren, ausgenommen Glaswaren für die Industrie
Kapitel 71	
ex 71.12	Schmuckwaren aus Silber (einschließlich solcher aus vergoldetem Silber) oder aus mit Edelmetallen plattierten unedlen Metallen
71.13	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
ex 71.14	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, ausgenommen Waren für Werkstätten und Laboratorien
71.16	Phantasieschmuck
Kapitel 73	Eisen und Stahl, ausgenommen:
	a) Waren der Tarifnrn. 73.01, 73.02, 73.03, 73.05, 73.06, 73.07, 73.08, 73.09, 73.10, 73.11, 73.12, 73.13, 73.15 und 73.16, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen
	b) Waren der Tarifnrn. 73.02, 73.05, 73.07 und 73.16, die nicht unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen
	c) die Tarifnrn. 73.04, 73.17, 73.19, 73.30, 73.33 und 73.34 und Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl, für Eisenbahnwagen, der Tarifnr. 73.35

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 74	Kupfer, ausgenommen Kupferlegierungen mit einem Gehalt an Nickel von mehr als 10 Gewichtshundertteilen und die Tarifnrn. 74.01, 74.02, 74.06 und 74.11
Kapitel 76	Aluminium, ausgenommen die Tarifnrn. 76.01 und 76.05 und Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12 (ex 76.16)
Kapitel 78	Blei
Kapitel 79	Zink, ausgenommen die Tarifnrn. 79.01, 79.02 und 79.03
Kapitel 82	
ex 82.01	Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkzeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft
82.02	Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässaägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)
ex 82.04	Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb; Haushaltsartikel
82.09	Messer, andere als Messer der Tarifnr. 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür
ex 82.11	Klingen für sogenannte Sicherheitsrasierapparate und Klingenrohlinge
ex 82.13	Andere Messerschmiedewaren (einschließlich Baumscheren, Scherapparate, Hackmesser für Metzger und zum Küchengebrauch sowie Papiermesser), ausgenommen Handscherapparate und Teile davon
82.14	Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckersaugen und ähnliche Tischgeräte
82.15	Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Tarifnrn. 82.09, 82.13 und 82.14
Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen, ausgenommen Tarifnr. 83.08, Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung (ex 83.06) und Perlen und Flitter (ex 83.09)
Kapitel 84	
ex 84.06	Verbrennungsmotoren für Benzin mit einem Hubraum von 220 ccm oder mehr; Glühkopfmotoren; Dieselmotoren mit einer Leistung von 37 kW oder weniger; Motoren für Krafträder
ex 84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser
ex 84.11	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Ventilatoren und dergleichen, mit eingebautem Motor, mit einem Gewicht von weniger als 150 kg und Ventilatoren ohne Motor mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
ex 84.12	Klimageräte für den Haushalt, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden
ex 84.14	Backöfen und Teile davon
ex 84.15	Kühlschränke und andere Kühlmöbel, mit Kältesatz ausgestattet
ex 84.17	Warmwasserbereiter und Badeöfen, nicht elektrisch
84.20	Waagen, auch zu Prüf- und Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art
ex 84.21	Mechanische Apparate zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern, für den Haushalt; ähnliche handbetriebene Apparate für landwirtschaftliche Zwecke; ähnliche Apparate für landwirtschaftliche Zwecke, auf Karren montiert, mit einem Gewicht von 60 kg oder weniger
ex 84.24	Pflüge zum Ziehen, mit einem Gewicht von 700 kg oder weniger; Pflüge zum Anbau an Zugmaschinen, mit zwei oder drei Pflugscharen oder Scheiben; Eggen zum Ziehen, mit festem Rahmen und festen Zähnen; Scheibeneggen zum Ziehen, mit einem Gewicht von 700 kg oder weniger
ex 84.25	Dreschmaschinen; Mais-Rebler und Mais-Dreschmaschinen; Erntemaschinen, für Tierzug; Stroh- und Futterpressen; Maschinen zum Sichten von Samen oder Getreide
84.27	Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft oder dergleichen
ex 84.28	Körner-Schrotmühlen; Mühlen von der in der Landwirtschaft verwendeten Art
84.29	Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der in der Landwirtschaft verwendeten Art
ex 84.34	Lettern und andere bewegliche Drucktypen
ex 84.38	Webschützen; Webkämme
ex 84.40	Waschmaschinen, auch elektrisch, für den Haushalt
ex 84.47	Werkzeugmaschinen zum Sägen oder Hobeln von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 84.49
ex 84.56	Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen mineralischen Stoffen
ex 84.59	Ölpresen und Ölmühlen; Maschinen für die Stearin- und Seifenherstellung
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter
ex 84.63	Reduktionsgetriebe

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 85	
ex 85.01	Elektrische Generatoren mit einer Leistung von 20 kVA oder weniger; Elektromotoren mit einer Leistung von 74 kW oder weniger; rotierende Umformer mit einer Leistung von 37 kW oder weniger; Transformatoren und Stromrichter, ausgenommen für Empfangsgeräte für Rundfunk, Funksprech- und Funktelegraphieverkehr sowie Fernsehen
85.03	Primärelemente und Primärbatterien
85.04	Elektrische Akkumulatoren
ex 85.06	Zimmerventilatoren
85.10	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnr. 85.09
85.12	Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnr. 85.24
ex 85.17	Elektrische Signalgeräte zum Geben von hörbaren Signalen
ex 85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen)
ex 85.20	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen für elektrische Beleuchtung
ex 85.21	Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfänger
85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken
85.25	Isolatoren aus Stoffen aller Art
85.26	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten, einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Tarifnr. 85.25
85.27	Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung
Kapitel 87	
ex 87.02	Kraftomnibusse zum Befördern von Personen und Kraftwagen zum Befördern von Gütern (ausgenommen Kraftwagenfahrgestelle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 87)

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
87.05	Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser
ex 87.06	Kraftwagenfahrgerüste ohne Motor und Teile davon
ex 87.11	Fahrzeuge für Körperbehinderte, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung
ex 87.12	Teile und Zubehör für Fahrzeuge für Körperbehinderte, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung
87.13	Kinderwagen und Teile davon
Kapitel 89	
ex 89.01	Kähne, Schaluppen; Tankschiffe, zum Schleppen eingerichtet; Segelschiffe; Schlauchboote aus Kunststoff
Kapitel 90	
ex 90.01	Brillengläser
90.03	Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder für ähnliche Waren; Teile davon
90.04	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren
ex 90.26	Zähler für handbetriebene Zapfsäulen und Wasserzähler (Volumenzähler, Geschwindigkeitszähler)
Kapitel 92	
92.12	Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten
Kapitel 93	
ex 93.04	Jagdgewehre
ex 93.07	Pfropfen für Gewehre; Jagdpatronen, Patronen für Revolver, Pistolen, Stockflinten, Patronen mit Kugeln oder Schrot für Sportwaffen mit einem Kaliber bis zu 9 mm; Hülsen für Jagdgewehre, aus Metall oder Pappe; Kugeln für Jagdmunition, Jagdschrot und Rehposten
Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren, ausgenommen Tarifnr. 94.02
Kapitel 96	Besen, Bürsten, Pinsel, Puderquasten und Siebwaren, ausgenommen Pinselköpfe der Tarifnr. 96.01 und die Waren der Tarifnrn. 96.05 und 96.06

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 97	
97.01	Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwagen und dergleichen
97.02	Puppen
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen
ex 97.05	Luftschlangen und Konfetti
Kapitel 98	Verschiedene Waren, ausgenommen Füllhalter der Tarifnr. 98.03 und die Tarifnrn. 98.04, 98.10, 98.11, 98.14 und 98.15

ANHANG II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 vorgesehene Kontingente
31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel	} 12 340 Tonnen
31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel	
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger: A. andere Düngemittel: I. die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend II. die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend IV. andere	
ex 73.37	Heizkessel (ausgenommen solche der Tarifnr. 84.01) und Heizkörper, für Zentralheizung, nicht elektrisch beheizt, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißluftzeuger und -verteiler (einschließlich solcher, die auch als Verteiler von frischer oder klimatisierter Luft dienen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebnem Ventilator oder Gebläse, Teile davon, aus Eisen oder Stahl: — Heizkessel für Zentralheizung	49 800 ERE
ex 84.01	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel); Kessel für überhitztes Wasser: — mit einer Leistung von 32 MW oder weniger	101 400 ERE
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren: C. andere Motoren: ex II. Verbrennungsmotoren mit Selbstzündung: — mit einer Leistung von weniger als 37 kW	279 600 ERE
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandlelevatoren): ex A. Ausgabepumpen, die mit Flüssigkeitsmesser ausgestattet oder zur Aufnahme eines Flüssigkeitsmessers eingerichtet sind, ausgenommen Ausgabepumpen für Brennstoffe B. andere Pumpen C. Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandlelevatoren)	} 1 000 000 ERE

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 vorgesehene Kontingente
84.14	Industrie- und Laboratoriumsöfen, ausgenommen elektrische Öfen der Tarifnr. 85.11: ex B. andere: — Teile aus Gußeisen für Zementöfen	10 000 ERE
ex 84.20	Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art, ausgenommen: — Babywaagen — Präzisionswaagen für den Hausgebrauch mit einer Gradeinteilung in Gramm — Gewichte für Waagen aller Art	320 000 ERE
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: A. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer: ex II. andere: — Motoren mit einer Leistung von mindestens 370 Watt und nicht mehr als 15 000 Watt ex C. Teile: — von Motoren mit einer Leistung von mindestens 370 Watt und nicht mehr als 15 000 Watt	44 400 ERE
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung: A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras: ex III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert: — Fernsehempfänger	3 048 Einheiten 777 300 ERE ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Zusätzliche Wertgrenze.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 vorgesehene Kontingente
85.15 (Forts.)	<p>C. Teile:</p> <p>I. Möbel und Gehäuse:</p> <p>ex a) aus Holz:</p> <p>— für Fernsehempfänger</p> <p>ex b) aus anderen Stoffen:</p> <p>— für Fernsehempfänger</p> <p>ex III. andere:</p> <p>— Chassis für Fernsehempfänger und zusammengesetzte oder montierte Teile davon</p> <p>— Metallchassis für gedruckte Schaltungen für Fernsehempfänger</p>	1 500 000 ERE
ex 85.23	<p>Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken:</p> <p>— Leitkabel für Fernsehantennen</p>	66 600 ERE
87.02	<p>Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse):</p> <p>A. zum Befördern von Personen, einschließlich Kombinationskraftwagen:</p> <p>I. mit Verbrennungsmotor als Fahrtrieb:</p> <p>ex a) Reisebusse und andere Omnibusse, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder mehr oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder mehr:</p> <p>— vollständige Omnibusse und Reisebusse</p> <p>ex b) andere:</p> <p>— vollständig, mit mehr als 6 Sitzplätzen</p>	103 Einheiten 2 032 000 ERE ⁽¹⁾
87.05	<p>Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser:</p> <p>ex A. Karosserien und Führerhäuser aus Metall für die industrielle Montage:</p> <p>von Einachs-Ackerschleppern der Tarifstelle 87.01 A,</p> <p>von Kraftwagen zum Befördern von Personen (einschließlich Kombinationskraftwagen), mit mehr als 6 Sitzplätzen und weniger als 15 Sitzplätzen,</p>	

(1) Zusätzliche Wertgrenze.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 vorgesehene Kontingente
87.05 (Forts.)	<p>von Kraftwagen zum Befördern von Gütern, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von weniger als 2 800 cm³ oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von weniger als 2 500 cm³,</p> <p>von Kraftwagen zu besonderen Zwecken, der Tarifnr. 87.03 (a)</p> <p>ex B. andere:</p> <p>— Karosserien und Führerhäuser aus Metall, ausgenommen solche für Kraftwagen zur Personenbeförderung mit 6 Sitzplätzen oder weniger</p>	<p>9 800 ERE</p>

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

ANHANG III

Erhöhung der Gemeinschaftsplafonds für Österreich

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge in Tonnen
1	2	3
48.01	Papier und Pappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen: ex F. andere: — Druck- und Schreibpapier mit Holzschliff	4 303
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen: D. andere: — gestrichene Druck- und Schreibpapiere C. aus gebleichtem Halbstoff, mit Kaolin gestrichen oder überzogen oder mit Kunststoffen gestrichen oder getränkt, mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder mehr D. andere: — andere, ausgenommen gestrichene Druck- und Schreibpapiere	4 861 1 612
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten: B. andere	175

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3394/80 DES RATES

vom 8. Dezember 1980

über den Abschluß des Zusatzprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, das Zusatzprotokoll zu dem am 5. Oktober 1973 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland zu genehmigen ⁽¹⁾, um dem Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Repu-

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 1980.

blik Finnland im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der Protokolls ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 13 des Zusatzprotokolls vorgesehene Notifizierung vor ⁽²⁾.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. NEY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 328 vom 28. 11. 1973, S. 2.

⁽²⁾ Der Tag des Inkrafttretens des Protokolls wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.

ZUSATZPROTOKOLL

zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

einerseits

und

DIE REPUBLIK FINNLAND

andererseits,

IN ERWÄGUNG des Beitritts der Republik Griechenland zu den Europäischen Gemeinschaften am 1. Januar 1981,

IN ERWÄGUNG des am 5. Oktober 1973 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland, nachstehend „Abkommen“ genannt,

HABEN BESCHLOSSEN, die Anpassungen und Übergangsmaßnahmen zum Abkommen im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen

UND DIESES PROTOKOLL ZU SCHLIESSEN:

TITEL I

Anpassungen

Artikel 1

Der Wortlaut des Abkommens, einschließlich des Anhangs und der Protokolle, die Bestandteil desselben sind, sowie die Schlußakte mit den Erklärungen im Anhang dazu werden in griechischer Sprache abgefaßt und sind gleichermaßen verbindlich wie die ursprünglichen Texte. Der Gemischte Ausschuß genehmigt den griechischen Text.

Artikel 2

(1) Auf alle unter die Kapitel 48 und 49 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Waren mit Ursprung in Finnland, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, wendet die Republik Griechenland die Bestimmungen an, die in der Tabelle in Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens enthalten sind.

(2) Finnland wendet die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 1 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens auf alle unter diesen Absatz fallenden Waren aus Griechenland an.

Artikel 3

(1) Die Höhe der Richtplafonds, die die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Protokoll Nr. 1 des

Abkommens ab 1. Januar 1981 auf die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Finnland anwendet, ergibt sich

— aus der Höhe der Richtplafonds in Anwendung der Regeln des Protokolls Nr. 1 des Abkommens und

— für 1981 zusätzlich aus den in Anhang III aufgeführten Plafonds; für jedes folgende Jahr werden diese Plafonds um 5 % erhöht.

(2) Sind die in Anhang III festgesetzten Plafonds für Einfuhren nach Griechenland für die betreffenden Waren erreicht, so kann die Republik Griechenland die zu diesem Zeitpunkt von ihr gegenüber Drittländern angewandten Einfuhrzölle bis zum Ende des Kalenderjahres wieder einführen.

TITEL II

Übergangsmaßnahmen

Artikel 4

Für die in Anhang I aufgeführten Waren beseitigt die Republik Griechenland die Einfuhrzölle für Waren mit Ursprung in Finnland schrittweise wie folgt:

- Am 1. Januar 1981 wird jeder Zoll auf 90 % des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- am 1. Januar 1982 wird jeder Zoll auf 80 % des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- die vier weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am
 - 1. Januar 1983,
 - 1. Januar 1984,
 - 1. Januar 1985,
 - 1. Januar 1986.

Artikel 5

(1) Für die in Anhang I aufgeführten Waren gilt als Ausgangszollsatz, von dem die in Artikel 4 vorgesehenen aufeinanderfolgenden Zolllenkungen vorzunehmen sind, der am 1. Juli 1980 von der Republik Griechenland gegenüber Finnland tatsächlich angewandte Zollsatz.

(2) Für Zündhölzer der Nummer 36.06 des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt der Ausgangszollsatz jedoch 17,2 % ad valorem.

Artikel 6

(1) Für die in Anhang I aufgeführten Waren beseitigt die Republik Griechenland die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle auf die Waren mit Ursprung in Finnland schrittweise wie folgt:

- Am 1. Januar 1981 wird jede Abgabe auf 90 % des Ausgangssatzes gesenkt;
- am 1. Januar 1982 wird jede Abgabe auf 80 % des Ausgangssatzes gesenkt;
- die vier weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am
 - 1. Januar 1983,
 - 1. Januar 1984,
 - 1. Januar 1985,
 - 1. Januar 1986.

(2) Für jede Ware gilt als Ausgangssatz, von dem die in Absatz 1 vorgesehenen aufeinanderfolgenden Senkungen vorzunehmen sind, der am 31. Dezember 1980 von der Republik Griechenland gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung angewandte Satz.

(3) Im Warenverkehr zwischen Griechenland und Finnland werden alle ab 1. Januar 1979 eingeführten Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle am 1. Januar 1981 beseitigt.

Artikel 7

Wenn die Republik Griechenland Zollsätze oder Abgaben mit gleicher Wirkung für Waren, die aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung eingeführt werden, aussetzt oder schneller als in dem festgelegten Zeitplan senkt, so nimmt die Republik Griechenland die Aussetzung oder Senkung der Zollsätze oder Abgaben mit gleicher Wirkung auch für Waren mit Ursprung in Finnland um denselben Prozentsatz vor.

Artikel 8

(1) Der bewegliche Teilbetrag, den die Republik Griechenland gemäß Artikel 1 des Protokolls Nr. 2 des Abkommens auf die in Tabelle I des Protokolls Nr. 2 aufgeführten Waren mit Ursprung in Finnland anwenden darf, wird um den im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Griechenland angewandten Ausgleichsbetrag berichtigt.

(2) Für Waren, die zugleich in Tabelle I des Protokolls Nr. 2 des Abkommens und in Anhang I des vorliegenden Protokolls aufgeführt sind, beseitigt die Republik Griechenland nach dem in Artikel 4 festgelegten Zeitplan den Unterschied zwischen

- dem festen Teilbetrag des von der Republik Griechenland beim Beitritt anzuwendenden Zollsatzes und
- dem in der letzten Spalte der Tabelle I des Protokolls Nr. 2 genannten Zollsatz (ohne den beweglichen Teilbetrag).

Artikel 9

(1) Bis 31. Dezember 1985 kann die Republik Griechenland mengenmäßige Beschränkungen für die in Anhang II aufgeführten Waren mit Ursprung in Finnland aufrechterhalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Beschränkungen sind Globalkontingente, die auch für Einfuhren mit Ursprung in Island, Norwegen, Österreich, Schweden und der Schweiz eröffnet werden.

Die Globalkontingente für das Jahr 1981 sind in Anhang II aufgeführt.

(3) Die schrittweise Erhöhung der in Absatz 2 genannten Kontingente beträgt bei den in Europäischen Rechnungseinheiten (ERE) ausgedrückten Kontingenten zu Beginn eines jeden Jahres mindestens 25 % und bei den in Mengen ausgedrückten Kontingenten zu Beginn eines jeden Jahres mindestens 20 %. Die Erhöhung wird zu jedem Kontingent hinzugerechnet und die folgende Erhöhung aufgrund der sich daraus ergebenden Höhe berechnet.

Bezieht sich ein Kontingent gleichzeitig auf die Menge und den Wert, so wird das Mengenkottingent jährlich

um mindestens 20 % und das Wertkontingent jährlich um mindestens 25 % erhöht, wobei die nachfolgenden Kontingente jedes Jahr aufgrund des vorangehenden Kontingents zuzüglich der Erhöhung berechnet werden.

Bei Reisebussen, Omnibussen und anderen Fahrzeugen der Tarifstelle ex 87.02 A I des Gemeinsamen Zolltarifs wird jedoch das Mengenkotingent um 15 % jährlich und das Wertkontingent um 20 % jährlich erhöht.

(4) Stellt sich heraus, daß die Einfuhren einer in Anhang II genannten Ware nach Griechenland während zweier aufeinanderfolgender Jahre weniger als 90 % des Kontingents betragen, so läßt die Republik Griechenland die freie Einfuhr dieser Ware mit Ursprung in Finnland und den in Absatz 2 genannten Ländern zu, wenn die Einfuhr der betreffenden Ware zu diesem Zeitpunkt aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung frei ist.

(5) Läßt die Republik Griechenland die freie Einfuhr einer der in Anhang II aufgeführten Waren aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung zu oder erhöht sie ein Kontingent um mehr als den für die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung geltenden Mindestsatz, so läßt die Republik Griechenland auch die freie Einfuhr dieser Ware mit Ursprung in Finnland zu oder erhöht das Globalkontingent anteilig.

(6) In bezug auf Einfuhrlizenzen für in Anhang II aufgeführte Waren mit Ursprung in Finnland wendet die Republik Griechenland die gleichen Verwaltungsregeln und -praktiken an wie für die entsprechenden Einfuhren mit Ursprung in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung, mit Ausnahme des Kontingents für Düngemittel der Tarifnummern 31.02, 31.03 und der Tarifstellen 31.05 A I, II und IV des Gemeinsamen Zolltarifs, auf das die Republik Griechenland die für ausschließliche Vermarktungsrechte geltenden Regeln und Praktiken anwenden kann.

Artikel 10

(1) Die Sicherheitsleistungen bei der Einfuhr und die Barzahlungspflicht, die am 31. Dezember 1980 in Griechenland für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Finnland gelten, werden ab 1. Januar 1981 im Laufe von drei Jahren schrittweise beseitigt.

Die Sicherheitsleistungen bei der Einfuhr und die Barzahlungspflicht werden wie folgt abgebaut:

— 1. Januar 1981: 25 %,

— 1. Januar 1982: 25 %,

— 1. Januar 1983: 25 %,

— 1. Januar 1984: 25 %.

(2) Senkt die Republik Griechenland gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung die Sicherheitsleistungen bei der Einfuhr oder die Barzahlungen schneller als in Absatz 1 vorgesehen, so nimmt die Republik Griechenland dieselbe Senkung für Einfuhren von Waren mit Ursprung in Finnland vor.

TITEL III

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 11

Der Gemischte Ausschuß nimmt alle Änderungen der Ursprungsregeln vor, die infolge des Beitritts der Republik Griechenland zu den Europäischen Gemeinschaften gegebenenfalls erforderlich sind.

Artikel 12

Die Anhänge zu diesem Protokoll sind Bestandteil desselben. Dieses Protokoll ist Bestandteil des Abkommens.

Artikel 13

Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren genehmigt. Es tritt am 1. Januar 1981 in Kraft, sofern die Vertragsparteien einander vor diesem Zeitpunkt den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Nach diesem Zeitpunkt tritt das Protokoll am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die Notifizierung folgt.

Artikel 14

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer und finnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Udfærdiget i Bruxelles, den sjette november nitten hundrede og firs.

Geschehen zu Brüssel am sechsten November neunzehnhundertachtzig.

Done at Brussels on the sixth day of November in the year one thousand nine hundred and eighty.

Fait à Bruxelles, le six novembre mil neuf cent quatre-vingt.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις έξι Νοεμβρίου χίλια έννιακόσια όγδόντα.

Fatto a Bruxelles, addì sei novembre millenovecentoottanta.

Gedaan te Brussel, de zesde november negentienhonderd tachtig.

Tehty Brysselissä, kuudentena päivänä marraskuuta tuhat yhdeksänsataa kahdeksankymmentä.

For Det europæiske økonomiske Fællesskab

Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

For the European Economic Community

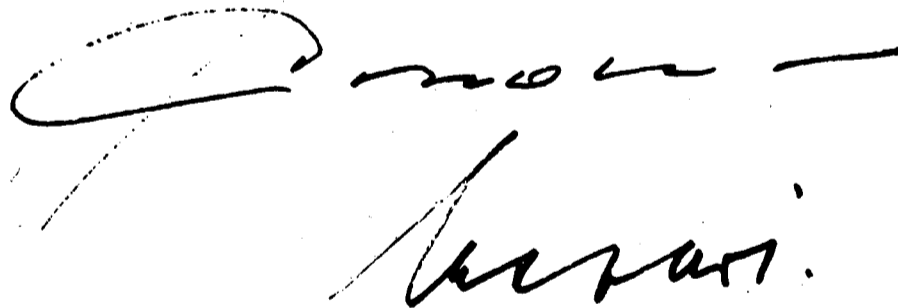
Pour la Communauté économique européenne

Γιά τήν Εύρωπαϊκή Οικονομική Κοινότητα

Per la Comunità economica europea

Voor de Europese Economische Gemeenschap

Euroopan talousyhteisön puolesta



For republikken Finland

Für die Republik Finnland

For the Republic of Finland

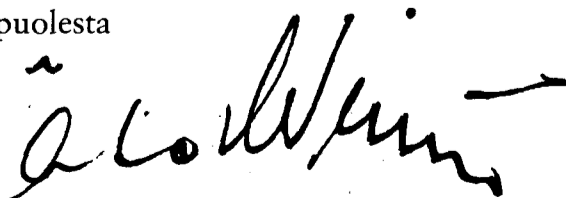
Pour la république de Finlande

Γιά τή Δημοκρατία τής Φινλανδίας

Per la Repubblica di Finlandia

Voor de Republiek Finland

Suomen tasavallan puolesta



ANHANG I

Liste der in Artikel 4 vorgesehenen Erzeugnisse

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 15	
ex 15.10	Waren aus Kiefernholz, mit einem Gehalt an Fettsäuren von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr
Kapitel 17	
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt
Kapitel 18	
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
Kapitel 19	
ex 19.02	Malzextrakt
19.03	Teigwaren
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)
ex 19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
Kapitel 21	
ex 21.02	Geröstete Kaffeemittel, ausgenommen geröstete Zichorienwurzeln; Auszüge aus gerösteten Kaffeemitteln, ausgenommen aus gerösteten Zichorienwurzeln
ex 21.04	Gewürzsoßen, zusammengesetzte Würzmittel, ausgenommen flüssiges Mango-Chutney
ex 21.06	Backhefen und nicht lebende Hefen
Kapitel 22	
ex 22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07, entweder — keine Milch oder kein Milchfett, jedoch Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend oder — Milch oder Milchfett enthaltend

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
22.03	Bier
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
ex 22.09	Alkoholische Getränke, Ei oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend
Kapitel 25	
25.20	Gipsstein; Anhydrit; Gips, auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Anregern oder Abbindeverzögerern, ausgenommen zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereiteter Gips
25.22	Luftkalk, auch gelöscht; Wasserkalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid
25.23	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt
ex 25.30	Natürliche rohe Borsäure mit einem Gehalt von nicht mehr als 85 Gewichtshundertteilen H_3BO_3 in der Trockensubstanz
ex 25.32	Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt; Santorinerde, Puzzolanerde, Traß und dergleichen, wie sie zur Herstellung von Zement verwendet werden, auch gemahlen oder sonst zerkleinert
Kapitel 27	
27.05 bis	Stadtgas, Ferngas, Wassergas, Generatorgas und ähnliche Gase
27.06	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, einschließlich der destillierten und präparierten Teere
27.08	Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren
ex 27.10	Mineral-Schmiermittel
ex 27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, ausgenommen nicht zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff bestimmtes Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr
27.12	Vaselin
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (Gatsch, slack wax), auch gefärbt
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
27.15	Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltgestein
27.16	Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 28	
ex 28.01	Chlor
ex 28.04	Wasserstoff, Sauerstoff (einschließlich Ozon) und Stickstoff
ex 28.06	Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure)
28.08	Schwefelsäure; Oleum
28.09	Salpetersäure; Nitriersäuren
28.10	Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)
28.12	Borsäure und Borsäureanhydrid
28.13	Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle
28.15	Sulfide der Nichtmetalle, einschließlich Phosphortrisulfid
28.16	Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist)
28.17	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Natrium- und Kaliumperoxid
ex 28.19	Zinkoxid
ex 28.20	Künstlicher Korund
28.22	Manganoxide
ex 28.23	Eisenoxide, einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichem Eisenoxid mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe_2O_3 von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr
ex 28.27	Bleimennige und Lithargyrum
28.29	Fluoride; Fluorosilikate; Fluoroborate und andere Fluorosalze
ex 28.30	Magnesiumchlorid, Calciumchlorid
ex 28.31	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite
28.35	Sulfide, einschließlich Polysulfide
28.36	Dithionite (Hydrosulfite), auch durch organische Stoffe stabilisiert; Sulfoxylate
28.37	Sulfite und Thiosulfate
ex 28.38	Nitriumsulfat, Bariumsulfat, Eisensulfat, Zinksulfat, Magnesiumsulfat, Aluminiumsulfat; Alaune
ex 28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate, ausgenommen Bleipyrophosphat

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
ex 28.42	Carbonate, einschließlich des handelsüblichen Ammoniumcarbonats, ausgenommen Bleihydroxycarbonat
ex 28.44	Quecksilberfulminat
ex 28.45	Natrium- und Kaliumsilikate, einschließlich der handelsüblichen Natrium- und Kaliumsilikate
ex 28.46	Borax, raffiniert
ex 28.48	Arsenite und Arsenate
28.54	Wasserstoffperoxid, auch fest
ex 28.56	Siliciumcarbid, Borcarbid, Calciumcarbid
ex 28.58	Destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit
Kapitel 29	
ex 29.01	Kohlenwasserstoffe zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe; Naphthalin, Anthrazen
ex 29.04	Amylalkohole
29.06	Phenole und Phenolalkohole
ex 29.08	Amyläthyläther, Äthyläther, Anethol
ex 29.14	Palmitinsäure, Stearinsäure, Ölsäure, ihre wasserlöslichen Salze; Anhydride
ex 29.16	Weinsäure, Zitronensäure, Gallussäure; Calciumtartrat
ex 29.21	Glycerintrinitrat (Nitroglycerin)
ex 29.42	Nikotinsulfat
29.43	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnrn. 29.39, 29.41 und 29.42
Kapitel 30	
ex 30.02	Sera von immunisierten Tieren oder Menschen
ex 30.03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin, ausgenommen nachstehende Waren: <ul style="list-style-type: none"> — Asthma-Zigaretten — Chinin, Cinchonin, Chinidin und ihre Salze, auch in Form von Spezialitäten — Morphin, Kokain und andere Rauschgifte, auch in Form von Spezialitäten — Antibiotika und Zubereitungen auf der Grundlage von Antibiotika — Vitamine und Zubereitungen auf der Grundlage von Vitaminen — Sulfamide, Hormone und Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
30.04	Watte, Gaze, Binden und dergleichen (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht, ausgenommen die in der Vorschrift 3 zu Kapitel 30 genannten Erzeugnisse
Kapitel 31	
ex 31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel, ausgenommen: — Thomasphosphatschlacken — Calciumphosphate, durch Glühen aufgeschlossen (Thermophosphate und geschmolzene Phosphate), und durch Glühen behandelte natürliche Calciumaluminiumphosphate — Dicalciumphosphat mit einem Gehalt an Fluor von mindestens 0,2 Gewichtshundertteilen
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger
Kapitel 32	
ex 32.01	Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine (Gerbsäuren), einschließlich des mit Wasser ausgezogenen Galläpfeltannins
ex 32.04	Pflanzliche Farbstoffe (einschließlich Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Indigo, Henna und Chlorophyll) und tierische Farbstoffe, ausgenommen Karmin und Kermes
ex 32.05	Synthetische organische Farbstoffe, ausgenommen künstlicher Indigo; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf die Faser aufziehende optische Aufheller
32.06	Farblacke
ex 32.07	Andere Farbmittel, ausgenommen a) anorganische oder mineralische Pigmente auf der Grundlage von Cadmiumsalzen, auch andere Farbmittel enthaltend, und b) Farben auf der Grundlage von Chromaten und Preußisch Blau; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden
32.08	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emailier- oder Glasindustrie; Engoben; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken
32.09	Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf; Lösungen im Sinne der Vorschrift 4 zu diesem Kapitel
32.11	Zubereitete Sikkative

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
32.12	Kitte (einschließlich, Harzkitt und Harzzement); Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nichtfeuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Mauerwerk und dergleichen
32.13	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen
Kapitel 33	
ex 33.01	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret), ausgenommen Rosenöl, Rosmarinöl, Eukalyptusöl, Sandelholzöl und Zedernholzöl; Resinoide; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enflourage oder Mazeration gewonnen
ex 33.06	Eaux de Cologne und andere Toilettewässer; Schönheits-, Haut-, Haar- und Nagelpflegemittel; Zahnpasten und Zahnpulver, Mundpflegemittel; Raumesodorierungsmittel (Raumluftverbesserer), zubereitet, auch nicht parfümiert
Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel und Waschlösungsmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und „Dentalwachs“
Kapitel 35	Eiweißstoffe; ausgenommen Eialbumin und Milchalbumin; Klebstoffe; Enzyme
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer, Zündmetallegerungen; leicht entzündliche Stoffe
Kapitel 37	
37.03	Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt
Kapitel 38	
38.03	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht
38.09	Holzteere; Holzteeröle (ausgenommen zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel der Tarifnr. 38.18); Kreosot; Holzgeist; Acetonöl; pflanzliche Pecher aller Art; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium oder pflanzlichen Pechen; Kernbindemittel auf der Grundlage von natürlichen harzigen Stoffen
ex 38.11	Desinfektionsmittel, Insekticide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsvertilgungsmittel und ähnliche Erzeugnisse, als Waren mit Trägerstoffen (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen, Fliegenfänger, mit Hexachlorcyclohexan überzogene Stäbchen und ähnliche Waren); Zubereitungen aus einem Wirkstoff (DDT usw.) in Mischungen mit anderen Stoffen, in Spray-Dosen, gebrauchsfertig
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse
ex 38.19	Sogenannte hydraulische Flüssigkeiten (insbesondere für hydraulische Bremsen), auch mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 Gewichtshundertteilen

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 39	
ex 39.02	Polyvinylchlorid
ex 39.01	Polystyrol in sämtlichen Formen; andere Kunststoffe (einschließlich Kunstharze), Zelluloseäther und -ester, Kunstharze, ausgenommen
ex 39.02	
ex 39.03	
ex 39.04	
ex 39.05	
ex 39.06	
ex 39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Fächergriffe, Teile von Fächergestellen und Fächergriffen, und Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12
Kapitel 40	Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren, ausgenommen Tarifnrn. 40.01, 40.02, 40.03 und 40.04, Latex (ex 40.06), Lösungen und Dispersionen (ex 40.06), Weichkautschukwaren zum Schutz für Chirurgen und Röntgenologen und Schutzbekleidung für Taucher (ex 40.13), Hartkautschuk in Massen oder Platten und Abfälle, Staub und Bruch, aus Hartkautschuk (ex 40.15)
Kapitel 41	Häute, Felle, Leder, ausgenommen Pergament und Rohhautleder und die Tarifnrn. 41.01 und 41.09
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen
Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus
Kapitel 44	Holz, Holzkohle und Holzwaren, ausgenommen Tarifnr. 44.07; Waren aus Faserplatten (ex 44.21, ex 44.23, ex 44.27, ex 44.28) und Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme, oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12 (ex 44.26) und Pflasterklötze (ex 44.28)
Kapitel 45	Waren aus Naturkork
45.03	
45.04	Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren, ausgenommen Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen zu allen Verwendungszwecken, auch miteinander zu Bändern verbunden (ex 46.02)

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 48	
ex 48.01	<p>Papier und Pappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen, ausgenommen folgende Waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> — gewöhnliches Papier, zur Verwendung als Zeitungsdruckpapier, bestehend aus chemisch oder mechanisch aufbereitetem Halbstoff, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 60 Gramm — Papier für periodische Druckschriften — Zigarettenpapier — Seidenpapier — Filterpapier — Zellstoffwatte — Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)
48.03	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen
48.04	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch überzogen auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen
ex 48.05	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), durch Pressen oder Prägen gemustert, in Rollen oder Bogen
ex 48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen, ausgenommen kariertes Papier, vergoldetes oder versilbertes Papier und Nachahmungen dieser Papiere, Pauspapier, Reagenzpapier und nicht lichtempfindlich gemachte Papiere für photographische Zwecke
ex 48.13	Kohlepapier
48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren
ex 48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten, ausgenommen Zigarettenpapier, Streifen für Fernschreibgeräte, gelochte Streifen für Monotypemaschinen und Rechenmaschinen, Filterpapier und Filterpappe (einschließlich Papier und Pappe für Zigarettenfilter), gummierte Streifen
48.16	Schachteln, Säcke und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe; Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art
48.18	Register, Hefte, Quittungsbücher und dergleichen, Merkbücher, Notizblöcke, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium (z. B. Terminkalender), Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe
48.19	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck oder Bilder, auch gummiert
ex 48.21	Lampenschirme; Tischtücher, Deckchen und Mundtücher, Taschentücher und Handtücher; Schüsseln, Teller, Becher, Untersetzer für Schüsseln, Flaschen, Gläser

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 49	
ex 49.01	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern, in griechischer Sprache
ex 49.03	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, broschiert, kartoniert oder gebunden, für Kinder, ganz oder teilweise in griechischer Sprache gedruckt
ex 49.07	Marken, nicht für den öffentlichen Dienst
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art
ex 49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern, ausgenommen Kalender zu Werbezwecken, in anderen Sprachen als Griechisch
ex 49.11	Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigen Verfahren hergestellt, ausgenommen die nachstehenden Waren: — Theaterdekorationen und Dekorationen für Photostudios — Drucke und Veröffentlichungen zu Werbezwecken (einschließlich solche für Reisewerbung), in anderen Sprachen als Griechisch gedruckt
Kapitel 50	Seide, Schappeseide und Bourretteseide
Kapitel 51	Synthetische und künstliche Spinnfäden
Kapitel 52	Metallgarne
Kapitel 53	Wolle, feine und grobe Tierhaare, Roßhaar, ausgenommen rohe, gebleichte, nicht gefärbte Waren der Tarifnrn. 53.01, 53.02, 53.03 und 53.04
Kapitel 54	Flachs und Ramie, ausgenommen Tarifnr. 54.01
Kapitel 55	Baumwolle
Kapitel 56	Synthetische und künstliche Spinnfasern
Kapitel 57	Andere pflanzliche Spinnstoffe, ausgenommen Tarifnr. 57.01; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen
Kapitel 58	Teppiche und Tapisserien; Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe; Bänder; Posamentierwaren; Tülle und geknüpft Netzstoffe; Spitzen, Stickereien
Kapitel 59	Watte und Filze; Tauwerk und andere Seilerwaren; Spezialgewebe, getränkte oder bestrichene Gewebe; Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen
Kapitel 60	Gewirke
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Geweben

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 62	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer (ex 62.05)
Kapitel 63	Altwaren, Lumpen
Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon
Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon
Kapitel 66	
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen
Kapitel 67	
ex 67.01	Staubwedel
67.02	Künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten
Kapitel 68	
68.04	Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch, Mühlsteine und dergleichen, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Natursteinen, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt (einschließlich Segmente und andere Teile dieser Waren, aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (z. B. Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen) aus anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen
68.06	Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt
68.09	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Holzfasern, Stroh, Holzspänen oder Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt
68.10	Waren aus Gips oder aus Gemischen auf der Grundlage von Gips
68.11	Waren aus Zement oder Beton, Betonwerksteine und dergleichen (einschließlich Waren aus Hüttenzement oder Terrazzo), Waren aus Kalksandmischung, auch bewehrt
68.12	Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen
68.14	Reibungsbeläge (z. B. Segmente, Scheiben, Ringe, Streifen, Tafeln, Platten, Rollen) für Bremsen, Kupplungen usw., auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen
Kapitel 69	Keramische Waren, ausgenommen die Tarifnrn. 69.01, 69.02, andere als Steine auf der Grundlage von Magnesit und von Magnesitochromit, 69.03, 69.04 und 69.05, Geräte und Waren für Laboratorien und zu technischen Zwecken, Behältnisse für den Transport von Säuren und anderen chemischen Erzeugnissen, Waren für die Landwirtschaft der Tarifnr. 69.09 und Waren aus Prozellan der Tarifnrn. 69.10, 69.13 und 69.14
Kapitel 70	
70.04	Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben
ex 70.06	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben, ausgenommen nicht überfangenes Spiegelglas
ex 70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert), auch auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert; Kunstverglasungen
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel
70.10	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Industriekonservengläser, Töpfe, Tablettengläser und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas
ex 70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19, ausgenommen feuerfeste Glaswaren zur Verwendung bei Tisch und in der Küche mit niedrigen Ausdehnungskoeffizienten der Art Pyrex, Durex usw.
70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet
ex 70.15	Gläser für einfache Brillen und ähnliche Gläser, gewölbt, gebogen und dergleichen
ex 70.16	Sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas in Form von Blöcken, Tafeln, Platten und Isolierschalen
ex 70.17	Glaswaren für Laboratorien, hygienische und medizinische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen, ausgenommen Glaswaren für chemische Laboratorien; Glasampullen
ex 70.21	Andere Glaswaren, ausgenommen Glaswaren für die Industrie
Kapitel 71	
ex 71.12	Schmuckwaren aus Silber (einschließlich solcher aus vergoldetem Silber) oder aus mit Edelmetallen plattierten unedlen Metallen
71.13	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
ex 71.14	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, ausgenommen Waren für Werkstätten und Laboratorien
71.16	Phantasieschmuck
Kapitel 73	Eisen und Stahl, ausgenommen:
	a) Waren der Tarifnrn. 73.01, 73.02, 73.03, 73.05, 73.06, 73.07, 73.08, 73.09, 73.10, 73.11, 73.12, 73.13, 73.15 und 73.16, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen
	b) Waren der Tarifnrn. 73.02, 73.05, 73.07 und 73.16, die nicht unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen
	c) die Tarifnrn. 73.04, 73.17, 73.19, 73.30, 73.33 und 73.34 und Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl, für Eisenbahnwagen, der Tarifnr. 73.35

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 74	Kupfer, ausgenommen Kupferlegierungen mit einem Gehalt an Nickel von mehr als 10 Gewichtshundertteilen und die Tarifnrn. 74.01, 74.02, 74.06 und 74.11
Kapitel 76	Aluminium, ausgenommen die Tarifnrn. 76.01 und 76.05 und Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12 (ex 76.16)
Kapitel 78	Blei
Kapitel 79	Zink, ausgenommen die Tarifnrn. 79.01, 79.02 und 79.03
Kapitel 82	
ex 82.01	Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkzeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft
82.02	Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässa-geblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)
ex 82.04	Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb; Haushaltsartikel
82.09	Messer, andere als Messer der Tarifnr. 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür
ex 82.11	Klingen für sogenannte Sicherheitsrasierapparate und Klingenrohlinge
ex 82.13	Andere Messerschmiedewaren (einschließlich Baumscheren, Scherapparate, Hackmesser für Metzger und zum Küchengebrauch sowie Papiermesser), ausgenommen Handscherapparate und Teile davon
82.14	Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckersauger und ähnliche Tischgeräte
82.15	Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Tarifnrn. 82.09, 82.13 und 82.14
Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen, ausgenommen Tarifnr. 83.08, Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung (ex 83.06) und Perlen und Flitter (ex 83.09)
Kapitel 84	
ex 84.06	Verbrennungsmotoren für Benzin mit einem Hubraum von 220 ccm oder mehr; Glühkopfmotoren; Dieselmotoren mit einer Leistung von 37 kW oder weniger; Motoren für Krafträder
ex 84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser
ex 84.11	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Ventilatoren und dergleichen, mit eingebautem Motor, mit einem Gewicht von weniger als 150 kg und Ventilatoren ohne Motor mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
ex 84.12	Klimageräte für den Haushalt, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden
ex 84.14	Backöfen und Teile davon
ex 84.15	Kühlschränke und andere Kühlmöbel, mit Kältesatz ausgestattet
ex 84.17	Warmwasserbereiter und Badeöfen, nicht elektrisch
84.20	Waagen, auch zu Prüf- und Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art
ex 84.21	Mechanische Apparate zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern, für den Haushalt; ähnliche handbetriebene Apparate für landwirtschaftliche Zwecke; ähnliche Apparate für landwirtschaftliche Zwecke, auf Karren montiert, mit einem Gewicht von 60 kg oder weniger
ex 84.24	Pflüge zum Ziehen, mit einem Gewicht von 700 kg oder weniger; Pflüge zum Anbau an Zugmaschinen, mit zwei oder drei Pflugscharen oder Scheiben; Eggen zum Ziehen, mit festem Rahmen und festen Zähnen; Scheibeneggen zum Ziehen, mit einem Gewicht von 700 kg oder weniger
ex 84.25	Dreschmaschinen; Mais-Rebler und Mais-Dreschmaschinen; Erntemaschinen, für Tierzug; Stroh- und Futterpressen; Maschinen zum Sichten von Samen oder Getreide
84.27	Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft oder dergleichen
ex 84.28	Körner-Schrotmühlen; Mühlen von der in der Landwirtschaft verwendeten Art
84.29	Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der in der Landwirtschaft verwendeten Art
ex 84.34	Lettern und andere bewegliche Drucktypen
ex 84.38	Webschützen; Webkämme
ex 84.40	Waschmaschinen, auch elektrisch, für den Haushalt
ex 84.47	Werkzeugmaschinen zum Sägen oder Hobeln von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 84.49
ex 84.56	Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen mineralischen Stoffen
ex 84.59	Ölpressen und Ölmühlen; Maschinen für die Stearin- und Seifenherstellung
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter
ex 84.63	Reduktionsgetriebe

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 85	
ex 85.01	Elektrische Generatoren mit einer Leistung von 20 kVA oder weniger; Elektromotoren mit einer Leistung von 74 kW oder weniger; rotierende Umformer mit einer Leistung von 37 kW oder weniger; Transformatoren und Stromrichter, ausgenommen für Empfangsgeräte für Rundfunk, Funksprech- und Funktelegraphieverkehr sowie Fernsehen
85.03	Primärelemente und Primärbatterien
85.04	Elektrische Akkumulatoren
ex 85.06	Zimmerventilatoren
85.10	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnr. 85.09
85.12	Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnr. 85.24
ex 85.17	Elektrische Signalgeräte zum Geben von hörbaren Signalen
ex 85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen)
ex 85.20	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen für elektrische Beleuchtung
ex 85.21	Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfänger
85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken
85.25	Isolatoren aus Stoffen aller Art
85.26	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten, einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Tarifnr. 85.25
85.27	Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung
Kapitel 87	
ex 87.02	Kraftomnibusse zum Befördern von Personen und Kraftwagen zum Befördern von Gütern (ausgenommen Kraftwagenfahrgestelle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 87)

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
87.05	Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser
ex 87.06	Kraftwagenfahrgestelle ohne Motor und Teile davon
ex 87.11	Fahrzeuge für Körperbehinderte, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung
ex 87.12	Teile und Zubehör für Fahrzeuge für Körperbehinderte, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung
87.13	Kinderwagen und Teile davon
Kapitel 89	
ex 89.01	Kähne, Schaluppen; Tankschiffe, zum Schleppen eingerichtet; Segelschiffe; Schlauchboote aus Kunststoff
Kapitel 90	
ex 90.01	Brillengläser
90.03	Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder für ähnliche Waren; Teile davon
90.04	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren
ex 90.26	Zähler für handbetriebene Zapfsäulen und Wasserzähler (Volumenzähler, Geschwindigkeitszähler)
Kapitel 92	
92.12	Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten
Kapitel 93	
ex 93.04	Jagdgewehre
ex 93.07	Pfropfen für Gewehre; Jagdpatronen, Patronen für Revolver, Pistolen, Stockflinten, Patronen mit Kugeln oder Schrot für Sportwaffen mit einem Kaliber bis zu 9 mm; Hülsen für Jagdgewehre, aus Metall oder Pappe; Kugeln für Jagdmunition, Jagdschrot und Rehposten
Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren, ausgenommen Tarifnr. 94.02
Kapitel 96	Besen, Bürsten, Pinsel, Puderquasten und Siebwaren, ausgenommen Pinselköpfe der Tarifnr. 96.01 und die Waren der Tarifnrn. 96.05 und 96.06

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 97	
97.01	Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwagen und dergleichen
97.02	Puppen
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen
ex 97.05	Luftschlangen und Konfetti
Kapitel 98	Verschiedene Waren, ausgenommen Füllhalter der Tarifnr. 98.03 und die Tarifnrn. 98.04, 98.10, 98.11, 98.14 und 98.15

ANHANG II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 vorgesehene Kontingente
31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel	} 12 340 Tonnen
31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel	
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger: A. andere Düngemittel: I. die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend II. die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend IV. andere	
ex 73.37	Heizkessel (ausgenommen solche der Tarifnr. 84.01) und Heizkörper, für Zentralheizung, nicht elektrisch beheizt, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißluftzeuger und -verteiler (einschließlich solcher, die auch als Verteiler von frischer oder klimatisierter Luft dienen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebem Ventilator oder Gebläse, Teile davon, aus Eisen oder Stahl: — Heizkessel für Zentralheizung	49 800 ERE
ex 84.01	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel); Kessel für überhitztes Wasser: — mit einer Leistung von 32 MW oder weniger	101 400 ERE
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren: C. andere Motoren: ex II. Verbrennungsmotoren mit Selbstzündung: — mit einer Leistung von weniger als 37 kW	279 600 ERE
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandlelevatoren): ex A. Ausgabepumpen, die mit Flüssigkeitsmesser ausgestattet oder zur Aufnahme eines Flüssigkeitsmessers eingerichtet sind, ausgenommen Ausgabepumpen für Brennstoffe B. andere Pumpen C. Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandlelevatoren)	} 1 000 000 ERE

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 vorgesehene Kontingente
84.14	Industrie- und Laboratoriumsöfen, ausgenommen elektrische Öfen der Tarifnr. 85.11: ex B. andere: — Teile aus Gußeisen für Zementöfen	10 000 ERE
ex 84.20	Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art, ausgenommen: — Babywaagen — Präzisionswaagen für den Hausgebrauch mit einer Gradeinteilung in Gramm — Gewichte für Waagen aller Art	320 000 ERE
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: A. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer: ex II. andere: — Motoren mit einer Leistung von mindestens 370 Watt und nicht mehr als 15 000 Watt ex C. Teile: — von Motoren mit einer Leistung von mindestens 370 Watt und nicht mehr als 15 000 Watt	44 400 ERE
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung: A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras: ex III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert: — Fernsehempfänger	3 048 Einheiten 777 300 ERE ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Zusätzliche Wertgrenze.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 vorgesehene Kontingente
85.15 (Forts.)	<p>C. Teile:</p> <p>I. Möbel und Gehäuse:</p> <p>ex a) aus Holz:</p> <p>— für Fernsehempfänger</p> <p>ex b) aus anderen Stoffen:</p> <p>— für Fernsehempfänger</p> <p>ex III. andere:</p> <p>— Chassis für Fernsehempfänger und zusammengesetzte oder montierte Teile davon</p> <p>— Metallchassis für gedruckte Schaltungen für Fernsehempfänger</p>	1 500 000 ERE
ex 85.23	<p>Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken:</p> <p>— Leitkabel für Fernsehantennen</p>	66 600 ERE
87.02	<p>Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse):</p> <p>A. zum Befördern von Personen, einschließlich Kombinationskraftwagen:</p> <p>I. mit Verbrennungsmotor als Fahrtrieb:</p> <p>ex a) Reisebusse und andere Omnibusse, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder mehr oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder mehr:</p> <p>— vollständige Omnibusse und Reisebusse</p> <p>ex b) andere:</p> <p>— vollständig, mit mehr als 6 Sitzplätzen</p>	103 Einheiten 2 032 000 ERE ⁽¹⁾
87.05	<p>Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser:</p> <p>ex A. Karosserien und Führerhäuser aus Metall für die industrielle Montage:</p> <p>von Einachs-Ackerschleppern der Tarifstelle 87.01 A,</p> <p>von Kraftwagen zum Befördern von Personen (einschließlich Kombinationskraftwagen), mit mehr als 6 Sitzplätzen und weniger als 15 Sitzplätzen,</p>	

⁽¹⁾ Zusätzliche Wertgrenze.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 vorgesehene Kontingente
87.05 (Forts.)	<p>von Kraftwagen zum Befördern von Gütern, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von weniger als 2 800 cm³ oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzün- dung und einem Hubraum von weniger als 2 500 cm³,</p> <p>von Kraftwagen zu besonderen Zwecken, der Tarifnr. 87.03 (a)</p> <p>ex B. andere:</p> <p>— Karosserien und Führerhäuser aus Metall, ausgenommen solche für Kraftwagen zur Personenbeförderung mit 6 Sitzplätzen oder weniger</p>	<p>9 800 ERE</p>

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

ANHANG III

Erhöhung der Gemeinschaftsplafonds für Finnland

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge in Tonnen
1	2	3
48.01	Papier und Pappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen: ex F. andere: — Bibeldruckpapier, Durchschlagpapier; Druck- und Schreibpapiere, mit einem Anteil an Holzschliff von höchstens 5 Hundertteilen	228
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen: D. andere: — gestrichene Druck- und Schreibpapiere C. aus gebleichtem Halbstoff, mit Kaolin gestrichen oder überzogen oder mit Kunststoffen gestrichen oder getränkt, mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder mehr D. andere: — andere, ausgenommen gestrichene Druck- und Schreibpapiere	2 717 } 1 781

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3395/80 DES RATES

vom 8. Dezember 1980

über den Abschluß des Zusatzprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, das Zusatzprotokoll zu dem am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island zu genehmigen ⁽¹⁾, um dem Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Repu-

blik Island im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 12 des Zusatzprotokolls vorgesehene Notifizierung vor ⁽²⁾.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. NEY

⁽¹⁾ ABl. Nr L 301 vom 31. 12. 1972, S. 2.

⁽²⁾ Der Tag des Inkrafttretens des Protokolls wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.

ZUSATZPROTOKOLL

zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

einerseits

und

DIE REPUBLIK ISLAND

andererseits,

IN ERWÄGUNG des Beitritts der Republik Griechenland zu den Europäischen Gemeinschaften am 1. Januar 1981,

IN ERWÄGUNG des am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island, nachstehend „Abkommen“ genannt,

HABEN BESCHLOSSEN, die Anpassungen und Übergangsmaßnahmen zum Abkommen im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen

UND DIESES PROTOKOLL ZU SCHLIESSEN:

TITEL I

Anpassungen

Artikel 1

Der Wortlaut des Abkommens, einschließlich des Anhangs und der Protokolle, die Bestandteil desselben sind, sowie die Schlußakte mit den Erklärungen im Anhang dazu werden in griechischer Sprache abgefaßt und sind gleichermaßen verbindlich wie die ursprünglichen Texte. Der Gemischte Ausschuß genehmigt den griechischen Text.

Artikel 2

Auf alle unter die Kapitel 48 und 49 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Waren mit Ursprung in Island, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, wendet die Republik Griechenland die Bestimmungen an, die in der Tabelle in Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens enthalten sind.

TITEL II

Übergangsmaßnahmen

Artikel 3

Für die in Anhang I aufgeführten Waren beseitigt die

Republik Griechenland die Einfuhrzölle für Waren mit Ursprung in Island schrittweise wie folgt:

- Am 1. Januar 1981 wird jeder Zoll auf 90 % des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- am 1. Januar 1982 wird jeder Zoll auf 80 % des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- die vier weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am
 - 1. Januar 1983,
 - 1. Januar 1984,
 - 1. Januar 1985,
 - 1. Januar 1986.

Artikel 4

(1) Für die in Anhang I aufgeführten Waren gilt als Ausgangszollsatz, von dem die in Artikel 3 vorgesehenen aufeinanderfolgenden Zolllenkungen vorzunehmen sind, der am 1. Juli 1980 von der Republik Griechenland gegenüber Island tatsächlich angewandte Zollsatz.

(2) Für Zündhölzer der Nummer 36.06 des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt der Ausgangszollsatz jedoch 17,2 % ad valorem.

Artikel 5

(1) Für die in Anhang I aufgeführten Waren beseitigt die Republik Griechenland die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle auf die Waren mit Ursprung in Island schrittweise wie folgt:

- Am 1. Januar 1981 wird jede Abgabe auf 90 % des Ausgangssatzes gesenkt;
- am 1. Januar 1982 wird jede Abgabe auf 80 % des Ausgangssatzes gesenkt;
- die vier weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am
 - 1. Januar 1983,
 - 1. Januar 1984,
 - 1. Januar 1985,
 - 1. Januar 1986.

(2) Für jede Ware gilt als Ausgangssatz, von dem die in Absatz 1 vorgesehenen aufeinanderfolgenden Senkungen vorzunehmen sind, der am 31. Dezember 1980 von der Republik Griechenland gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung angewandte Satz.

(3) Im Warenverkehr zwischen Griechenland und Island werden alle ab 1. Januar 1979 eingeführten Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle am 1. Januar 1981 beseitigt.

Artikel 6

Wenn die Republik Griechenland Zollsätze oder Abgaben mit gleicher Wirkung für Waren, die aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung eingeführt werden, aussetzt oder schneller als in dem festgelegten Zeitplan senkt, so nimmt die Republik Griechenland die Aussetzung oder Senkung der Zollsätze oder Abgaben mit gleicher Wirkung auch für Waren mit Ursprung in Island um denselben Prozentsatz vor.

Artikel 7

(1) Der bewegliche Teilbetrag, den die Republik Griechenland gemäß Artikel 1 des Protokolls Nr. 2 des Abkommens auf die in Tabelle I des Protokolls Nr. 2 aufgeführten Waren mit Ursprung in Island anwenden darf, wird um den im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Griechenland angewandten Ausgleichsbetrag berichtigt.

(2) Für Waren, die zugleich in Tabelle I des Protokolls Nr. 2 des Abkommens und in Anhang I des vorliegenden Protokolls aufgeführt sind, beseitigt die Republik Griechenland nach dem in Artikel 3 festgelegten Zeitplan den Unterschied zwischen

- dem festen Teilbetrag des von der Republik Griechenland beim Beitritt anzuwendenden Zollsatzes und
- dem in der letzten Spalte der Tabelle I des Protokolls Nr. 2 genannten Zollsatz (ohne den beweglichen Teilbetrag).

Artikel 8

(1) Bis 31. Dezember 1985 kann die Republik Griechenland mengenmäßige Beschränkungen für die in Anhang II aufgeführten Waren mit Ursprung in Island aufrechterhalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Beschränkungen sind Globalkontingente, die auch für Einfuhren mit Ursprung in Finnland, Norwegen, Österreich, Schweden und der Schweiz eröffnet werden.

Die Globalkontingente für das Jahr 1981 sind in Anhang II aufgeführt.

(3) Die schrittweise Erhöhung der in Absatz 2 genannten Kontingente beträgt bei den in Europäischen Rechnungseinheiten (ERE) ausgedrückten Kontingenten zu Beginn eines jeden Jahres mindestens 25 % und bei den in Mengen ausgedrückten Kontingenten zu Beginn eines jeden Jahres mindestens 20 %. Die Erhöhung wird zu jedem Kontingent hinzugerechnet und die folgende Erhöhung aufgrund der sich daraus ergebenden Höhe berechnet.

Bezieht sich ein Kontingent gleichzeitig auf die Menge und den Wert, so wird das Mengenkontingent jährlich um mindestens 20 % und das Wertkontingent jährlich um mindestens 25 % erhöht, wobei die nachfolgenden Kontingente jedes Jahr aufgrund des vorangehenden Kontingents zuzüglich der Erhöhung berechnet werden.

Bei Reisebussen, Omnibussen und anderen Fahrzeugen der Tarifstelle ex 87.02 A I des Gemeinsamen Zolltarifs wird jedoch das Mengenkontingent um 15 % jährlich und das Wertkontingent um 20 % jährlich erhöht.

(4) Stellt sich heraus, daß die Einfuhren einer in Anhang II genannten Ware nach Griechenland während zweier aufeinanderfolgender Jahre weniger als 90 % des Kontingents betragen, so läßt die Republik Griechenland die freie Einfuhr dieser Ware mit Ursprung in Island und den in Absatz 2 genannten Ländern zu, wenn die Einfuhr der betreffenden Ware zu diesem Zeitpunkt aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung frei ist.

(5) Läßt die Republik Griechenland die freie Einfuhr einer der in Anhang II aufgeführten Waren aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung zu

oder erhöht sie ein Kontingent um mehr als den für die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung geltenden Mindestsatz, so läßt die Republik Griechenland auch die freie Einfuhr dieser Ware mit Ursprung in Island zu oder erhöht das Globalkontingent anteilig.

(6) In bezug auf Einfuhrlizenzen für in Anhang II aufgeführte Waren mit Ursprung in Island wendet die Republik Griechenland die gleichen Verwaltungsregeln und -praktiken an wie für die entsprechenden Einfuhren mit Ursprung in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung, mit Ausnahme des Kontingents für Düngemittel der Tarifnummern 31.02, 31.03 und der Tarifstellen 31.05 A I, II und IV des Gemeinsamen Zolltarifs, auf das die Republik Griechenland die für ausschließliche Vermarktungsrechte geltenden Regeln und Praktiken anwenden kann.

Artikel 9

(1) Die Sicherheitsleistungen bei der Einfuhr und die Barzahlungspflicht, die am 31. Dezember 1980 in Griechenland für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Island gelten, werden ab 1. Januar 1981 im Laufe von drei Jahren schrittweise beseitigt.

Die Sicherheitsleistungen bei der Einfuhr und die Barzahlungspflicht werden wie folgt abgebaut:

- 1. Januar 1981: 25 %,
- 1. Januar 1982: 25 %,
- 1. Januar 1983: 25 %,
- 1. Januar 1984: 25 %.

(2) Senkt die Republik Griechenland gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung die Sicherheitsleistungen bei der Einfuhr oder die Barzahlungen schneller als in Absatz 1 vorgesehen, so nimmt

die Republik Griechenland dieselbe Senkung für Einfuhren von Waren mit Ursprung in Island vor.

TITEL III

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 10

Der Gemischte Ausschuß nimmt alle Änderungen der Ursprungsregeln vor, die infolge des Beitritts der Republik Griechenland zu den Europäischen Gemeinschaften gegebenenfalls erforderlich sind.

Artikel 11

Die Anhänge zu diesem Protokoll sind Bestandteil desselben. Dieses Protokoll ist Bestandteil des Abkommens.

Artikel 12

Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren genehmigt. Es tritt am 1. Januar 1981 in Kraft, sofern die Vertragsparteien einander vor diesem Zeitpunkt den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Nach diesem Zeitpunkt tritt das Protokoll am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die Notifizierung folgt.

Artikel 13

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer und isländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Udfærdiget i Bruxelles, den sjette november nitten hundrede og firs.

Geschehen zu Brüssel am sechsten November neunzehnhundertachtzig.

Done at Brussels on the sixth day of November in the year one thousand nine hundred and eighty.

Fait à Bruxelles, le six novembre mil neuf cent quatre-vingt.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις έξη Νοεμβρίου χίλια έννιακόσια όγδόντα.

Fatto a Bruxelles, addì sei novembre millenovecentoottanta.

Gedaan te Brussel, de zesde november negentienhonderd tachtig.

Gjört í Brussel hinn 6. nóvember 1980.

For Det europæiske økonomiske Fællesskab

Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

For the European Economic Community

Pour la Communauté économique européenne

Γιά τήν Εύρωπαϊκή Οικονομική Κοινότητα

Per la Comunità economica europea

Voor de Europese Economische Gemeenschap

Fyrir Efnahagsbandalag Evrópu



For republikken Island

Für die Republik Island

For the Republic of Iceland

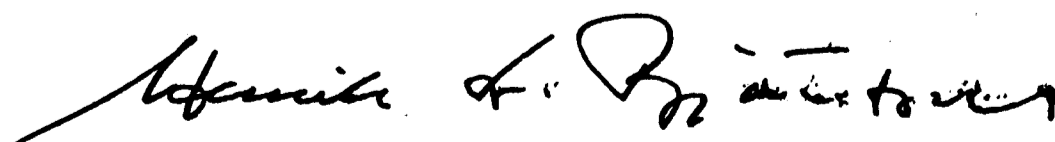
Pour la république d'Islande

Γιά τή Δημοκρατία τής Ίσλανδίας

Per la Repubblica d'Islanda

Voor de Republiek IJsland

Fyrir Lýoveldio Ísland



ANHANG I

Liste der in Artikel 4 vorgesehenen Erzeugnisse

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 15	
ex 15.10	Waren aus Kiefernholz, mit einem Gehalt an Fettsäuren von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr
Kapitel 17	
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt
Kapitel 18	
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
Kapitel 19	
ex 19.02	Malzextrakt
19.03	Teigwaren
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)
ex 19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
Kapitel 21	
ex 21.02	Geröstete Kaffeemittel, ausgenommen geröstete Zichorienwurzeln; Auszüge aus gerösteten Kaffeemitteln, ausgenommen aus gerösteten Zichorienwurzeln
ex 21.04	Gewürzsoßen, zusammengesetzte Würzmittel, ausgenommen flüssiges Mango-Chutney
ex 21.06	Backhefen und nicht lebende Hefen
Kapitel 22	
ex 22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07, entweder — keine Milch oder kein Milchfett, jedoch Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend oder — Milch oder Milchfett enthaltend

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
22.03	Bier
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
ex 22.09	Alkoholische Getränke, Ei oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend
Kapitel 25	
25.20	Gipsstein; Anhydrit; Gips, auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Anregern oder Abbindeverzögerern, ausgenommen zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereiteter Gips
25.22	Luftkalk, auch gelöscht; Wasserkalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid
25.23	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt
ex 25.30	Natürliche rohe Borsäure mit einem Gehalt von nicht mehr als 85 Gewichtshundertteilen H_3BO_3 in der Trockensubstanz
ex 25.32	Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt; Santorinerde, Puzzolanerde, Traß und dergleichen, wie sie zur Herstellung von Zement verwendet werden, auch gemahlen oder sonst zerkleinert
Kapitel 27	
27.05 bis	Stadtgas, Ferngas, Wassergas, Generatorgas und ähnliche Gase
27.06	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, einschließlich der destillierten und präparierten Teere
27.08	Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren
ex 27.10	Mineral-Schmiermittel
ex 27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, ausgenommen nicht zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff bestimmtes Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr
27.12	Vaselin
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (Gatsch, slack wax), auch gefärbt
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
27.15	Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltgestein
27.16	Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 28	
ex 28.01	Chlor
ex 28.04	Wasserstoff, Sauerstoff (einschließlich Ozon) und Stickstoff
ex 28.06	Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure)
28.08	Schwefelsäure; Oleum
28.09	Salpetersäure; Nitriersäuren
28.10	Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)
28.12	Borsäure und Borsäureanhydrid
28.13	Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle
28.15	Sulfide der Nichtmetalle, einschließlich Phosphortrisulfid
28.16	Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist)
28.17	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Natrium- und Kaliumperoxid
ex 28.19	Zinkoxid
ex 28.20	Künstlicher Korund
28.22	Manganoxide
ex 28.23	Eisenoxide, einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichem Eisenoxid mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe ₂ O ₃ von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr
ex 28.27	Bleimennige und Lithargyrum
28.29	Fluoride; Fluorosilikate; Fluoroborate und andere Fluorosalze
ex 28.30	Magnesiumchlorid, Calciumchlorid
ex 28.31	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite
28.35	Sulfide, einschließlich Polysulfide
28.36	Dithionite (Hydrosulfite), auch durch organische Stoffe stabilisiert; Sulfoxylate
28.37	Sulfite und Thiosulfate
ex 28.38	Natriumsulfat, Bariumsulfat, Eisensulfat, Zinksulfat, Magnesiumsulfat, Aluminiumsulfat; Alaune
ex 28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate, ausgenommen Bleipyrophosphat

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
ex 28.42	Carbonate, einschließlich des handelsüblichen Ammoniumcarbonats, ausgenommen Bleihydroxycarbonat
ex 28.44	Quecksilberfulminat
ex 28.45	Natrium- und Kaliumsilikate, einschließlich der handelsüblichen Natrium- und Kaliumsilikate
ex 28.46	Borax, raffiniert
ex 28.48	Arsenite und Arsenate
28.54	Wasserstoffperoxid, auch fest
ex 28.56	Siliciumcarbid, Borcarbid, Calciumcarbid
ex 28.58	Destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit
Kapitel 29	
ex 29.01	Kohlenwasserstoffe zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe; Naphthalin, Anthrazen
ex 29.04	Amylalkohole
29.06	Phenole und Phenolalkohole
ex 29.08	Amyläthyläther, Äthyläther, Anethol
ex 29.14	Palmitinsäure, Stearinsäure, Ölsäure, ihre wasserlöslichen Salze; Anhydride
ex 29.16	Weinsäure, Zitronensäure, Gallussäure; Calciumtartrat
ex 29.21	Glycerintrinitrat (Nitroglycerin)
ex 29.42	Nikotinsulfat
29.43	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnrn. 29.39, 29.41 und 29.42
Kapitel 30	
ex 30.02	Sera von immunisierten Tieren oder Menschen
ex 30.03	<p>Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin, ausgenommen nachstehende Waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Asthma-Zigaretten — Chinin, Cinchonin, Chinidin und ihre Salze, auch in Form von Spezialitäten — Morphinum, Kokain und andere Rauschgifte, auch in Form von Spezialitäten — Antibiotika und Zubereitungen auf der Grundlage von Antibiotika — Vitamine und Zubereitungen auf der Grundlage von Vitaminen — Sulfamide, Hormone und Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
30.04	Watte, Gaze, Binden und dergleichen (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht, ausgenommen die in der Vorschrift 3 zu Kapitel 30 genannten Erzeugnisse
Kapitel 31	
ex 31.03	<p>Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel, ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Thomasphosphatschlacken — Calciumphosphate, durch Glühen aufgeschlossen (Thermophosphate und geschmolzene Phosphate), und durch Glühen behandelte natürliche Calciumaluminiumphosphate — Dicalciumphosphat mit einem Gehalt an Fluor von mindestens 0,2 Gewichtshundertteilen
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger
Kapitel 32	
ex 32.01	Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine (Gerbsäuren), einschließlich des mit Wasser ausgezogenen Galläpfeltannins
ex 32.04	Pflanzliche Farbstoffe (einschließlich Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Indigo, Henna und Chlorophyll) und tierische Farbstoffe, ausgenommen Karmin und Kermes
ex 32.05	Synthetische organische Farbstoffe, ausgenommen künstlicher Indigo; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf die Faser aufziehende optische Aufheller
32.06	Farblacke
ex 32.07	<p>Andere Farbmittel, ausgenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) anorganische oder mineralische Pigmente auf der Grundlage von Cadmiumsalzen, auch andere Farbmittel enthaltend, und b) Farben auf der Grundlage von Chromaten und Preußisch Blau; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden
32.08	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emaillier- oder Glasindustrie; Engoben; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken
32.09	Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf; Lösungen im Sinne der Vorschrift 4 zu diesem Kapitel
32.11	Zubereitete Sikkative

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
32.12	Kitte (einschließlich, Harzkitt und Harzzement); Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nichtfeuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Mauerwerk und dergleichen
32.13	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen
Kapitel 33	
ex 33.01	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret), ausgenommen Rosenöl, Rosmarinöl, Eukalyptusöl, Sandelholzöl und Zedernholzöl; Resinoide; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen
ex 33.06	Eaux de Cologne und andere Toilettewässer; Schönheits-, Haut-, Haar- und Nagelpflegemittel; Zahnpasten und Zahnpulver, Mundpflegemittel; Raumdesodorierungsmittel (Raumluftverbesserer), zubereitet, auch nicht parfümiert
Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel und Waschlösungsmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und „Dentalwachs“
Kapitel 35	Eiweißstoffe; ausgenommen Eieralbumin und Milchalbumin; Klebstoffe; Enzyme
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer, Zündmetallegerungen; leicht entzündliche Stoffe
Kapitel 37	
37.03	Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt
Kapitel 38	
38.03	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht
38.09	Holzteere; Holzteeröle (ausgenommen zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel der Tarifnr. 38.18); Kreosot; Holzgeist; Acetonöl; pflanzliche Pecher aller Art; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium oder pflanzlichen Pechen; Kernbindemittel auf der Grundlage von natürlichen harzigen Stoffen
ex 38.11	Desinfektionsmittel, Insekticide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsvertilgungsmittel und ähnliche Erzeugnisse, als Waren mit Trägerstoffen (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen, Fliegenfänger, mit Hexachlorcyclohexan überzogene Stäbchen und ähnliche Waren); Zubereitungen aus einem Wirkstoff (DDT usw.) in Mischungen mit anderen Stoffen, in Spray-Dosen, gebrauchsfertig
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse
ex 38.19	Sogenannte hydraulische Flüssigkeiten (insbesondere für hydraulische Bremsen), auch mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 Gewichtshundertteilen

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 39	
ex 39.02	Polyvinylchlorid
ex 39.01	Polystyrol in sämtlichen Formen; andere Kunststoffe (einschließlich Kunstharze), Zelluloseäther und -ester, Kunstharze, ausgenommen
ex 39.02	
ex 39.03	
ex 39.04	
ex 39.05	
ex 39.06	
ex 39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Fächergriffe, Teile von Fächergestellen und Fächergriffen, und Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12
Kapitel 40	Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren, ausgenommen Tarifnrn. 40.01, 40.02, 40.03 und 40.04, Latex (ex 40.06), Lösungen und Dispersionen (ex 40.06), Weichkautschukwaren zum Schutz für Chirurgen und Röntgenologen und Schutzbekleidung für Taucher (ex 40.13), Hartkautschuk in Massen oder Platten und Abfälle, Staub und Bruch, aus Hartkautschuk (ex 40.15)
Kapitel 41	Häute, Felle, Leder, ausgenommen Pergament und Rohhautleder und die Tarifnrn. 41.01 und 41.09
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen
Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus
Kapitel 44	Holz, Holzkohle und Holzwaren, ausgenommen Tarifnr. 44.07; Waren aus Faserplatten (ex 44.21, ex 44.23, ex 44.27, ex 44.28) und Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme, oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12 (ex 44.26) und Pflasterklötze (ex 44.28)
Kapitel 45	
45.03	Waren aus Naturkork
45.04	Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren, ausgenommen Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen zu allen Verwendungszwecken, auch miteinander zu Bändern verbunden (ex 46.02)

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 48	
ex 48.01	<p>Papier und Pappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen, ausgenommen folgende Waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> — gewöhnliches Papier, zur Verwendung als Zeitungsdruckpapier, bestehend aus chemisch oder mechanisch aufbereitetem Halbstoff, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 60 Gramm — Papier für periodische Druckschriften — Zigarettenpapier — Seidenpapier — Filterpapier — Zellstoffwatte — Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)
48.03	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen
48.04	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch überzogen auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen
ex 48.05	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), durch Pressen oder Prägen gemustert, in Rollen oder Bogen
ex 48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen, ausgenommen kariertes Papier, vergoldetes oder versilbertes Papier und Nachahmungen dieser Papiere, Pauspapier, Reagenzpapier und nicht lichtempfindlich gemachte Papiere für photographische Zwecke
ex 48.13	Kohlepapier
48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren
ex 48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten, ausgenommen Zigarettenpapier, Streifen für Fernschreibgeräte, gelochte Streifen für Monotypemaschinen und Rechenmaschinen, Filterpapier und Filterpappe (einschließlich Papier und Pappe für Zigarettenfilter), gummierte Streifen
48.16	Schachteln, Säcke und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe; Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art
48.18	Register, Hefte, Quittungsbücher und dergleichen, Merkbücher, Notizblöcke, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium (z. B. Terminkalender), Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe
48.19	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck oder Bilder, auch gummiert
ex 48.21	Lampenschirme; Tischtücher, Deckchen und Mundtücher, Taschentücher und Handtücher; Schüsseln, Teller, Becher, Untersetzer für Schüsseln, Flaschen, Gläser

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 49	
ex 49.01	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern, in griechischer Sprache
ex 49.03	Bilder-alben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, broschiert, kartoniert oder gebunden, für Kinder, ganz oder teilweise in griechischer Sprache gedruckt
ex 49.07	Marken, nicht für den öffentlichen Dienst
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art
ex 49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern, ausgenommen Kalender zu Werbezwecken, in anderen Sprachen als Griechisch
ex 49.11	Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigen Verfahren hergestellt, ausgenommen die nachstehenden Waren: — Theaterdekorationen und Dekorationen für Photostudios — Drucke und Veröffentlichungen zu Werbezwecken (einschließlich solche für Reisewerbung), in anderen Sprachen als Griechisch gedruckt
Kapitel 50	Seide, Schappeseide und Bourretteseide
Kapitel 51	Synthetische und künstliche Spinnfäden
Kapitel 52	Metallgarne
Kapitel 53	Wolle, feine und grobe Tierhaare, Roßhaar, ausgenommen rohe, gebleichte, nicht gefärbte Waren der Tarifnrn. 53.01, 53.02, 53.03 und 53.04
Kapitel 54	Flachs und Ramie, ausgenommen Tarifnr. 54.01
Kapitel 55	Baumwolle
Kapitel 56	Synthetische und künstliche Spinnfasern
Kapitel 57	Andere pflanzliche Spinnstoffe, ausgenommen Tarifnr. 57.01; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen
Kapitel 58	Teppiche und Tapisserien; Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe; Bänder; Posamentierwaren; Tülle und geknüpfte Netzstoffe; Spitzen, Stickereien
Kapitel 59	Watte und Filze; Tauwerk und andere Seilerwaren; Spezialgewebe, getränkte oder bestrichene Gewebe; Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen
Kapitel 60	Gewirke
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungs-zubehör, aus Geweben

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 62	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer (ex 62.05)
Kapitel 63	Altwaren, Lumpen
Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon
Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon
Kapitel 66	66.01 Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen
Kapitel 67 ex 67.01	Staubwedel
67.02	Künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten
Kapitel 68	68.04 Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch, Mühlsteine und dergleichen, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Natursteinen, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt (einschließlich Segmente und andere Teile dieser Waren, aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (z. B. Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen) aus anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen
68.06	Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt
68.09	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Holzfasern, Stroh, Holzspänen oder Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt
68.10	Waren aus Gips oder aus Gemischen auf der Grundlage von Gips
68.11	Waren aus Zement oder Beton, Betonwerksteine und dergleichen (einschließlich Waren aus Hüttenzement oder Terrazzo), Waren aus Kalksandmischung, auch bewehrt
68.12	Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen
68.14	Reibungsbeläge (z. B. Segmente, Scheiben, Ringe, Streifen, Tafeln, Platten, Rollen) für Bremsen, Kupplungen usw., auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen
Kapitel 69	Keramische Waren, ausgenommen die Tarifnrn. 69.01, 69.02, andere als Steine auf der Grundlage von Magnesit und von Magnesitochromit, 69.03, 69.04 und 69.05, Geräte und Waren für Laboratorien und zu technischen Zwecken, Behältnisse für den Transport von Säuren und anderen chemischen Erzeugnissen, Waren für die Landwirtschaft der Tarifnr. 69.09 und Waren aus Porzellan der Tarifnrn. 69.10, 69.13 und 69.14
Kapitel 70	70.04 Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben
ex 70.06	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben, ausgenommen nicht überfangenes Spiegelglas
ex 70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert), auch auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert; Kunstverglasungen
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel
70.10	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Industriekonservengläser, Töpfe, Tablettengläser und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas
ex 70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19, ausgenommen feuerfeste Glaswaren zur Verwendung bei Tisch und in der Küche mit niedrigen Ausdehnungskoeffizienten der Art Pyrex, Durex usw.
70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet
ex 70.15	Gläser für einfache Brillen und ähnliche Gläser, gewölbt, gebogen und dergleichen
ex 70.16	Sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas in Form von Blöcken, Tafeln, Platten und Isolierschalen
ex 70.17	Glaswaren für Laboratorien, hygienische und medizinische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen, ausgenommen Glaswaren für chemische Laboratorien; Glasampullen
ex 70.21	Andere Glaswaren, ausgenommen Glaswaren für die Industrie
Kapitel 71	
ex 71.12	Schmuckwaren aus Silber (einschließlich solcher aus vergoldetem Silber) oder aus mit Edelmetallen plattierten unedlen Metallen
71.13	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
ex 71.14	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, ausgenommen Waren für Werkstätten und Laboratorien
71.16	Phantasieschmuck
Kapitel 73	Eisen und Stahl, ausgenommen:
	a) Waren der Tarifnrn. 73.01, 73.02, 73.03, 73.05, 73.06, 73.07, 73.08, 73.09, 73.10, 73.11, 73.12, 73.13, 73.15 und 73.16, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen
	b) Waren der Tarifnrn. 73.02, 73.05, 73.07 und 73.16, die nicht unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen
	c) die Tarifnrn. 73.04, 73.17, 73.19, 73.30, 73.33 und 73.34 und Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl, für Eisenbahnwagen, der Tarifnr. 73.35

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 74	Kupfer, ausgenommen Kupferlegierungen mit einem Gehalt an Nickel von mehr als 10 Gewichtshundertteilen und die Tarifnrn. 74.01, 74.02, 74.06 und 74.11
Kapitel 76	Aluminium, ausgenommen die Tarifnrn. 76.01 und 76.05 und Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12 (ex 76.16)
Kapitel 78	Blei
Kapitel 79	Zink, ausgenommen die Tarifnrn. 79.01, 79.02 und 79.03
Kapitel 82	
ex 82.01	Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häfen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkzeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft
82.02	Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Fräsägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)
ex 82.04	Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb; Haushaltsartikel
82.09	Messer, andere als Messer der Tarifnr. 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür
ex 82.11	Klingen für sogenannte Sicherheitsrasierapparate und Klingenrohlinge
ex 82.13	Andere Messerschmiedewaren (einschließlich Baumscheren, Scherapparate, Hackmesser für Metzger und zum Küchengebrauch sowie Papiermesser), ausgenommen Handscherapparate und Teile davon
82.14	Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckersaugen und ähnliche Tischgeräte
82.15	Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Tarifnrn. 82.09, 82.13 und 82.14
Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen, ausgenommen Tarifnr. 83.08, Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung (ex 83.06) und Perlen und Flitter (ex 83.09)
Kapitel 84	
ex 84.06	Verbrennungsmotoren für Benzin mit einem Hubraum von 220 ccm oder mehr; Glühkopfmotoren; Dieselmotoren mit einer Leistung von 37 kW oder weniger; Motoren für Krafträder
ex 84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser
ex 84.11	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Ventilatoren und dergleichen, mit eingebautem Motor, mit einem Gewicht von weniger als 150 kg und Ventilatoren ohne Motor mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
ex 84.12	Klimageräte für den Haushalt, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden
ex 84.14	Backöfen und Teile davon
ex 84.15	Kühlschränke und andere Kühlmöbel, mit Kältesatz ausgestattet
ex 84.17	Warmwasserbereiter und Badeöfen, nicht elektrisch
84.20	Waagen, auch zu Prüf- und Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art
ex 84.21	Mechanische Apparate zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern, für den Haushalt; ähnliche handbetriebene Apparate für landwirtschaftliche Zwecke; ähnliche Apparate für landwirtschaftliche Zwecke, auf Karren montiert, mit einem Gewicht von 60 kg oder weniger
ex 84.24	Pflüge zum Ziehen, mit einem Gewicht von 700 kg oder weniger; Pflüge zum Anbau an Zugmaschinen, mit zwei oder drei Pflugscharen oder Scheiben; Eggen zum Ziehen, mit festem Rahmen und festen Zähnen; Scheibeneggen zum Ziehen, mit einem Gewicht von 700 kg oder weniger
ex 84.25	Dreschmaschinen; Mais-Rebler und Mais-Dreschmaschinen; Erntemaschinen, für Tierzug; Stroh- und Futterpressen; Maschinen zum Sichten von Samen oder Getreide
84.27	Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft oder dergleichen
ex 84.28	Körner-Schrotmühlen; Mühlen von der in der Landwirtschaft verwendeten Art
84.29	Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der in der Landwirtschaft verwendeten Art
ex 84.34	Lettern und andere bewegliche Drucktypen
ex 84.38	Webschützen; Webkämme
ex 84.40	Waschmaschinen, auch elektrisch, für den Haushalt
ex 84.47	Werkzeugmaschinen zum Sägen oder Hobeln von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 84.49
ex 84.56	Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen mineralischen Stoffen
ex 84.59	Ölpressen und Ölmühlen; Maschinen für die Stearin- und Seifenherstellung
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter
ex 84.63	Reduktionsgetriebe

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 85	
ex 85.01	Elektrische Generatoren mit einer Leistung von 20 kVA oder weniger; Elektromotoren mit einer Leistung von 74 kW oder weniger; rotierende Umformer mit einer Leistung von 37 kW oder weniger; Transformatoren und Stromrichter, ausgenommen für Empfangsgeräte für Rundfunk, Funksprech- und Funktelegraphieverkehr sowie Fernsehen
85.03	Primärelemente und Primärbatterien
85.04	Elektrische Akkumulatoren
ex 85.06	Zimmerventilatoren
85.10	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnr. 85.09
85.12	Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnr. 85.24
ex 85.17	Elektrische Signalgeräte zum Geben von hörbaren Signalen
ex 85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen)
ex 85.20	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen für elektrische Beleuchtung
ex 85.21	Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfänger
85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken
85.25	Isolatoren aus Stoffen aller Art
85.26	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten, einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Tarifnr. 85.25
85.27	Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung
Kapitel 87	
ex 87.02	Kraftomnibusse zum Befördern von Personen und Kraftwagen zum Befördern von Gütern (ausgenommen Kraftwagenfahrgestelle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 87)

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
87.05	Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser
ex 87.06	Kraftwagenfahrgerüste ohne Motor und Teile davon
ex 87.11	Fahrzeuge für Körperbehinderte, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung
ex 87.12	Teile und Zubehör für Fahrzeuge für Körperbehinderte, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung
87.13	Kinderwagen und Teile davon
Kapitel 89	
ex 89.01	Kähne, Schaluppen; Tankschiffe, zum Schleppen eingerichtet; Segelschiffe; Schlauchboote aus Kunststoff
Kapitel 90	
ex 90.01	Brillengläser
90.03	Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder für ähnliche Waren; Teile davon
90.04	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren
ex 90.26	Zähler für handbetriebene Zapfsäulen und Wasserzähler (Volumenzähler, Geschwindigkeitszähler)
Kapitel 92	
92.12	Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten
Kapitel 93	
ex 93.04	Jagdgewehre
ex 93.07	Pfropfen für Gewehre; Jagdpatronen, Patronen für Revolver, Pistolen, Stockflinten, Patronen mit Kugeln oder Schrot für Sportwaffen mit einem Kaliber bis zu 9 mm; Hülsen für Jagdgewehre, aus Metall oder Pappe; Kugeln für Jagdmunition, Jagdschrot und Rehposten
Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren, ausgenommen Tarifnr. 94.02
Kapitel 96	Besen, Bürsten, Pinsel, Puderquasten und Siebwaren, ausgenommen Pinselköpfe der Tarifnr. 96.01 und die Waren der Tarifnrn. 96.05 und 96.06

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 97	
97.01	Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwagen und dergleichen
97.02	Puppen
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen
ex 97.05	Luftschlangen und Konfetti
Kapitel 98	Verschiedene Waren, ausgenommen Füllhalter der Tarifnr. 98.03 und die Tarifnrn. 98.04, 98.10, 98.11, 98.14 und 98.15

ANHANG II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 vorgesehene Kontingente
31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel	} 12 340 Tonnen
31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel	
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger: A. andere Düngemittel: I. die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend II. die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend IV. andere	
ex 73.37	Heizkessel (ausgenommen solche der Tarifnr. 84.01) und Heizkörper, für Zentralheizung, nicht elektrisch beheizt, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißluftzeuger und -verteiler (einschließlich solcher, die auch als Verteiler von frischer oder klimatisierter Luft dienen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebem Ventilator oder Gebläse, Teile davon, aus Eisen oder Stahl: — Heizkessel für Zentralheizung	49 800 ERE
ex 84.01	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel); Kessel für überhitztes Wasser: — mit einer Leistung von 32 MW oder weniger	101 400 ERE
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren: C., andere Motoren: ex II. Verbrennungsmotoren mit Selbstzündung: — mit einer Leistung von weniger als 37 kW	279 600 ERE
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren): ex A. Ausgabepumpen, die mit Flüssigkeitsmesser ausgestattet oder zur Aufnahme eines Flüssigkeitsmessers eingerichtet sind, ausgenommen Ausgabepumpen für Brennstoffe B. andere Pumpen C. Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren)	} 1 000 000 ERE

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 vorgesehene Kontingente
84.14	Industrie- und Laboratoriumsöfen, ausgenommen elektrische Öfen der Tarifnr. 85.11: ex B. andere: — Teile aus Gußeisen für Zementöfen	10 000 ERE
ex 84.20	Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art, ausgenommen: — Babywaagen — Präzisionswaagen für den Hausgebrauch mit einer Gradeinteilung in Gramm — Gewichte für Waagen aller Art	320 000 ERE
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: A. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer: ex II. andere: — Motoren mit einer Leistung von mindestens 370 Watt und nicht mehr als 15 000 Watt ex C. Teile: — von Motoren mit einer Leistung von mindestens 370 Watt und nicht mehr als 15 000 Watt	44 400 ERE
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung: A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras: ex III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert: — Fernsehempfänger	3 048 Einheiten 777 300 ERE ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Zusätzliche Wertgrenze.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 vorgesehene Kontingente
85.15 (Forts.)	C. Teile: I. Möbel und Gehäuse: ex a) aus Holz: — für Fernsehempfänger ex b) aus anderen Stoffen: — für Fernsehempfänger ex III. andere: — Chassis für Fernsehempfänger und zusammengesetzte oder montierte Teile davon — Metallchassis für gedruckte Schaltungen für Fernsehempfänger	1 500 000 ERE
ex 85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken: — Leitkabel für Fernsehantennen	66 600 ERE
87.02	Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse): A. zum Befördern von Personen, einschließlich Kombinationskraftwagen: I. mit Verbrennungsmotor als Fährantrieb: ex a) Reisebusse und andere Omnibusse, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder mehr oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder mehr: — vollständige Omnibusse und Reisebusse ex b) andere: — vollständig, mit mehr als 6 Sitzplätzen	103 Einheiten 2 032 000 ERE ⁽¹⁾
87.05	Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser: ex A. Karosserien und Führerhäuser aus Metall für die industrielle Montage: von Einachs-Ackerschleppern der Tarifstelle 87.01 A, von Kraftwagen zum Befördern von Personen (einschließlich Kombinationskraftwagen), mit mehr als 6 Sitzplätzen und weniger als 15 Sitzplätzen,	

⁽¹⁾ Zusätzliche Wertgrenze.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 vorgesehene Kontingente
87.05 (Forts.)	<p>von Kraftwagen zum Befördern von Gütern, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von weniger als 2 800 cm³ oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von weniger als 2 500 cm³,</p> <p>von Kraftwagen zu besonderen Zwecken, der Tarifnr. 87.03 (a)</p> <p>ex B. andere:</p> <p>— Karosserien und Führerhäuser aus Metall, ausgenommen solche für Kraftwagen zur Personenbeförderung mit 6 Sitzplätzen oder weniger</p>	<p>9 800 ERE</p>

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3396/80 DES RATES

vom 8. Dezember 1980

über den Abschluß des Zusatzprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, das Zusatzprotokoll zu dem am 14. Mai 1973 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen zu genehmigen ⁽¹⁾, um dem Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem König-

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 1980.

reich Norwegen im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 13 des Zusatzprotokolls vorgesehene Notifizierung vor ⁽²⁾.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. NEY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 171 vom 27. 6. 1973, S. 2.

⁽²⁾ Der Tag des Inkrafttretens des Protokolls wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.

ZUSATZPROTOKOLL

zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

einerseits

und

DAS KÖNIGREICH NORWEGEN

andererseits,

IN ERWÄGUNG des Beitritts der Republik Griechenland zu den Europäischen Gemeinschaften am 1. Januar 1981,

IN ERWÄGUNG des am 14. Mai 1973 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen, nachstehend „Abkommen“ genannt,

HABEN BESCHLOSSEN, die Anpassungen und Übergangsmaßnahmen zum Abkommen im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen

UND DIESES PROTOKOLL ZU SCHLIESSEN:

TITEL I

Anpassungen

Artikel 1

Der Wortlaut des Abkommens, einschließlich des Anhangs, der Protokolle und Erklärungen, die Bestandteile desselben sind, wird in griechischer Sprache abgefaßt, und ist gleichermaßen verbindlich wie die ursprünglichen Texte. Der Gemischte Ausschuß genehmigt den griechischen Text.

Artikel 2

(1) Auf alle unter die Kapitel 48 und 49 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Waren mit Ursprung in Norwegen, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, wendet die Republik Griechenland die Bestimmungen an, die in der Tabelle in Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens enthalten sind.

(2) Norwegen wendet die Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 1 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens auf alle unter diesen Absatz fallenden Waren aus Griechenland an.

Artikel 3

(1) Die Höhe der Richtplafonds, die die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Protokoll Nr. 1 des

Abkommens ab 1. Januar 1981 auf die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Norwegen anwendet, ergibt sich:

- aus der Höhe der Richtplafonds in Anwendung der Regeln des Protokolls Nr. 1 des Abkommens und
- für 1981 zusätzlich aus dem in Anhang III aufgeführten Plafond; für jedes folgende Jahr wird dieser Plafond um 5 % erhöht.

(2) Ist der in Anhang III festgesetzte Plafond für Einfuhren nach Griechenland für die betreffenden Waren erreicht, so kann die Republik Griechenland die zu diesem Zeitpunkt von ihr gegenüber Drittländern angewandten Einfuhrzölle bis zum Ende des Kalenderjahres wieder einführen.

TITEL II

Übergangsmaßnahmen

Artikel 4

Für die in Anhang I aufgeführten Waren beseitigt die Republik Griechenland die Einfuhrzölle für Waren mit Ursprung in Norwegen schrittweise wie folgt:

- Am 1. Januar 1981 wird jeder Zoll auf 90 % des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- am 1. Januar 1982 wird jeder Zoll auf 80 % des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- die vier weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am
 - 1. Januar 1983,
 - 1. Januar 1984,
 - 1. Januar 1985,
 - 1. Januar 1986.

Artikel 5

- (1) Für die in Anhang I aufgeführten Waren gilt als Ausgangszollsatz, von dem die in Artikel 4 vorgesehenen aufeinanderfolgenden Zollsensungen vorzunehmen sind, der am 1. Juli 1980 von der Republik Griechenland gegenüber Norwegen tatsächlich angewandte Zollsatz.
- (2) Für Zündhölzer der Nummer 36.06 des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt der Ausgangszollsatz jedoch 17,2 % ad valorem.

Artikel 6

(1) Für die in Anhang I aufgeführten Waren beseitigt die Republik Griechenland die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle auf die Waren mit Ursprung in Norwegen schrittweise wie folgt:

- Am 1. Januar 1981 wird jede Abgabe auf 90 % des Ausgangssatzes gesenkt;
- am 1. Januar 1982 wird jede Abgabe auf 80 % des Ausgangssatzes gesenkt;
- die vier weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am
 - 1. Januar 1983,
 - 1. Januar 1984,
 - 1. Januar 1985,
 - 1. Januar 1986.

(2) Für jede Ware gilt als Ausgangssatz, von dem die in Absatz 1 vorgesehenen aufeinanderfolgenden Senkungen vorzunehmen sind, der am 31. Dezember 1980 von der Republik Griechenland gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung angewandte Satz.

(3) Im Warenverkehr zwischen Griechenland und Norwegen werden alle ab 1. Januar 1979 eingeführten Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle am 1. Januar 1981 beseitigt.

Artikel 7

Wenn die Republik Griechenland Zollsätze oder Abgaben mit gleicher Wirkung für Waren, die aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung eingeführt werden, aussetzt oder schneller als in dem festgelegten Zeitplan senkt, so nimmt die Republik Griechenland die Aussetzung oder Senkung der Zollsätze oder Abgaben mit gleicher Wirkung auch für Waren mit Ursprung in Norwegen um denselben Prozentsatz vor.

Artikel 8

(1) Der bewegliche Teilbetrag, den die Republik Griechenland gemäß Artikel 1 des Protokolls Nr. 2 des Abkommens auf die in Tabelle I des Protokolls Nr. 2 aufgeführten Waren mit Ursprung in Norwegen anwenden darf, wird um den im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Griechenland angewandten Ausgleichsbetrag berichtigt.

(2) Für Waren, die zugleich in Tabelle I des Protokolls Nr. 2 des Abkommens und in Anhang I des vorliegenden Protokolls aufgeführt sind, beseitigt die Republik Griechenland nach dem in Artikel 4 festgelegten Zeitplan den Unterschied zwischen:

- dem festen Teilbetrag des von der Republik Griechenland beim Beitritt anzuwendenden Zollsatzes und
- dem in der letzten Spalte der Tabelle I des Protokolls Nr. 2 genannten Zollsatz (ohne den beweglichen Teilbetrag).

Artikel 9

(1) Bis 31. Dezember 1985 kann die Republik Griechenland mengenmäßige Beschränkungen für die in Anhang II aufgeführten Waren mit Ursprung in Norwegen aufrechterhalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Beschränkungen sind Globalkontingente, die auch für Einfuhren mit Ursprung in Finnland, Island, Österreich, Schweden und der Schweiz eröffnet werden.

Die Globalkontingente für das Jahr 1981 sind in Anhang II aufgeführt.

(3) Die schrittweise Erhöhung der in Absatz 2 genannten Kontingente beträgt bei den in Europäischen Rechnungseinheiten (ERE) ausgedrückten Kontingenten zu Beginn eines jeden Jahres mindestens 25 % und bei den in Mengen ausgedrückten Kontingenten zu Beginn eines jeden Jahres mindestens 20 %. Die Erhöhung wird zu jedem Kontingent hinzugerechnet und die folgende Erhöhung aufgrund der sich daraus ergebenden Höhe berechnet.

Bezieht sich ein Kontingent gleichzeitig auf die Menge und den Wert, so wird das Mengenkontingent jährlich

um mindestens 20 % und das Wertkontingent jährlich um mindestens 25 % erhöht, wobei die nachfolgenden Kontingente jedes Jahr aufgrund des vorangehenden Kontingents zuzüglich der Erhöhung berechnet werden.

Bei Reisebussen, Omnibussen und anderen Fahrzeugen der Tarifstelle ex 87.02 A I des Gemeinsamen Zolltarifs wird jedoch das Mengenkontingent um 15 % jährlich und das Wertkontingent um 20 % jährlich erhöht.

(4) Stellt sich heraus, daß die Einfuhren einer in Anhang II genannten Ware nach Griechenland während zweier aufeinanderfolgender Jahre weniger als 90 % des Kontingents betragen, so läßt sich die Republik Griechenland die freie Einfuhr dieser Ware mit Ursprung in Norwegen und den in Absatz 2 genannten Ländern zu, wenn die Einfuhr der betreffenden Ware zu diesem Zeitpunkt aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung frei ist.

(5) Läßt die Republik Griechenland die freie Einfuhr einer der in Anhang II aufgeführten Waren aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung zu oder erhöht sie ein Kontingent um mehr als den für die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung geltenden Mindestsatz, so läßt die Republik Griechenland auch die freie Einfuhr dieser Ware mit Ursprung in Norwegen zu oder erhöht das Globalkontingent anteilig.

Artikel 10

(1) Die Sicherheitsleistungen bei der Einfuhr und die Barzahlungspflicht, die am 31. Dezember 1980 in Griechenland für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Norwegen gelten, werden ab 1. Januar 1981 im Laufe von drei Jahren schrittweise beseitigt.

Die Sicherheitsleistungen bei der Einfuhr und die Barzahlungspflicht werden wie folgt abgebaut:

- 1. Januar 1981: 25 %,
- 1. Januar 1982: 25 %,
- 1. Januar 1983: 25 %,
- 1. Januar 1984: 25 %.

(2) Senkt die Republik Griechenland gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung die

Sicherheitsleistungen bei der Einfuhr oder die Barzahlungen schneller als in Absatz 1 vorgesehen, so nimmt die Republik Griechenland dieselbe Senkung für Einfuhren von Waren mit Ursprung in Norwegen vor.

TITEL III

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 11

Der Gemischte Ausschuß nimmt alle Änderungen der Ursprungsregeln vor, die infolge des Beitritts der Republik Griechenland zu den Europäischen Gemeinschaften gegebenenfalls erforderlich sind.

Artikel 12

Die Anhänge zu diesem Protokoll sind Bestandteile desselben. Dieses Protokoll ist Bestandteil des Abkommens.

Artikel 13

Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren genehmigt. Es tritt am 1. Januar 1981 in Kraft, sofern die Vertragsparteien einander vor diesem Zeitpunkt den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Nach diesem Zeitpunkt tritt das Protokoll am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die Notifizierung folgt.

Artikel 14

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer und norwegischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Udfærdiget i Bruxelles, den sjette november nitten hundrede og firs.

Geschehen zu Brüssel am sechsten November neunzehnhundertachtzig.

Done at Brussels on the sixth day of November in the year one thousand nine hundred and eighty.

Fait à Bruxelles, le six novembre mil neuf cent quatre-vingt.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις έξη Νοεμβρίου χίλια έννιακόσια.

Fatto a Bruxelles, addì sei novẽmbre millenovecentoottanta.

Gedaan te Brussel, de zesde november negentienhonderd tachtig.

Utferdiget i Brüssel, den sjette november nitten hundre og åtti.

For Det europæiske økonomiske Fællesskab

Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

For the European Economic Community

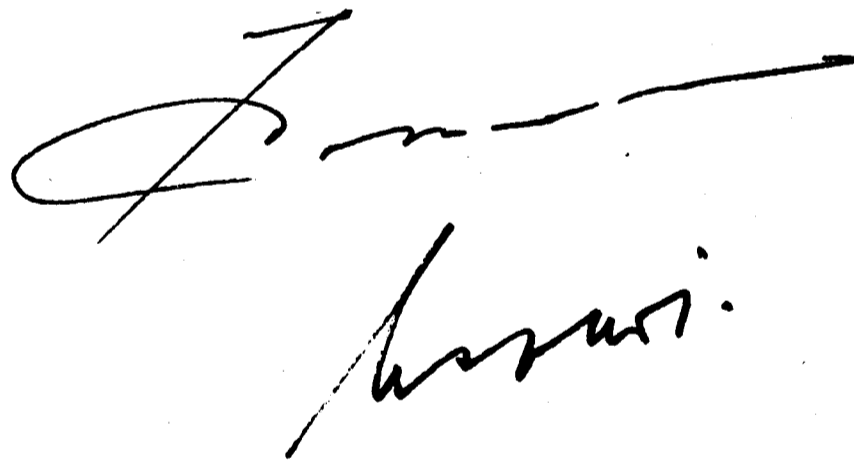
Pour la Communauté économique européenne

Γιά τήν Εὐρωπαϊκή Οικονομική Κοινότητα

Per la Comunità economica europea

Voor de Europese Economische Gemeenschap

For Det Europeiske Økonomiske Fellesskap



For Kongeriget Norge

Für das Königreich Norwegen

For the Kingdom of Norway

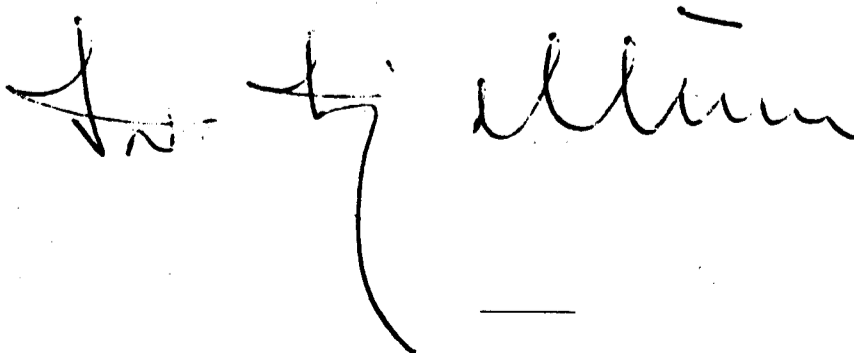
Pour le royaume de Norvège

Για τό Βασίλειο τής Νορβηγίας

Per il Regno di Norvegia

Voor het Koninkrijk Noorwegen

For Kongeriket Norge



ANHANG I

Liste der in Artikel 4 vorgesehenen Erzeugnisse

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 15	
ex 15.10	Waren aus Kiefernholz, mit einem Gehalt an Fettsäuren von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr
Kapitel 17	
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt
Kapitel 18	
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
Kapitel 19	
ex 19.02	Malzextrakt
19.03	Teigwaren
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)
ex 19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
Kapitel 21	
ex 21.02	Geröstete Kaffeemittel, ausgenommen geröstete Zichorienwurzeln; Auszüge aus gerösteten Kaffeemitteln, ausgenommen aus gerösteten Zichorienwurzeln
ex 21.04	Gewürzsoßen, zusammengesetzte Würzmittel, ausgenommen flüssiges Mango-Chutney
ex 21.06	Backhefen und nicht lebende Hefen
Kapitel 22	
ex 22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07, entweder — keine Milch oder kein Milchfett, jedoch Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend oder — Milch oder Milchfett enthaltend

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
22.03	Bier
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
ex 22.09	Alkoholische Getränke, Ei oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend
Kapitel 25	
25.20	Gipsstein; Anhydrit; Gips, auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Anregern oder Abbindeverzögerern, ausgenommen zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereiteter Gips
25.22	Luftkalk, auch gelöscht; Wasserkalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid
25.23	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt
ex 25.30	Natürliche rohe Borsäure mit einem Gehalt von nicht mehr als 85 Gewichtshundertteilen H_3BO_3 in der Trockensubstanz
ex 25.32	Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt; Santorinerde, Puzzolanerde, Traß und dergleichen, wie sie zur Herstellung von Zement verwendet werden, auch gemahlen oder sonst zerkleinert
Kapitel 27	
27.05 bis	Stadtgas, Ferngas, Wassergas, Generatorgas und ähnliche Gase
27.06	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, einschließlich der destillierten und präparierten Teere
27.08	Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren
ex 27.10	Mineral-Schmiermittel
ex 27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, ausgenommen nicht zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff bestimmtes Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr
27.12	Vaselin
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (Gatsch, slack wax), auch gefärbt
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
27.15	Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltgestein
27.16	Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 28	
ex 28.01	Chlor
ex 28.04	Wasserstoff, Sauerstoff (einschließlich Ozon) und Stickstoff
ex 28.06	Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure)
28.08	Schwefelsäure; Oleum
28.09	Salpetersäure; Nitriersäuren
28.10	Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)
28.12	Borsäure und Borsäureanhydrid
28.13	Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle
28.15	Sulfide der Nichtmetalle, einschließlich Phosphortrisulfid
28.16	Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist)
28.17	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Natrium- und Kaliumperoxid
ex 28.19	Zinkoxid
ex 28.20	Künstlicher Korund
28.22	Manganoxide
ex 28.23	Eisenoxide, einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichem Eisenoxid mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe_2O_3 von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr
ex 28.27	Bleimennige und Lithargyrum
28.29	Fluoride; Fluorosilikate; Fluoroborate und andere Fluorosalze
ex 28.30	Magnesiumchlorid, Calciumchlorid
ex 28.31	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite
28.35	Sulfide, einschließlich Polysulfide
28.36	Dithionite (Hydrosulfite), auch durch organische Stoffe stabilisiert; Sulfoxylate
28.37	Sulfite und Thiosulfate
ex 28.38	Nitriumsulfat, Bariumsulfat, Eisensulfat, Zinksulfat, Magnesiumsulfat, Aluminiumsulfat; Alaune
ex 28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate, ausgenommen Bleipyrophosphat

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
ex 28.42	Carbonate, einschließlich des handelsüblichen Ammoniumcarbonats, ausgenommen Bleihydroxycarbonat
ex 28.44	Quecksilberfulminat
ex 28.45	Natrium- und Kaliumsilikate, einschließlich der handelsüblichen Natrium- und Kaliumsilikate
ex 28.46	Borax, raffiniert
ex 28.48	Arsenite und Arsenate
28.54	Wasserstoffperoxid, auch fest
ex 28.56	Siliciumcarbid, Borcarbid, Calciumcarbid
ex 28.58	Destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit
Kapitel 29	
ex 29.01	Kohlenwasserstoffe zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe; Naphthalin, Anthrazen
ex 29.04	Amylalkohole
29.06	Phenole und Phenolalkohole
ex 29.08	Amyläthyläther, Äthyläther, Anethol
ex 29.14	Palmitinsäure, Stearinsäure, Ölsäure, ihre wasserlöslichen Salze; Anhydride
ex 29.16	Weinsäure, Zitronensäure, Gallussäure; Calciumtartrat
ex 29.21	Glycerintrinitrat (Nitroglycerin)
ex 29.42	Nikotinsulfat
29.43	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnrn. 29.39, 29.41 und 29.42
Kapitel 30	
ex 30.02	Sera von immunisierten Tieren oder Menschen
ex 30.03	<p>Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin, ausgenommen nachstehende Waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Asthma-Zigaretten — Chinin, Cinchonin, Chinidin und ihre Salze, auch in Form von Spezialitäten — Morphium, Kokain und andere Rauschgifte, auch in Form von Spezialitäten — Antibiotika und Zubereitungen auf der Grundlage von Antibiotika — Vitamine und Zubereitungen auf der Grundlage von Vitaminen — Sulfamide, Hormone und Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
30.04	Watte, Gaze, Binden und dergleichen (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht, ausgenommen die in der Vorschrift 3 zu Kapitel 30 genannten Erzeugnisse
Kapitel 31	
ex 31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> — Thomasphosphatschlacken — Calciumphosphate, durch Glühen aufgeschlossen (Thermophosphate und geschmolzene Phosphate), und durch Glühen behandelte natürliche Calciumaluminiumphosphate — Dicalciumphosphat mit einem Gehalt an Fluor von mindestens 0,2 Gewichtshundertteilen
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger
Kapitel 32	
ex 32.01	Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine (Gerbsäuren), einschließlich des mit Wasser ausgezogenen Galläpfeltannins
ex 32.04	Pflanzliche Farbstoffe (einschließlich Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Indigo, Henna und Chlorophyll) und tierische Farbstoffe, ausgenommen Karmin und Kermes
ex 32.05	Synthetische organische Farbstoffe, ausgenommen künstlicher Indigo; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf die Faser aufziehende optische Aufheller
32.06	Farblacke
ex 32.07	Andere Farbmittel, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> a) anorganische oder mineralische Pigmente auf der Grundlage von Cadmiumsalzen, auch andere Farbmittel enthaltend, und b) Farben auf der Grundlage von Chromaten und Preußisch Blau; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden
32.08	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emaillier- oder Glasindustrie; Engoben; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken
32.09	Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf; Lösungen im Sinne der Vorschrift 4 zu diesem Kapitel
32.11	Zubereitete Sikkative

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
32.12	Kitte (einschließlich, Harzkitt und Harzzement); Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nichtfeuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Mauerwerk und dergleichen
32.13	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen
Kapitel 33	
ex 33.01	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret), ausgenommen Rosenöl, Rosmarinöl, Eukalyptusöl, Sandelholzöl und Zedernholzöl; Resinoide; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen
ex 33.06	Eaux de Cologne und andere Toilettewässer; Schönheits-, Haut-, Haar- und Nagelpflegemittel; Zahnpasten und Zahnpulver, Mundpflegemittel; Raumdesodorierungsmittel (Raumluftverbesserer), zubereitet, auch nicht parfümiert
Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel und Waschlösungsmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und „Dentalwachs“
Kapitel 35	Eiweißstoffe; ausgenommen Eialbumin und Milchalbumin; Klebstoffe; Enzyme
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer, Zündmetallegerungen; leicht entzündliche Stoffe
Kapitel 37	
37.03	Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt
Kapitel 38	
38.03	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht
38.09	Holzteere; Holzteeröle (ausgenommen zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel der Tarifnr. 38.18); Kreosot; Holzgeist; Acetonöl; pflanzliche Peché aller Art; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium oder pflanzlichen Pechen; Kernbindemittel auf der Grundlage von natürlichen harzigen Stoffen
ex 38.11	Desinfektionsmittel, Insekticide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsvertilgungsmittel und ähnliche Erzeugnisse, als Waren mit Trägerstoffen (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen, Fliegenfänger, mit Hexachlorcyclohexan überzogene Stäbchen und ähnliche Waren); Zubereitungen aus einem Wirkstoff (DDT usw.) in Mischungen mit anderen Stoffen, in Spray-Dosen, gebrauchsfertig
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse
ex 38.19	Sogenannte hydraulische Flüssigkeiten (insbesondere für hydraulische Bremsen), auch mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 Gewichtshundertteilen

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 39	
ex 39.02	Polyvinylchlorid
ex 39.01	Polystyrol in sämtlichen Formen; andere Kunststoffe (einschließlich Kunstharze), Zelluloseäther und -ester, Kunstharze, ausgenommen
ex 39.02	
ex 39.03	
ex 39.04	
ex 39.05	
ex 39.06	
ex 39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Fächergriffe, Teile von Fächergestellen und Fächergriffen, und Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12
Kapitel 40	Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren, ausgenommen Tarifnrn. 40.01, 40.02, 40.03 und 40.04, Latex (ex 40.06), Lösungen und Dispersionen (ex 40.06), Weichkautschukwaren zum Schutz für Chirurgen und Röntgenologen und Schutzbekleidung für Taucher (ex 40.13), Hartkautschuk in Massen oder Platten und Abfälle, Staub und Bruch, aus Hartkautschuk (ex 40.15)
Kapitel 41	Häute, Felle, Leder, ausgenommen Pergament und Rohhautleder und die Tarifnrn. 41.01 und 41.09
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen
Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus
Kapitel 44	Holz, Holzkohle und Holzwaren, ausgenommen Tarifnr. 44.07; Waren aus Faserplatten (ex 44.21, ex 44.23, ex 44.27, ex 44.28) und Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme, oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12 (ex 44.26) und Pflasterklötze (ex 44.28)
Kapitel 45	
45.03	Waren aus Naturkork
45.04	Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren, ausgenommen Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen zu allen Verwendungszwecken, auch miteinander zu Bändern verbunden (ex 46.02)

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 48	
ex 48.01	<p>Papier und Pappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen, ausgenommen folgende Waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> — gewöhnliches Papier, zur Verwendung als Zeitungsdruckpapier, bestehend aus chemisch oder mechanisch aufbereitetem Halbstoff, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 60 Gramm — Papier für periodische Druckschriften — Zigarettenpapier — Seidenpapier — Filterpapier — Zellstoffwatte — Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)
48.03	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen
48.04	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch überzogen auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen
ex 48.05	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), durch Pressen oder Prägen gemustert, in Rollen oder Bogen
ex 48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen, ausgenommen kariertes Papier, vergoldetes oder versilbertes Papier und Nachahmungen dieser Papiere, Pauspapier, Reagenzpapier und nicht lichtempfindlich gemachte Papiere für photographische Zwecke
ex 48.13	Kohlepapier
48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren
ex 48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten, ausgenommen Zigarettenpapier, Streifen für Fernschreibgeräte, gelochte Streifen für Monotypemaschinen und Rechenmaschinen, Filterpapier und Filterpappe (einschließlich Papier und Pappe für Zigarettenfilter), gummierte Streifen
48.16	Schachteln, Säcke und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe; Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art
48.18	Register, Hefte, Quittungsbücher und dergleichen, Merkbücher, Notizblöcke, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium (z. B. Terminkalender), Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe
48.19	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck oder Bilder, auch gummiert
ex 48.21	Lampenschirme; Tischtücher, Deckchen und Mundtücher, Taschentücher und Handtücher; Schüsseln, Teller, Becher, Untersetzer für Schüsseln, Flaschen, Gläser

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 49	
ex 49.01	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern, in griechischer Sprache
ex 49.03	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, broschiert, kartoniert oder gebunden, für Kinder, ganz oder teilweise in griechischer Sprache gedruckt
ex 49.07	Marken, nicht für den öffentlichen Dienst
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art
ex 49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern, ausgenommen Kalender zu Werbezwecken, in anderen Sprachen als Griechisch
ex 49.11	Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigen Verfahren hergestellt, ausgenommen die nachstehenden Waren: — Theaterdekorationen und Dekorationen für Photostudios — Drucke und Veröffentlichungen zu Werbezwecken (einschließlich solche für Reisewerbung), in anderen Sprachen als Griechisch gedruckt
Kapitel 50	Seide, Schappeseide und Bourretteseide
Kapitel 51	Synthetische und künstliche Spinnfäden
Kapitel 52	Metallgarne
Kapitel 53	Wolle, feine und grobe Tierhaare, Roßhaar, ausgenommen rohe, gebleichte, nicht gefärbte Waren der Tarifnrn. 53.01, 53.02, 53.03 und 53.04
Kapitel 54	Flachs und Ramie, ausgenommen Tarifnr. 54.01
Kapitel 55	Baumwolle
Kapitel 56	Synthetische und künstliche Spinnfasern
Kapitel 57	Andere pflanzliche Spinnstoffe, ausgenommen Tarifnr. 57.01; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen
Kapitel 58	Teppiche und Tapisserien; Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe; Bänder; Posamentierwaren; Tülle und geknüpfte Netzstoffe; Spitzen, Stickereien
Kapitel 59	Watte und Filze; Tauwerk und andere Seilerwaren; Spezialgewebe, getränkte oder bestrichene Gewebe; Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen
Kapitel 60	Gewirke
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Geweben

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 62	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer (ex 62.05)
Kapitel 63	Altwaren, Lumpen
Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon
Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon
Kapitel 66	
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen
Kapitel 67	
ex 67.01	Staubwedel
67.02	Künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten
Kapitel 68	
68.04	Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch, Mühlsteine und dergleichen, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Natursteinen, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt (einschließlich Segmente und andere Teile dieser Waren, aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (z. B. Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen) aus anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen
68.06	Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt
68.09	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Holzfasern, Stroh, Holzspänen oder Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt
68.10	Waren aus Gips oder aus Gemischen auf der Grundlage von Gips
68.11	Waren aus Zement oder Beton, Betonwerksteine und dergleichen (einschließlich Waren aus Hüttenzement oder Terrazzo), Waren aus Kalksandmischung, auch bewehrt
68.12	Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen
68.14	Reibungsbeläge (z. B. Segmente, Scheiben, Ringe, Streifen, Tafeln, Platten, Rollen) für Bremsen, Kupplungen usw., auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen
Kapitel 69	Keramische Waren, ausgenommen die Tarifnrn. 69.01, 69.02, andere als Steine auf der Grundlage von Magnesit und von Magnesitochromit, 69.03, 69.04 und 69.05, Geräte und Waren für Laboratorien und zu technischen Zwecken, Behältnisse für den Transport von Säuren und anderen chemischen Erzeugnissen, Waren für die Landwirtschaft der Tarifnr. 69.09 und Waren aus Porzellan der Tarifnrn. 69.10, 69.13 und 69.14
Kapitel 70	
70.04	Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben
ex 70.06	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben, ausgenommen nicht überfangenes Spiegelglas
ex 70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert), auch auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert; Kunstverglasungen
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel
70.10	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Industriekonservengläser, Töpfe, Tablettengläser und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas
ex 70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19, ausgenommen feuerfeste Glaswaren zur Verwendung bei Tisch und in der Küche mit niedrigen Ausdehnungskoeffizienten der Art Pyrex, Durex usw.
70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet
ex 70.15	Gläser für einfache Brillen und ähnliche Gläser, gewölbt, gebogen und dergleichen
ex 70.16	Sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas in Form von Blöcken, Tafeln, Platten und Isolierschalen
ex 70.17	Glaswaren für Laboratorien, hygienische und medizinische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen, ausgenommen Glaswaren für chemische Laboratorien; Glasampullen
ex 70.21	Andere Glaswaren, ausgenommen Glaswaren für die Industrie
Kapitel 71	
ex 71.12	Schmuckwaren aus Silber (einschließlich solcher aus vergoldetem Silber) oder aus mit Edelmetallen plattierten unedlen Metallen
71.13	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
ex 71.14	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, ausgenommen Waren für Werkstätten und Laboratorien
71.16	Phantasieschmuck
Kapitel 73	Eisen und Stahl, ausgenommen:
	a) Waren der Tarifnrn. 73.01, 73.02, 73.03, 73.05, 73.06, 73.07, 73.08, 73.09, 73.10, 73.11, 73.12, 73.13, 73.15 und 73.16, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen
	b) Waren der Tarifnrn. 73.02, 73.05, 73.07 und 73.16, die nicht unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen
	c) die Tarifnrn. 73.04, 73.17, 73.19, 73.30, 73.33 und 73.34 und Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl, für Eisenbahnwagen, der Tarifnr. 73.35

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 74	Kupfer, ausgenommen Kupferlegierungen mit einem Gehalt an Nickel von mehr als 10 Gewichtshundertteilen und die Tarifnrn. 74.01, 74.02, 74.06 und 74.11
Kapitel 76	Aluminium, ausgenommen die Tarifnrn. 76.01 und 76.05 und Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12 (ex 76.16)
Kapitel 78	Blei
Kapitel 79	Zink, ausgenommen die Tarifnrn. 79.01, 79.02 und 79.03
Kapitel 82	
ex 82.01	Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkzeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft
82.02	Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässsägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)
ex 82.04	Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb; Haushaltsartikel
82.09	Messer, andere als Messer der Tarifnr. 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür
ex 82.11	Klingen für sogenannte Sicherheitsrasierapparate und Klingenrohlinge
ex 82.13	Andere Messerschmiedewaren (einschließlich Baumscheren, Scherapparate, Hackmesser für Metzger und zum Küchengebrauch sowie Papiermesser), ausgenommen Handscherapparate und Teile davon
82.14	Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckersauger und ähnliche Tischgeräte
82.15	Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Tarifnrn. 82.09, 82.13 und 82.14
Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen, ausgenommen Tarifnr. 83.08, Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung (ex 83.06) und Perlen und Flitter (ex 83.09)
Kapitel 84	
ex 84.06	Verbrennungsmotoren für Benzin mit einem Hubraum von 220 ccm oder mehr; Glühkopfmotoren; Dieselmotoren mit einer Leistung von 37 kW oder weniger; Motoren für Krafträder
ex 84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser
ex 84.11	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Ventilatoren und dergleichen, mit eingebautem Motor, mit einem Gewicht von weniger als 150 kg und Ventilatoren ohne Motor mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
ex 84.12	Klimageräte für den Haushalt, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden
ex 84.14	Backöfen und Teile davon
ex 84.15	Kühlschränke und andere Kühlmöbel, mit Kältesatz ausgestattet
ex 84.17	Warmwasserbereiter und Badeöfen, nicht elektrisch
84.20	Waagen, auch zu Prüf- und Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art
ex 84.21	Mechanische Apparate zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern, für den Haushalt; ähnliche handbetriebene Apparate für landwirtschaftliche Zwecke; ähnliche Apparate für landwirtschaftliche Zwecke, auf Karren montiert, mit einem Gewicht von 60 kg oder weniger
ex 84.24	Pflüge zum Ziehen, mit einem Gewicht von 700 kg oder weniger; Pflüge zum Anbau an Zugmaschinen, mit zwei oder drei Pflugscharen oder Scheiben; Eggen zum Ziehen, mit festem Rahmen und festen Zähnen; Scheibeneggen zum Ziehen, mit einem Gewicht von 700 kg oder weniger
ex 84.25	Dreschmaschinen; Mais-Rebler und Mais-Dreschmaschinen; Erntemaschinen, für Tierzug; Stroh- und Futterpressen; Maschinen zum Sichten von Samen oder Getreide
84.27	Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft oder dergleichen
ex 84.28	Körner-Schrotmühlen; Mühlen von der in der Landwirtschaft verwendeten Art
84.29	Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der in der Landwirtschaft verwendeten Art
ex 84.34	Lettern und andere bewegliche Drucktypen
ex 84.38	Webschützen; Webkämme
ex 84.40	Waschmaschinen, auch elektrisch, für den Haushalt
ex 84.47	Werkzeugmaschinen zum Sägen oder Hobeln von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 84.49
ex 84.56	Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen mineralischen Stoffen
ex 84.59	Ölpresen und Ölmühlen; Maschinen für die Stearin- und Seifenherstellung
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter
ex 84.63	Reduktionsgetriebe

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 85	
ex 85.01	Elektrische Generatoren mit einer Leistung von 20 kVA oder weniger; Elektromotoren mit einer Leistung von 74 kW oder weniger; rotierende Umformer mit einer Leistung von 37 kW oder weniger; Transformatoren und Stromrichter, ausgenommen für Empfangsgeräte für Rundfunk, Funksprech- und Funktelegraphieverkehr sowie Fernsehen
85.03	Primärelemente und Primärbatterien
85.04	Elektrische Akkumulatoren
ex 85.06	Zimmerventilatoren
85.10	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnr. 85.09
85.12	Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnr. 85.24
ex 85.17	Elektrische Signalgeräte zum Geben von hörbaren Signalen
ex 85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen)
ex 85.20	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen für elektrische Beleuchtung
ex 85.21	Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfänger
85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken
85.25	Isolatoren aus Stoffen aller Art
85.26	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten, einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Tarifnr. 85.25
85.27	Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung
Kapitel 87	
ex 87.02	Kraftomnibusse zum Befördern von Personen und Kraftwagen zum Befördern von Gütern (ausgenommen Kraftwagenfahrgestelle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 87)

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
87.05	Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser
ex 87.06	Kraftwagenfahrgerüste ohne Motor und Teile davon
ex 87.11	Fahrzeuge für Körperbehinderte, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung
ex 87.12	Teile und Zubehör für Fahrzeuge für Körperbehinderte, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung
87.13	Kinderwagen und Teile davon
Kapitel 89	
ex 89.01	Kähne, Schaluppen; Tankschiffe, zum Schleppen eingerichtet; Segelschiffe; Schlauchboote aus Kunststoff
Kapitel 90	
ex 90.01	Brillengläser
90.03	Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder für ähnliche Waren; Teile davon
90.04	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren
ex 90.26	Zähler für handbetriebene Zapfsäulen und Wasserzähler (Volumenzähler, Geschwindigkeitszähler)
Kapitel 92	
92.12	Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten
Kapitel 93	
ex 93.04	Jagdgewehre
ex 93.07	Pfropfen für Gewehre; Jagdpatronen, Patronen für Revolver, Pistolen, Stockflinten, Patronen mit Kugeln oder Schrot für Sportwaffen mit einem Kaliber bis zu 9 mm; Hülsen für Jagdgewehre, aus Metall oder Pappe; Kugeln für Jagdmunition, Jagdschrot und Rehposten
Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Betausstattungen und ähnliche Waren, ausgenommen Tarifnr. 94.02
Kapitel 96	Besen, Bürsten, Pinsel, Puderquasten und Siebwaren, ausgenommen Pinselköpfe der Tarifnr. 96.01 und die Waren der Tarifnrn. 96.05 und 96.06

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 97	
97.01	Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwagen und dergleichen
97.02	Puppen
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen
ex 97.05	Luftschlangen und Konfetti
Kapitel 98	Verschiedene Waren, ausgenommen Füllhalter der Tarifnr. 98.03 und die Tarifnrn. 98.04, 98.10, 98.11, 98.14 und 98.15

ANHANG II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 vorgesehene Kontingente
31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel	} 12 340 Tonnen
31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel	
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger: A. andere Düngemittel: I. die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend II. die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend IV. andere	
ex 73.37	Heizkessel (ausgenommen solche der Tarifnr. 84.01) und Heizkörper, für Zentralheizung, nicht elektrisch beheizt, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißluft-zeu-ger und -verteiler (einschließlich solcher, die auch als Verteiler von frischer oder klimatisierter Luft dienen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetrie-be-nem Ventilator oder Gebläse, Teile davon, aus Eisen oder Stahl: — Heizkessel für Zentralheizung	49 800 ERE
ex 84.01	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel); Kessel für überhitztes Wasser: — mit einer Leistung von 32 MW oder weniger	101 400 ERE
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren: C. andere Motoren: ex II. Verbrennungsmotoren mit Selbstzündung: — mit einer Leistung von weniger als 37 kW	279 600 ERE
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandlelevatoren): ex A. Ausgabepumpen, die mit Flüssigkeitsmesser ausgestattet oder zur Aufnahme eines Flüssigkeitsmessers eingerichtet sind, ausgenommen Ausgabepumpen für Brennstoffe B. andere Pumpen C. Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandlelevatoren)	} 1 000 000 ERE

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 vorgesehene Kontingente
84.14	Industrie- und Laboratoriumsöfen, ausgenommen elektrische Öfen der Tarifnr. 85.11: ex B. andere: — Teile aus Gußeisen für Zementöfen	10 000 ERE
ex 84.20	Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art, ausgenommen: — Babywaagen — Präzisionswaagen für den Hausgebrauch mit einer Gradeinteilung in Gramm — Gewichte für Waagen aller Art	320 000 ERE
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: A. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer: ex II. andere: — Motoren mit einer Leistung von mindestens 370 Watt und nicht mehr als 15 000 Watt ex C. Teile: — von Motoren mit einer Leistung von mindestens 370 Watt und nicht mehr als 15 000 Watt	44 400 ERE
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung: A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras: ex III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert: — Fernsehempfänger	3 048 Einheiten 777 300 ERE ⁽¹⁾

(1) Zusätzliche Wertgrenze.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 vorgesehene Kontingente
85.15 (Forts.)	C. Teile: I. Möbel und Gehäuse: ex a) aus Holz: — für Fernsehempfänger ex b) aus anderen Stoffen: — für Fernsehempfänger ex III. andere: — Chassis für Fernsehempfänger und zusammengesetzte oder montierte Teile davon — Metallchassis für gedruckte Schaltungen für Fernsehempfänger	1 500 000 ERE
ex 85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken: — Leitkabel für Fernsehantennen	66 600 ERE
87.02	Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse): A. zum Befördern von Personen, einschließlich Kombinationskraftwagen: I. mit Verbrennungsmotor als Fahrtrieb: ex a) Reisebusse und andere Omnibusse, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder mehr oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder mehr: — vollständige Omnibusse und Reisebusse ex b) andere: — vollständig, mit mehr als 6 Sitzplätzen	103 Einheiten 2 032 000 ERE ⁽¹⁾
87.05	Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser: ex A. Karosserien und Führerhäuser aus Metall für die industrielle Montage: von Einachs-Ackerschleppern der Tarifstelle 87.01 A, von Kraftwagen zum Befördern von Personen (einschließlich Kombinationskraftwagen), mit mehr als 6 Sitzplätzen und weniger als 15 Sitzplätzen,	

⁽¹⁾ Zusätzliche Wertgrenze.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 vorgesehene Kontingente
87.05 (Forts.)	von Kraftwagen zum Befördern von Gütern, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von weniger als 2 800 cm ³ oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von weniger als 2 500 cm ³ , von Kraftwagen zu besonderen Zwecken, der Tarifnr. 87.03 (a) ex B. andere: — Karosserien und Führerhäuser aus Metall, ausgenommen solche für Kraftwagen zur Personenbeförderung mit 6 Sitzplätzen oder weniger	9 800 ERE

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

ANHANG III

Erhöhung des Gemeinschafts plafonds für Norwegen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge in Tonnen
1	2	3
48.07	<p>Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche des Kapitels 49), in Rollen oder Bögen:</p> <p>C. aus gebleichtem Halbstoff, mit Kaolin gestrichen oder überzogen oder mit Kunststoffen gestrichen oder getränkt, mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder mehr</p> <p>D. andere: — andere, ausgenommen, gestrichene Druck- und Schreibpapiere</p>	<p>213</p>

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3397/80 DES RATES

vom 8. Dezember 1980

über den Abschluß des Zusatzprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, das Zusatzprotokoll zu dem am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden zu genehmigen ⁽¹⁾, um dem Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem König-

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 1980.

reich Schweden im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 13 des Zusatzprotokolls vorgesehene Notifizierung vor ⁽²⁾.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. NEY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 300 vom 31. 12. 1972, S. 97.

⁽²⁾ Der Tag des Inkrafttretens des Protokolls wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.

ZUSATZPROTOKOLL

zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

einerseits

und

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

andererseits,

IN ERWÄGUNG des Beitritts der Republik Griechenland zu den Europäischen Gemeinschaften am 1. Januar 1981,

IN ERWÄGUNG des am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden, nachstehend „Abkommen“ genannt,

HABEN BESCHLOSSEN, die Anpassungen und Übergangsmaßnahmen zum Abkommen im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen.

UND DIESES PROTOKOLL ZU SCHLIESSEN:

TITEL I

Anpassungen

Artikel 1

Der Wortlaut des Abkommens und die Schlußakte mit den Erklärungen im Anhang dazu werden in griechischer Sprache abgefaßt und sind gleichermaßen verbindlich wie die ursprünglichen Texte. Der Gemischte Ausschuß genehmigt den griechischen Text.

Artikel 2

Auf alle unter die Kapitel 48 und 49 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Waren mit Ursprung in Schweden, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, wendet die Republik Griechenland die Bestimmungen an, die in der Tabelle in Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens enthalten sind.

Artikel 3

(1) Die Höhe der Richtplafonds, die die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Protokoll Nr. 1 zum Abkommen ab 1. Januar 1981 auf die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Schweden anwendet, ergibt sich:

— aus der Höhe der Richtplafonds in Anwendung der Regeln des Protokolls Nr. 1 des Abkommens und

— für 1981 zusätzlich aus den in Anhang III aufgeführten Plafonds; für jedes folgende Jahr werden die Plafonds um 5 % erhöht.

(2) Sind die in Anhang III festgesetzten Plafonds für Einfuhren nach Griechenland für die betreffenden Waren erreicht, so kann die Republik Griechenland die zu diesem Zeitpunkt von ihr gegenüber Drittländern angewandten Einfuhrzölle bis zum Ende des Kalenderjahres wieder einführen.

TITEL II

Übergangsmaßnahmen

Artikel 4

Für die in Anhang I aufgeführten Waren beseitigt die Republik Griechenland die Einfuhrzölle für Waren mit Ursprung in Schweden schrittweise wie folgt:

— Am 1. Januar 1981 wird jeder Zoll auf 90 % des Ausgangszollsatzes gesenkt;

- am 1. Januar 1982 wird jeder Zoll auf 80 % des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- die vier weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am
 - 1. Januar 1983,
 - 1. Januar 1984,
 - 1. Januar 1985,
 - 1. Januar 1986.

Artikel 5

(1) Für die in Anhang I aufgeführten Waren gilt als Ausgangszollsatz, von dem die in Artikel 4 vorgesehenen aufeinanderfolgenden Zolllenkungen vorzunehmen sind, der am 1. Juli 1980 von der Republik Griechenland gegenüber Schweden tatsächlich angewandte Zollsatz.

(2) Für Zündhölzer der Nummer 36.06 des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt der Ausgangszollsatz jedoch 17,2 % ad valorem.

Artikel 6

(1) Für die in Anhang I aufgeführten Waren beseitigt die Republik Griechenland die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle auf die Waren mit Ursprung in Schweden schrittweise wie folgt:

- Am 1. Januar 1981 wird jede Abgabe auf 90 % des Ausgangssatzes gesenkt;
- am 1. Januar 1982 wird jede Abgabe auf 80 % des Ausgangssatzes gesenkt;
- die vier weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am
 - 1. Januar 1983,
 - 1. Januar 1984,
 - 1. Januar 1985,
 - 1. Januar 1986.

(2) Für jede Ware gilt als Ausgangssatz, von dem die in Absatz 1 vorgesehenen aufeinanderfolgenden Senkungen vorzunehmen sind, der am 31. Dezember 1980 von der Republik Griechenland gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung angewandte Satz.

(3) Im Warenverkehr zwischen Griechenland und Schweden werden alle ab 1. Januar 1979 eingeführten Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle am 1. Januar 1981 beseitigt.

Artikel 7

Wenn die Republik Griechenland Zollsätze oder Abgaben mit gleicher Wirkung für Waren, die aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung eingeführt werden, aussetzt oder schneller als in dem festgesetzten Zeitplan senkt, so nimmt die Republik Griechenland die Aussetzung oder Senkung der Zollsätze oder Abgaben mit gleicher Wirkung auch für Waren mit Ursprung in Schweden um denselben Prozentsatz vor.

Artikel 8

(1) Der bewegliche Teilbetrag, den die Republik Griechenland gemäß Artikel 1 des Protokolls Nr. 2 des Abkommens auf die in Tabelle I des Protokolls Nr. 2 aufgeführten Waren mit Ursprung in Schweden anwenden darf, wird um den im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Griechenland angewandten Ausgleichsbetrag berichtigt.

(2) Für Waren, die zugleich in Tabelle I des Protokolls Nr. 2 des Abkommens und in Anhang I des vorliegenden Protokolls aufgeführt sind, beseitigt die Republik Griechenland nach dem in Artikel 4 festgelegten Zeitplan den Unterschied zwischen

- dem festen Teilbetrag des von der Republik Griechenland beim Beitritt anzuwendenden Zollsatzes und
- dem in der letzten Spalte der Tabelle I des Protokolls Nr. 2 genannten Zollsatz (ohne den beweglichen Teilbetrag).

Artikel 9

(1) Bis 31. Dezember 1985 kann die Republik Griechenland mengenmäßige Beschränkungen für die in Anhang II aufgeführten Waren mit Ursprung in Schweden aufrechterhalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Beschränkungen sind Globalkontingente, die auch für Einfuhren mit Ursprung in Finnland, Island, Norwegen, Österreich und der Schweiz eröffnet werden.

Die Globalkontingente für das Jahr 1981 sind in Anhang II aufgeführt.

(3) Die schrittweise Erhöhung der in Absatz 2 genannten Kontingente beträgt bei den in Europäischen Rechnungseinheiten (ERE) ausgedrückten Kontingenten zu Beginn eines jeden Jahres mindestens 25 % und bei den in Mengen ausgedrückten Kontingenten zu Beginn eines jeden Jahres mindestens 20 %. Die Erhöhung wird zu jedem Kontingent hinzugerechnet und die folgende Erhöhung aufgrund der sich daraus ergebenden Höhe berechnet.

Bezieht sich ein Kontingent gleichzeitig auf die Menge und den Wert, so wird das Mengenkottingent jährlich

um mindestens 20 % und das Wertkontingent jährlich um mindestens 25 % erhöht, wobei die nachfolgenden Kontingente jedes Jahr aufgrund des vorangehenden Kontingents zuzüglich der Erhöhung berechnet werden.

Bei Reisebussen, Omnibussen und anderen Fahrzeugen der Tarifstelle ex 87.02 A I des Gemeinsamen Zolltarifs wird jedoch das Mengenkontingent um 15 % jährlich und das Wertkontingent um 20 % jährlich erhöht.

(4) Stellt sich heraus, daß die Einfuhren einer in Anhang II genannten Ware nach Griechenland während zweier aufeinanderfolgender Jahre weniger als 90 % des Kontingents betragen, so läßt die Republik Griechenland die freie Einfuhr dieser Ware mit Ursprung in Schweden und den in Absatz 2 genannten Ländern zu, wenn die Einfuhr der betreffenden Ware zu diesem Zeitpunkt aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung frei ist.

(5) Läßt die Republik Griechenland die freie Einfuhr einer der in Anhang II aufgeführten Waren aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung zu oder erhöht sie ein Kontingent um mehr als den für die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung geltenden Mindestsatz, so läßt die Republik Griechenland auch die freie Einfuhr dieser Ware mit Ursprung in Schweden zu oder erhöht das Globalkontingent anteilig.

(6) In bezug auf Einfuhrlizenzen für in Anhang II aufgeführte Waren mit Ursprung in Schweden wendet die Republik Griechenland die gleichen Verwaltungsregeln und -praktiken an wie für die entsprechenden Einfuhren mit Ursprung in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung, mit Ausnahme des Kontingents für Düngemittel der Tarifnummern 31.02, 31.03 und der Tarifstellen 31.05 A I, II und IV des Gemeinsamen Zolltarifs, auf das die Republik Griechenland die für ausschließliche Vermarktungsrechte geltenden Regeln und Praktiken anwenden kann.

Artikel 10

(1) Die Sicherheitsleistungen bei der Einfuhr und die Barzahlungspflicht, die am 31. Dezember 1980 in Griechenland für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Schweden gelten, werden ab 1. Januar 1981 im Laufe von drei Jahren schrittweise beseitigt.

Die Sicherheitsleistungen bei der Einfuhr und die Barzahlungspflicht werden wie folgt abgebaut:

- 1. Januar 1981: 25 %,
- 1. Januar 1982: 25 %,
- 1. Januar 1983: 25 %,
- 1. Januar 1984: 25 %.

(2) Senkt die Republik Griechenland gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung die Sicherheitsleistungen bei der Einfuhr oder die Barzahlungen schneller als in Absatz 1 vorgesehen, so nimmt die Republik Griechenland dieselbe Senkung für Einfuhren von Waren mit Ursprung in Schweden vor.

TITEL III

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 11

Der Gemischte Ausschuß nimmt alle Änderungen der Ursprungsregeln vor, die infolge des Beitritts der Republik Griechenland zu den Europäischen Gemeinschaften gegebenenfalls erforderlich sind.

Artikel 12

Die Anhänge zu diesem Protokoll sind Bestandteil desselben. Dieses Protokoll ist Bestandteil des Abkommens.

Artikel 13

Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren genehmigt. Es tritt am 1. Januar 1981 in Kraft, sofern die Vertragsparteien einander vor diesem Zeitpunkt den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Nach diesem Zeitpunkt tritt das Protokoll am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die Notifizierung folgt.

Artikel 14

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer und schwedischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Udfærdiget i Bruxelles, den sjette november nitten hundrede og firs.

Geschehen zu Brüssel am sechsten November neunzehnhundertachtzig.

Done at Brussels on the sixth day of November in the year one thousand nine hundred and eighty.

Fait à Bruxelles, le six novembre mil neuf cent quatre-vingt.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις έξη Νοεμβρίου χίλια έννιακόσια όγδόντα.

Fatto a Bruxelles, addì sei novembre millenovecentoottanta.

Gedaan te Brussel, de zesde november negentienhonderd tachtig.

Som skedde i Bryssel den sjätte november nittonhundraåttio.

For Det europæiske økonomiske Fællesskab

Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

For the European Economic Community

Pour la Communauté économique européenne

Γιά τήν Ευρωπαϊκή Οικονομική Κοινότητα

Per la Comunità economica europea

Voor de Europese Economische Gemeenschap

För Europeiska ekonomiska gemenskapen



For Kongeriget Sverige

Für das Königreich Schweden

For the Kingdom of Sweden

Pour le royaume de la Suède

Γιά τό Βασίλειο τής Σουηδίας

Per il Regno di Svezia

Voor het Koninkrijk Zweden

För Konungariket Sverige



ANHANG I

Liste der in Artikel 4 vorgesehenen Erzeugnisse

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 15	
ex 15.10	Waren aus Kiefernholz, mit einem Gehalt an Fettsäuren von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr
Kapitel 17	
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt
Kapitel 18	
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
Kapitel 19	
ex 19.02	Malzextrakt
19.03	Teigwaren
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)
ex 19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
Kapitel 21	
ex 21.02	Geröstete Kaffeemittel, ausgenommen geröstete Zichorienwurzeln; Auszüge aus gerösteten Kaffeemitteln, ausgenommen aus gerösteten Zichorienwurzeln
ex 21.04	Gewürzsoßen, zusammengesetzte Würzmittel, ausgenommen flüssiges Mango-Chutney
ex 21.06	Backhefen und nicht lebende Hefen
Kapitel 22	
ex 22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifr. 20.07, entweder — keine Milch oder kein Milchfett, jedoch Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend oder — Milch oder Milchfett enthaltend

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
22.03	Bier
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
ex 22.09	Alkoholische Getränke, Ei oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend
Kapitel 25	
25.20	Gipsstein; Anhydrit; Gips, auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Anregern oder Abbindeverzögerern, ausgenommen zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereiteter Gips
25.22	Luftkalk, auch gelöscht; Wasserkalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid
25.23	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt
ex 25.30	Natürliche rohe Borsäure mit einem Gehalt von nicht mehr als 85 Gewichtshundertteilen H_3BO_3 in der Trockensubstanz
ex 25.32	Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt; Santorinerde, Puzzolanerde, Traß und dergleichen, wie sie zur Herstellung von Zement verwendet werden, auch gemahlen oder sonst zerkleinert
Kapitel 27	
27.05 bis	Stadtgas, Ferngas, Wassergas, Generatorgas und ähnliche Gase
27.06	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, einschließlich der destillierten und präparierten Teere
27.08	Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren
ex 27.10	Mineral-Schmiermittel
ex 27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, ausgenommen nicht zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff bestimmtes Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr
27.12	Vaselin
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (Gatsch, slack wax), auch gefärbt
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
27.15	Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltgestein
27.16	Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 28	
ex 28.01	Chlor
ex 28.04	Wasserstoff, Sauerstoff (einschließlich Ozon) und Stickstoff
ex 28.06	Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure)
28.08	Schwefelsäure; Oleum
28.09	Salpetersäure; Nitriersäuren
28.10	Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)
28.12	Borsäure und Borsäureanhydrid
28.13	Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle
28.15	Sulfide der Nichtmetalle, einschließlich Phosphortrisulfid
28.16	Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist)
28.17	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Natrium- und Kaliumperoxid
ex 28.19	Zinkoxid
ex 28.20	Künstlicher Korund
28.22	Manganoxide
ex 28.23	Eisenoxide, einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichem Eisenoxid mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe_2O_3 von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr
ex 28.27	Bleimennige und Lithargyrum
28.29	Fluoride; Fluorosilikate; Fluorborate und andere Fluorosalze
ex 28.30	Magnesiumchlorid, Calciumchlorid
ex 28.31	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite
28.35	Sulfide, einschließlich Polysulfide
28.36	Dithionite (Hydrosulfite), auch durch organische Stoffe stabilisiert; Sulfoxylate
28.37	Sulfite und Thiosulfate
ex 28.38	Natriumsulfat, Bariumsulfat, Eisensulfat, Zinksulfat, Magnesiumsulfat, Aluminiumsulfat; Alaune
ex 28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate, ausgenommen Bleipyrophosphat

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
ex 28.42	Carbonate, einschließlich des handelsüblichen Ammoniumcarbonats, ausgenommen Bleihydroxycarbonat
ex 28.44	Quecksilberfulminat
ex 28.45	Natrium- und Kaliumsilikate, einschließlich der handelsüblichen Natrium- und Kaliumsilikate
ex 28.46	Borax, raffiniert
ex 28.48	Arsenite und Arsenate
28.54	Wasserstoffperoxid, auch fest
ex 28.56	Siliciumcarbid, Borcarbid, Calciumcarbid
ex 28.58	Destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit
Kapitel 29	
ex 29.01	Kohlenwasserstoffe zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe; Naphthalin, Anthrazen
ex 29.04	Amylalkohole
29.06	Phenole und Phenolalkohole
ex 29.08	Amyläthyläther, Äthyläther, Anethol
ex 29.14	Palmitinsäure, Stearinsäure, Ölsäure, ihre wasserlöslichen Salze; Anhydride
ex 29.16	Weinsäure, Zitronensäure, Gallussäure; Calciumtartrat
ex 29.21	Glycerintrinitrat (Nitroglycerin)
ex 29.42	Nikotinsulfat
29.43	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnrn. 29.39, 29.41 und 29.42
Kapitel 30	
ex 30.02	Sera von immunisierten Tieren oder Menschen
ex 30.03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin, ausgenommen nachstehende Waren: <ul style="list-style-type: none"> — Asthma-Zigaretten — Chinin, Cinchonin, Chinidin und ihre Salze, auch in Form von Spezialitäten — Morphin, Kokain und andere Rauschgifte, auch in Form von Spezialitäten — Antibiotika und Zubereitungen auf der Grundlage von Antibiotika — Vitamine und Zubereitungen auf der Grundlage von Vitaminen — Sulfamide, Hormone und Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
30.04	Watte, Gaze, Binden und dergleichen (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht, ausgenommen die in der Vorschrift 3 zu Kapitel 30 genannten Erzeugnisse
Kapitel 31	
ex 31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> — Thomasphosphatschlacken — Calciumphosphate, durch Glühen aufgeschlossen (Thermophosphate und geschmolzene Phosphate), und durch Glühen behandelte natürliche Calciumaluminiumphosphate — Dicalciumphosphat mit einem Gehalt an Fluor von mindestens 0,2 Gewichtshundertteilen
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger
Kapitel 32	
ex 32.01	Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine (Gerbsäuren), einschließlich des mit Wasser ausgezogenen Galläpfeltannins
ex 32.04	Pflanzliche Farbstoffe (einschließlich Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Indigo, Henna und Chlorophyll) und tierische Farbstoffe, ausgenommen Karmin und Kermes
ex 32.05	Synthetische organische Farbstoffe, ausgenommen künstlicher Indigo; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf die Faser aufziehende optische Aufheller
32.06	Farblacke
ex 32.07	Andere Farbmittel, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> a) anorganische oder mineralische Pigmente auf der Grundlage von Cadmiumsalzen, auch andere Farbmittel enthaltend, und b) Farben auf der Grundlage von Chromaten und Preußisch Blau; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden
32.08	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emailier- oder Glasindustrie; Engoben; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken
32.09	Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf; Lösungen im Sinne der Vorschrift 4 zu diesem Kapitel
32.11	Zubereitete Sikkative

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
32.12	Kitte (einschließlich, Harzkitt und Harzzement); Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nichtfeuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Mauerwerk und dergleichen
32.13	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen
Kapitel 33	
ex 33.01	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret), ausgenommen Rosenöl, Rosmarinöl, Eukalyptusöl, Sandelholzöl und Zedernholzöl; Resinoide; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen
ex 33.06	Eaux de Cologne und andere Toilettewässer; Schönheits-, Haut-, Haar- und Nagelpflegemittel; Zahnpasten und Zahnpulver, Mundpflegemittel; Raumdesodorierungsmittel (Raumluftverbesserer), zubereitet, auch nicht parfümiert
Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel und Waschlösungsmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und „Dentalwachs“
Kapitel 35	Eiweißstoffe; ausgenommen Eieralbumin und Milchalbumin; Klebstoffe; Enzyme
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer, Zündmetallegerungen; leicht entzündliche Stoffe
Kapitel 37	
37.03	Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt
Kapitel 38	
38.03	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht
38.09	Holzteere; Holzteeröle (ausgenommen zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel der Tarifnr. 38.18); Kreosot; Holzgeist; Acetonöl; pflanzliche Pecher aller Art; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium oder pflanzlichen Pechen; Kernbindemittel auf der Grundlage von natürlichen harzigen Stoffen
ex 38.11	Desinfektionsmittel, Insekticide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsvertilgungsmittel und ähnliche Erzeugnisse, als Waren mit Trägerstoffen (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen, Fliegenfänger, mit Hexachlorcyclohexan überzogene Stäbchen und ähnliche Waren); Zubereitungen aus einem Wirkstoff (DDT usw.) in Mischungen mit anderen Stoffen, in Spray-Dosen, gebrauchsfertig
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse
ex 38.19	Sogenannte hydraulische Flüssigkeiten (insbesondere für hydraulische Bremsen), auch mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 Gewichtshundertteilen

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 39	
ex 39.02	Polyvinylchlorid
ex 39.01	Polystyrol in sämtlichen Formen; andere Kunststoffe (einschließlich Kunstharze), Zelluloseäther und -ester, Kunstharze, ausgenommen
ex 39.02	
ex 39.03	
ex 39.04	
ex 39.05	
ex 39.06	
ex 39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Fächergriffe, Teile von Fächergestellen und Fächergriffen, und Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12
Kapitel 40	Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren, ausgenommen Tarifnrn. 40.01, 40.02, 40.03 und 40.04, Latex (ex 40.06), Lösungen und Dispersionen (ex 40.06), Weichkautschukwaren zum Schutz für Chirurgen und Röntgenologen und Schutzbekleidung für Taucher (ex 40.13), Hartkautschuk in Massen oder Platten und Abfälle, Staub und Bruch, aus Hartkautschuk (ex 40.15)
Kapitel 41	Häute, Felle, Leder, ausgenommen Pergament und Rohhautleder und die Tarifnrn. 41.01 und 41.09
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen
Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus
Kapitel 44	Holz, Holzkohle und Holzwaren, ausgenommen Tarifnr. 44.07; Waren aus Faserplatten (ex 44.21, ex 44.23, ex 44.27, ex 44.28) und Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme, oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12 (ex 44.26) und Pflasterklötze (ex 44.28)
Kapitel 45	
45.03	Waren aus Naturkork
45.04	Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren, ausgenommen Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen zu allen Verwendungszwecken, auch miteinander zu Bändern verbunden (ex 46.02)

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 48	
ex 48.01	Papier und Pappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen, ausgenommen folgende Waren:
	— gewöhnliches Papier, zur Verwendung als Zeitungsdruckpapier, bestehend aus chemisch oder mechanisch aufbereitetem Halbstoff, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 60 Gramm
	— Papier für periodische Druckschriften
	— Zigarettenpapier
	— Seidenpapier
	— Filterpapier
	— Zellstoffwatte
	— Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)
48.03	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen
48.04	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch überzogen auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen
ex 48.05	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), durch Pressen oder Prägen gemustert, in Rollen oder Bogen
ex 48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen, ausgenommen kariertes Papier, vergoldetes oder versilbertes Papier und Nachahmungen dieser Papiere, Pauspapier, Reagenzpapier und nicht lichtempfindlich gemachte Papiere für photographische Zwecke
ex 48.13	Kohlepapier
48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren
ex 48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten, ausgenommen Zigarettenpapier, Streifen für Fernschreibgeräte, gelochte Streifen für Monotypemaschinen und Rechenmaschinen, Filterpapier und Filterpappe (einschließlich Papier und Pappe für Zigarettenfilter), gummierte Streifen
48.16	Schachteln, Säcke und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe; Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art
48.18	Register, Hefte, Quittungsbücher und dergleichen, Merkbücher, Notizblöcke, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium (z. B. Terminkalender), Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe
48.19	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck oder Bilder, auch gummiert
ex 48.21	Lampenschirme; Tischtücher, Deckchen und Mundtücher, Taschentücher und Handtücher; Schüsseln, Teller, Becher, Untersetzer für Schüsseln, Flaschen, Gläser

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 49	
ex 49.01	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern, in griechischer Sprache
ex 49.03	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, broschiert, kartoniert oder gebunden, für Kinder, ganz oder teilweise in griechischer Sprache gedruckt
ex 49.07	Marken, nicht für den öffentlichen Dienst
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art
ex 49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern, ausgenommen Kalender zu Werbezwecken, in anderen Sprachen als Griechisch
ex 49.11	<p>Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigen Verfahren hergestellt, ausgenommen die nachstehenden Waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Theaterdekorationen und Dekorationen für Photostudios — Drucke und Veröffentlichungen zu Werbezwecken (einschließlich solche für Reisewerbung), in anderen Sprachen als Griechisch gedruckt
Kapitel 50	Seide, Schappeseide und Bourretteseide
Kapitel 51	Synthetische und künstliche Spinnfäden
Kapitel 52	Metallgarne
Kapitel 53	Wolle, feine und grobe Tierhaare, Roßhaar, ausgenommen rohe, gebleichte, nicht gefärbte Waren der Tarifnrn. 53.01, 53.02, 53.03 und 53.04
Kapitel 54	Flachs und Ramie, ausgenommen Tarifnr. 54.01
Kapitel 55	Baumwolle
Kapitel 56	Synthetische und künstliche Spinnfasern
Kapitel 57	Andere pflanzliche Spinnstoffe, ausgenommen Tarifnr. 57.01; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen
Kapitel 58	Teppiche und Tapisserien; Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe; Bänder; Posamentierwaren; Tülle und geknüpft Netzstoffe; Spitzen, Stickereien
Kapitel 59	Watte und Filze; Tauwerk und andere Seilerwaren; Spezialgewebe, getränkte oder bestrichene Gewebe; Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen
Kapitel 60	Gewirke
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Geweben

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 62	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer (ex 62.05)
Kapitel 63	Altwaren, Lumpen
Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon
Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon
Kapitel 66	
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen
Kapitel 67	
ex 67.01	Staubwedel
67.02	Künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten
Kapitel 68	
68.04	Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch, Mühlsteine und dergleichen, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Natursteinen, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt (einschließlich Segmente und andere Teile dieser Waren, aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (z. B. Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen) aus anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen
68.06	Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt
68.09	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Holzfasern, Stroh, Holzspänen oder Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt
68.10	Waren aus Gips oder aus Gemischen auf der Grundlage von Gips
68.11	Waren aus Zement oder Beton, Betonwerksteine und dergleichen (einschließlich Waren aus Hüttenzement oder Terrazzo), Waren aus Kalksandmischung, auch bewehrt
68.12	Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen
68.14	Reibungsbeläge (z. B. Segmente, Scheiben, Ringe, Streifen, Tafeln, Platten, Rollen) für Bremsen, Kupplungen usw., auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen
Kapitel 69	Keramische Waren, ausgenommen die Tarifnrn. 69.01, 69.02, andere als Steine auf der Grundlage von Magnesit und von Magnesitochromit, 69.03, 69.04 und 69.05, Geräte und Waren für Laboratorien und zu technischen Zwecken, Behältnisse für den Transport von Säuren und anderen chemischen Erzeugnissen, Waren für die Landwirtschaft der Tarifnr. 69.09 und Waren aus Porzellan der Tarifnrn. 69.10, 69.13 und 69.14
Kapitel 70	
70.04	Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben
ex 70.06	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben, ausgenommen nicht überfangenes Spiegelglas
ex 70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert), auch auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert; Kunstverglasungen
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel
70.10	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Industriekonservengläser, Töpfe, Tablettengläser und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas
ex 70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19, ausgenommen feuerfeste Glaswaren zur Verwendung bei Tisch und in der Küche mit niedrigen Ausdehnungskoeffizienten der Art Pyrex, Durex usw.
70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet
ex 70.15	Gläser für einfache Brillen und ähnliche Gläser, gewölbt, gebogen und dergleichen
ex 70.16	Sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas in Form von Blöcken, Tafeln, Platten und Isolierschalen
ex 70.17	Glaswaren für Laboratorien, hygienische und medizinische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen, ausgenommen Glaswaren für chemische Laboratorien; Glasampullen
ex 70.21	Andere Glaswaren, ausgenommen Glaswaren für die Industrie
Kapitel 71	
ex 71.12	Schmuckwaren aus Silber (einschließlich solcher aus vergoldetem Silber) oder aus mit Edelmetallen plattierten unedlen Metallen
71.13	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
ex 71.14	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, ausgenommen Waren für Werkstätten und Laboratorien
71.16	Phantasieschmuck
Kapitel 73	Eisen und Stahl, ausgenommen:
	a) Waren der Tarifnrn. 73.01, 73.02, 73.03, 73.05, 73.06, 73.07, 73.08, 73.09, 73.10, 73.11, 73.12, 73.13, 73.15 und 73.16, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen
	b) Waren der Tarifnrn. 73.02, 73.05, 73.07 und 73.16, die nicht unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen
	c) die Tarifnrn. 73.04, 73.17, 73.19, 73.30, 73.33 und 73.34 und Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl, für Eisenbahnwagen, der Tarifnr. 73.35

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 74	Kupfer, ausgenommen Kupferlegierungen mit einem Gehalt an Nickel von mehr als 10 Gewichtshundertteilen und die Tarifnrn. 74.01, 74.02, 74.06 und 74.11
Kapitel 76	Aluminium, ausgenommen die Tarifnrn. 76.01 und 76.05 und Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12 (ex 76.16)
Kapitel 78	Blei
Kapitel 79	Zink, ausgenommen die Tarifnrn. 79.01, 79.02 und 79.03
Kapitel 82	Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkzeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft
ex 82.01	
82.02	Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässsägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)
ex 82.04	Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb; Haushaltsartikel
82.09	Messer, andere als Messer der Tarifnr. 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür
ex 82.11	Klingen für sogenannte Sicherheitsrasierapparate und Klingenrohlinge
ex 82.13	Andere Messerschmiedewaren (einschließlich Baumscheren, Scherapparate, Hackmesser für Metzger und zum Küchengebrauch sowie Papiermesser), ausgenommen Handscherapparate und Teile davon
82.14	Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckersaugen und ähnliche Tischgeräte
82.15	Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Tarifnrn. 82.09, 82.13 und 82.14
Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen, ausgenommen Tarifnr. 83.08, Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung (ex 83.06) und Perlen und Flitter (ex 83.09)
Kapitel 84	Verbrennungsmotoren für Benzin mit einem Hubraum von 220 ccm oder mehr; Glühkopfmotoren; Dieselmotoren mit einer Leistung von 37 kW oder weniger; Motoren für Krafträder
ex 84.06	
ex 84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser
ex 84.11	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Ventilatoren und dergleichen, mit eingebautem Motor, mit einem Gewicht von weniger als 150 kg und Ventilatoren ohne Motor mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
ex 84.12	Klimageräte für den Haushalt, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden
ex 84.14	Backöfen und Teile davon
ex 84.15	Kühlschränke und andere Kühlmöbel, mit Kältesatz ausgestattet
ex 84.17	Warmwasserbereiter und Badeöfen, nicht elektrisch
84.20	Waagen, auch zu Prüf- und Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art
ex 84.21	Mechanische Apparate zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern, für den Haushalt; ähnliche handbetriebene Apparate für landwirtschaftliche Zwecke; ähnliche Apparate für landwirtschaftliche Zwecke, auf Karren montiert, mit einem Gewicht von 60 kg oder weniger
ex 84.24	Pflüge zum Ziehen, mit einem Gewicht von 700 kg oder weniger; Pflüge zum Anbau an Zugmaschinen, mit zwei oder drei Pflugscharen oder Scheiben; Eggen zum Ziehen, mit festem Rahmen und festen Zähnen; Scheibeneggen zum Ziehen, mit einem Gewicht von 700 kg oder weniger
ex 84.25	Dreschmaschinen; Mais-Rebler und Mais-Dreschmaschinen; Erntemaschinen, für Tierzug; Stroh- und Futterpressen; Maschinen zum Sichten von Samen oder Getreide
84.27	Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft oder dergleichen
ex 84.28	Körner-Schrotmühlen; Mühlen von der in der Landwirtschaft verwendeten Art
84.29	Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der in der Landwirtschaft verwendeten Art
ex 84.34	Lettern und andere bewegliche Drucktypen
ex 84.38	Webschützen; Webkämme
ex 84.40	Waschmaschinen, auch elektrisch, für den Haushalt
ex 84.47	Werkzeugmaschinen zum Sägen oder Hobeln von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 84.49
ex 84.56	Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen mineralischen Stoffen
ex 84.59	Ölpresen und Ölmühlen; Maschinen für die Stearin- und Seifenherstellung
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter
ex 84.63	Reduktionsgetriebe

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 85	
ex 85.01	Elektrische Generatoren mit einer Leistung von 20 kVA oder weniger; Elektromotoren mit einer Leistung von 74 kW oder weniger; rotierende Umformer mit einer Leistung von 37 kW oder weniger; Transformatoren und Stromrichter, ausgenommen für Empfangsgeräte für Rundfunk, Funkprech- und Funktelegraphieverkehr sowie Fernsehen
85.03	Primärelemente und Primärbatterien
85.04	Elektrische Akkumulatoren
ex 85.06	Zimmerventilatoren
85.10	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnr. 85.09
85.12	Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnr. 85.24
ex 85.17	Elektrische Signalgeräte zum Geben von hörbaren Signalen
ex 85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen)
ex 85.20	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen für elektrische Beleuchtung
ex 85.21	Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfänger
85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken
85.25	Isolatoren aus Stoffen aller Art
85.26	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten, einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Tarifnr. 85.25
85.27	Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung
Kapitel 87	
ex 87.02	Kraftomnibusse zum Befördern von Personen und Kraftwagen zum Befördern von Gütern (ausgenommen Kraftwagenfahrgestelle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 87)

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
87.05	Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser
ex 87.06	Kraftwagenfahrgestelle ohne Motor und Teile davon
ex 87.11	Fahrzeuge für Körperbehinderte, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung
ex 87.12	Teile und Zubehör für Fahrzeuge für Körperbehinderte, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung
87.13	Kinderwagen und Teile davon
Kapitel 89	
ex 89.01	Kähne, Schaluppen; Tankschiffe, zum Schleppen eingerichtet; Segelschiffe; Schlauchboote aus Kunststoff
Kapitel 90	
ex 90.01	Brillengläser
90.03	Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder für ähnliche Waren; Teile davon
90.04	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren
ex 90.26	Zähler für handbetriebene Zapfsäulen und Wasserzähler (Volumenzähler, Geschwindigkeitszähler)
Kapitel 92	
92.12	Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten
Kapitel 93	
ex 93.04	Jagdgewehre
ex 93.07	Pfropfen für Gewehre; Jagdpatronen, Patronen für Revolver, Pistolen, Stockflinten, Patronen mit Kugeln oder Schrot für Sportwaffen mit einem Kaliber bis zu 9 mm; Hülsen für Jagdgewehre, aus Metall oder Pappe; Kugeln für Jagdmunition, Jagdschrot und Rehposten
Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren, ausgenommen Tarifnr. 94.02
Kapitel 96	Besen, Bürsten, Pinsel, Puderquasten und Siebwaren, ausgenommen Pinselköpfe der Tarifnr. 96.01 und die Waren der Tarifnrn. 96.05 und 96.06

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 97	
97.01	Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwagen und dergleichen
97.02	Puppen
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen
ex 97.05	Luftschlangen und Konfetti
Kapitel 98	Verschiedene Waren, ausgenommen Füllhalter der Tarifnr. 98.03 und die Tarifnrn. 98.04, 98.10, 98.11, 98.14 und 98.15

ANHANG II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 vorgesehene Kontingente
31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel	} 12 340 Tonnen
31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel	
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger: A. andere Düngemittel: I. die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend II. die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend IV. andere	
ex 73.37	Heizkessel (ausgenommen solche der Tarifnr. 84.01) und Heizkörper, für Zentralheizung, nicht elektrisch beheizt, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißluftheizzeuger und -verteiler (einschließlich solcher, die auch als Verteiler von frischer oder klimatisierter Luft dienen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenen Ventilator oder Gebläse, Teile davon, aus Eisen oder Stahl: — Heizkessel für Zentralheizung	49 800 ERE
ex 84.01	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel); Kessel für überhitztes Wasser: — mit einer Leistung von 32 MW oder weniger	101 400 ERE
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren: C. andere Motoren: ex II. Verbrennungsmotoren mit Selbstzündung: — mit einer Leistung von weniger als 37 kW	279 600 ERE
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandlelevatoren): ex A. Ausgabepumpen, die mit Flüssigkeitsmesser ausgestattet oder zur Aufnahme eines Flüssigkeitsmessers eingerichtet sind, ausgenommen Ausgabepumpen für Brennstoffe B. andere Pumpen C. Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandlelevatoren)	} 1 000 000 ERE

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 vorgesehene Kontingente
84.14	Industrie- und Laboratoriumsöfen, ausgenommen elektrische Öfen der Tarifnr. 85.11: ex B. andere: — Teile aus Gußeisen für Zementöfen	10 000 ERE
ex 84.20	Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art, ausgenommen: — Babywaagen — Präzisionswaagen für den Hausgebrauch mit einer Gradeinteilung in Gramm — Gewichte für Waagen aller Art	320 000 ERE
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: A. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer: ex II. andere: — Motoren mit einer Leistung von mindestens 370 Watt und nicht mehr als 15 000 Watt ex C. Teile: — von Motoren mit einer Leistung von mindestens 370 Watt und nicht mehr als 15 000 Watt	44 400 ERE
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung: A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras: ex III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert: — Fernsehempfänger	3 048 Einheiten 777 300 ERE ⁽¹⁾

(1) Zusätzliche Wertgrenze.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 vorgesehene Kontingente
85.15 (Forts.)	C. Teile: I. Möbel und Gehäuse: ex a) aus Holz: — für Fernsehempfänger ex b) aus anderen Stoffen: — für Fernsehempfänger ex III. andere: — Chassis für Fernsehempfänger und zusammengesetzte oder montierte Teile davon — Metallchassis für gedruckte Schaltungen für Fernsehempfänger	1 500 000 ERE
ex 85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken: — Leitkabel für Fernsehantennen	66 600 ERE
87.02	Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse): A. zum Befördern von Personen, einschließlich Kombinationskraftwagen: I. mit Verbrennungsmotor als Fahrentrieb: ex a) Reisebusse und andere Omnibusse, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder mehr oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder mehr: — vollständige Omnibusse und Reisebusse ex b) andere: — vollständig, mit mehr als 6 Sitzplätzen	103 Einheiten 2 032 000 ERE ⁽¹⁾
87.05	Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser: ex A. Karosserien und Führerhäuser aus Metall für die industrielle Montage: von Einachs-Ackerschleppern der Tarifstelle 87.01 A, von Kraftwagen zum Befördern von Personen (einschließlich Kombinationskraftwagen), mit mehr als 6 Sitzplätzen und weniger als 15 Sitzplätzen,	

⁽¹⁾ Zusätzliche Wertgrenze.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 vorgesehene Kontingente
87.05 (Forts.)	<p>von Kraftwagen zum Befördern von Gütern, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von weniger als 2 800 cm³ oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzün- dung und einem Hubraum von weniger als 2 500 cm³,</p> <p>von Kraftwagen zu besonderen Zwecken, der Tarifnr. 87.03 (a)</p> <p>ex B. andere:</p> <p>— Karosserien und Führerhäuser aus Metall, ausgenommen solche für Kraftwagen zur Personenbeförderung mit 6 Sitzplätzen oder weniger</p>	<p>9 800 ERE</p>

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

ANLAGE III

Erhöhung der Gemeinschaftsplafonds für Schweden

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge in Tonnen
1	2	3
48.01	Papier und Pappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen: C. Kraftpapier und Kraftpappe: II. andere: — Kraftliner ex F. andere: — Bibeldruckpapier, Durchschlagpapier; Druck- und Schreibpapiere, mit einem Anteil an Holzschliff von höchstens 5 Hundertteilen — Druck- und Schreibpapiere mit einem Anteil an Holzschliff von mehr als 5 Hundertteilen	8 171 124 6 273
48.05	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen: B. andere	10
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen: D. andere: — gestrichene Druck- und Schreibpapiere C. aus gebleichtem Halbstoff, mit Kaolin gestrichen oder überzogen oder mit Kunststoffen gestrichen oder getränkt, mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder mehr D. andere: — andere, ausgenommen gestrichene Druck- und Schreibpapiere	907 248
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten: B. andere	10
48.21	Andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte: B. Windeln und Windeinlagen für Kleinkinder, in Aufmachungen für den Einzelverkauf D. andere	5

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3398/80 DES RATES

vom 8. Dezember 1980

über den Abschluß des Zusatzprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, das Zusatzprotokoll zu dem am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu genehmigen ⁽¹⁾, um dem Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schwei-

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 1980.

zerischen Eidgenossenschaft im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 12 des Zusatzprotokolls vorgesehene Notifizierung vor.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. NEY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 300 vom 31. 12. 1972, S. 189.

ZUSATZPROTOKOLL

zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

einerseits

und

DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

andererseits,

IN ERWÄGUNG des Beitritts der Republik Griechenland zu den Europäischen Gemeinschaften am 1. Januar 1981,

IN ERWÄGUNG des am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nachstehend „Abkommen“ genannt,

HABEN BESCHLOSSEN, die Anpassungen und Übergangsmaßnahmen zum Abkommen im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen

UND DIESES PROTOKOLL ZU SCHLIESSEN:

TITEL I

Anpassungen

Artikel 1

Der Wortlaut des Abkommens wird in griechischer Sprache abgefaßt und ist gleichermaßen verbindlich wie die ursprünglichen Texte. Der Gemischte Ausschuß genehmigt den griechischen Text.

Artikel 2

(1) Auf alle unter die Kapitel 48 und 49 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Waren mit Ursprung in der Schweiz, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, wendet die Republik Griechenland die Bestimmungen an, die in der Tabelle in Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens enthalten sind.

(2) Die Schweiz wendet die Bestimmungen des Artikels 5 Absätze 1 und 2 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens auf alle unter diese Absätze fallenden Waren aus Griechenland an.

TITEL II

Übergangsmaßnahmen

Artikel 3

Für die in Anhang I aufgeführten Waren beseitigt die

Republik Griechenland die Einfuhrzölle für Waren mit Ursprung in der Schweiz schrittweise wie folgt:

- Am 1. Januar 1981 wird jeder Zoll auf 90 % des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- am 1. Januar 1982 wird jeder Zoll auf 80 % des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- die vier weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am
 - 1. Januar 1983,
 - 1. Januar 1984,
 - 1. Januar 1985,
 - 1. Januar 1986.

Artikel 4

(1) Für die in Anhang I aufgeführten Waren gilt als Ausgangszollsatz, von dem die in Artikel 3 vorgesehenen aufeinanderfolgenden Zolllenkungen vorzunehmen sind, der am 1. Juli 1980 von der Republik Griechenland gegenüber der Schweiz tatsächlich angewandte Zollsatz.

(2) Für Zündhölzer der Nummer 36.06 des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt der Ausgangszollsatz jedoch 17,2 % ad valorem.

Artikel 5

(1) Für die in Anhang I aufgeführten Waren beseitigt die Republik Griechenland die Abgaben mit gleicher

Wirkung wie Einfuhrzölle auf die Waren mit Ursprung in der Schweiz schrittweise wie folgt:

- Am 1. Januar 1981 wird jede Abgabe auf 90 % des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- am 1. Januar 1982 wird jede Abgabe auf 80 % des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- die vier weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am
 - 1. Januar 1983,
 - 1. Januar 1984,
 - 1. Januar 1985,
 - 1. Januar 1986.

(2) Für jede Ware gilt als Ausgangssatz, von dem die in Absatz 1 vorgesehenen aufeinanderfolgenden Senkungen vorzunehmen sind, der am 31. Dezember 1980 von der Republik Griechenland gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung angewandte Satz.

(3) Im Warenverkehr zwischen Griechenland und der Schweiz werden alle ab 1. Januar 1979 eingeführten Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle am 1. Januar 1981 beseitigt.

Artikel 6

Wenn die Republik Griechenland Zollsätze oder Abgaben mit gleicher Wirkung für Waren, die aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung eingeführt werden, schneller als in dem festgelegten Zeitplan aussetzt oder senkt, so nimmt die Republik Griechenland die Aussetzung oder Senkung der Zollsätze oder Abgaben mit gleicher Wirkung auch für Waren mit Ursprung in der Schweiz um denselben Prozentsatz vor.

Artikel 7

(1) Der bewegliche Teilbetrag, den die Republik Griechenland gemäß Artikel 1 des Protokolls Nr. 2 des Abkommens auf die in Tabelle I des Protokolls Nr. 2 aufgeführten Waren mit Ursprung in der Schweiz anwenden darf, wird um den im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Griechenland angewandten Ausgleichsbetrag berichtigt.

(2) Für Waren, die zugleich in Tabelle I des Protokolls Nr. 2 des Abkommens und in Anhang I des vorliegenden Protokolls aufgeführt sind, beseitigt die Republik Griechenland nach dem in Artikel 3 festgelegten Zeitplan den Unterschied zwischen

- dem festen Teilbetrag des von der Republik Griechenland beim Beitritt anzuwendenden Zollsatzes und

- dem in der letzten Spalte der Tabelle I des Protokolls Nr. 2 genannten Zollsatz (ohne den beweglichen Teilbetrag).

Artikel 8

(1) Bis 31. Dezember 1985 kann die Republik Griechenland mengenmäßige Beschränkungen für die in Anhang II aufgeführten Waren mit Ursprung in der Schweiz aufrechterhalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Beschränkungen sind Globalkontingente, die auch für Einfuhren mit Ursprung in Finnland, Island, Norwegen, Österreich und Schweden eröffnet werden.

Die Globalkontingente für das Jahr 1981 sind in Anhang II aufgeführt.

(3) Die schrittweise Erhöhung der in Absatz 2 genannten Kontingente beträgt bei den in Rechnungseinheiten ausgedrückten Kontingenten zu Beginn eines jeden Jahres mindestens 25 % und bei den in Mengen ausgedrückten Kontingenten zu Beginn eines jeden Jahres mindestens 20 %. Die Erhöhung wird zu jedem Kontingent hinzugerechnet und die folgende Erhöhung aufgrund der sich daraus ergebenden Höhe berechnet.

Bezieht sich ein Kontingent gleichzeitig auf die Menge und den Wert, so wird das Mengenkontingent jährlich um mindestens 20 % und das Wertkontingent jährlich um mindestens 25 % erhöht, wobei die nachfolgenden Kontingente jedes Jahr aufgrund des vorangehenden Kontingents zuzüglich der Erhöhung berechnet werden.

Bei Reisebussen, Omnibussen und anderen Fahrzeugen der Tarifstelle ex 87.02 A I des Gemeinsamen Zolltarifs wird jedoch das Mengenkontingent um 15 % jährlich und das Wertkontingent um 20 % jährlich erhöht.

(4) Stellt sich heraus, daß die Einfuhren einer in Anhang II genannten Ware nach Griechenland während zweier aufeinanderfolgender Jahre weniger als 90 % des Kontingents betragen, so läßt die Republik Griechenland die freie Einfuhr dieser Ware mit Ursprung in der Schweiz und den in Absatz 2 genannten Ländern zu, wenn die Einfuhr der betreffenden Ware zu diesem Zeitpunkt aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung frei ist.

(5) Läßt die Republik Griechenland die freie Einfuhr einer der in Anhang II aufgeführten Waren aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung zu oder erhöht sie ein Kontingent um mehr als den für die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung geltenden Mindestsatz, so läßt die Republik Griechenland auch die freie Einfuhr dieser Ware mit Ursprung

in der Schweiz zu oder erhöht das Globalkontingent anteilig.

(6) In bezug auf Einfuhrlizenzen für in Anhang II aufgeführte Waren mit Ursprung in der Schweiz wendet die Republik Griechenland die gleichen Verwaltungsregeln und -praktiken an wie für die entsprechenden Einfuhren mit Ursprung in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung, mit Ausnahme des Kontingents für Düngemittel der Tarifnummern 31.02, 31.03 und der Tarifstellen 31.05 A I, II und IV des Gemeinsamen Zollsatzes, auf das die Republik Griechenland die für ausschließliche Vermarktungsrechte geltenden Regeln und Praktiken anwenden kann.

Artikel 9

(1) Die Sicherheitsleistungen bei der Einfuhr und die Barzahlungspflicht, die am 31. Dezember 1980 in Griechenland für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Schweiz gelten, werden ab 1. Januar 1981 im Laufe von drei Jahren schrittweise beseitigt.

Die Sicherheitsleistungen bei der Einfuhr und die Barzahlungspflicht werden wie folgt abgebaut:

- 1. Januar 1981: 25 %,
- 1. Januar 1982: 25 %,
- 1. Januar 1983: 25 %,
- 1. Januar 1984: 25 %.

(2) Senkt die Republik Griechenland gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung die Sicherheitsleistungen bei der Einfuhr oder die Barzahlungen schneller als in Absatz 1 vorgesehen, so nimmt die Republik Griechenland dieselbe Senkung für Einfuhren von Waren mit Ursprung in der Schweiz vor.

TITEL III

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 10

Der Gemischte Ausschuß nimmt alle Änderungen der Ursprungsregeln vor, die infolge des Beitritts der Republik Griechenland zu den Europäischen Gemeinschaften gegebenenfalls erforderlich sind.

Artikel 11

Die Anhänge zu diesem Protokoll sind Bestandteil desselben. Dieses Protokoll ist Bestandteil des Abkommens.

Artikel 12

Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren genehmigt. Es tritt am 1. Januar 1981 in Kraft, sofern die Vertragsparteien einander vor diesem Zeitpunkt den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Nach diesem Zeitpunkt tritt das Protokoll am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die Notifizierung folgt.

Artikel 13

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Udfærdiget i Bruxelles, den syttende juli nitten hundrede og firs.

Geschehen zu Brüssel am siebzehnten Juli neunzehnhundertachtzig.

Done at Brussels on the seventeenth day of July in the year one thousand nine hundred and eighty.

Fait à Bruxelles, le dix-sept juillet mil neuf cent quatre-vingt.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις δέκα έπτά Ιουλίου χίλια έννεακόσια όγδόντα.

Fatto a Bruxelles, addì diciassette luglio millenovecentoottanta.

Gedaan te Brussel, de zeventiende juli negentienhonderd tachtig.

For Det europæiske økonomiske Fællesskab

Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

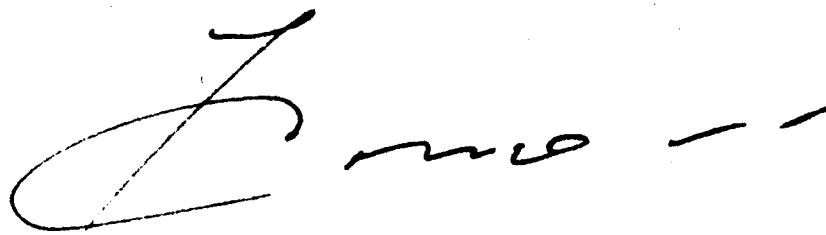
For the European Economic Community

Pour la Communauté économique européenne

Γιά τήν Εύρωπαϊκή Οικονομική Κοινότητα

Per la Comunità economica europea

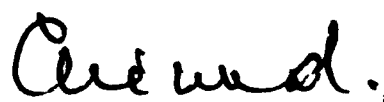
Voor de Europese Economische Gemeenschap



Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Pour la Confédération suisse

Per la Confederazione svizzera



ANHANG I

Liste der in Artikel 4 vorgesehenen Erzeugnisse

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 15 ex 15.10	Waren aus Kiefernholz, mit einem Gehalt an Fettsäuren von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr
Kapitel 17 17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt
Kapitel 18 18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
Kapitel 19 ex 19.02 19.03 19.05 ex 19.07 19.08	Malzextrakt Teigwaren Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen) Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
Kapitel 21 ex 21.02 ex 21.04 ex 21.06	Geröstete Kaffeemittel, ausgenommen geröstete Zichorienwurzeln; Auszüge aus gerösteten Kaffeemitteln, ausgenommen aus gerösteten Zichorienwurzeln Gewürzsoßen, zusammengesetzte Würzmittel, ausgenommen flüssiges Mango-Chutney Backhefen und nicht lebende Hefen
Kapitel 22 ex 22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07, entweder — keine Milch oder kein Milchfett, jedoch Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend oder — Milch oder Milchfett enthaltend

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
22.03	Bier
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
ex 22.09	Alkoholische Getränke, Ei oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend
Kapitel 25	
25.20	Gipsstein; Anhydrit; Gips, auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Anregern oder Abbindeverzögerern, ausgenommen zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereiteter Gips
25.22	Luftkalk, auch gelöscht; Wasserkalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid
25.23	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt
ex 25.30	Natürliche rohe Borsäure mit einem Gehalt von nicht mehr als 85 Gewichtshundertteilen H_3BO_3 in der Trockensubstanz
ex 25.32	Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt; Santorinerde, Puzzolanerde, Traß und dergleichen, wie sie zur Herstellung von Zement verwendet werden, auch gemahlen oder sonst zerkleinert
Kapitel 27	
27.05 bis	Stadtgas, Ferngas, Wassergas, Generatorgas und ähnliche Gase
27.06	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, einschließlich der destillierten und präparierten Teere
27.08	Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren
ex 27.10	Mineral-Schmiermittel
ex 27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, ausgenommen nicht zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff bestimmtes Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr
27.12	Vaselin
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (Gatsch, slack wax), auch gefärbt
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
27.15	Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltgestein
27.16	Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 28	
ex 28.01	Chlor
ex 28.04	Wasserstoff, Sauerstoff (einschließlich Ozon) und Stickstoff
ex 28.06	Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure)
28.08	Schwefelsäure; Oleum
28.09	Salpetersäure; Nitriersäuren
28.10	Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)
28.12	Borsäure und Borsäureanhydrid
28.13	Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle
28.15	Sulfide der Nichtmetalle, einschließlich Phosphortrisulfid
28.16	Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist)
28.17	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Natrium- und Kaliumperoxid
ex 28.19	Zinkoxid
ex 28.20	Künstlicher Korund
28.22	Manganoxide
ex 28.23	Eisenoxide, einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichem Eisenoxid mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe_2O_3 von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr
ex 28.27	Bleimennige und Lithargyrum
28.29	Fluoride; Fluorosilikate; Fluoroborate und andere Fluorosalze
ex 28.30	Magnesiumchlorid, Calciumchlorid
ex 28.31	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite
28.35	Sulfide, einschließlich Polysulfide
28.36	Dithionite (Hydrosulfite), auch durch organische Stoffe stabilisiert; Sulfoxylate
28.37	Sulfite und Thiosulfate
ex 28.38	Nitriumsulfat, Bariumsulfat, Eisensulfat, Zinksulfat, Magnesiumsulfat, Aluminiumsulfat; Alaune
ex 28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate, ausgenommen Bleipyrophosphat

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
ex 28.42	Carbonate, einschließlich des handelsüblichen Ammoniumcarbonats, ausgenommen Bleihydroxycarbonat
ex 28.44	Quecksilberfulminat
ex 28.45	Natrium- und Kaliumsilikate, einschließlich der handelsüblichen Natrium- und Kaliumsilikate
ex 28.46	Borax, raffiniert
ex 28.48	Arsenite und Arsenate
28.54	Wasserstoffperoxid, auch fest
ex 28.56	Siliciumcarbid, Borcarbid, Calciumcarbid
ex 28.58	Destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit
Kapitel 29	
ex 29.01	Kohlenwasserstoffe zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe; Naphthalin, Anthrazen
ex 29.04	Amylalkohole
29.06	Phenole und Phenolalkohole
ex 29.08	Amyläthyläther, Äthyläther, Anethol
ex 29.14	Palmitinsäure, Stearinsäure, Ölsäure, ihre wasserlöslichen Salze; Anhydride
ex 29.16	Weinsäure, Zitronensäure, Gallussäure; Calciumtartrat
ex 29.21	Glycerintrinitrat (Nitroglycerin)
ex 29.42	Nikotinsulfat
29.43	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnrn. 29.39, 29.41 und 29.42
Kapitel 30	
ex 30.02	Sera von immunisierten Tieren oder Menschen
ex 30.03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin, ausgenommen nachstehende Waren: — Asthma-Zigaretten — Chinin, Cinchonin, Chinidin und ihre Salze, auch in Form von Spezialitäten — Morphium, Kokain und andere Rauschgifte, auch in Form von Spezialitäten — Antibiotika und Zubereitungen auf der Grundlage von Antibiotika — Vitamine und Zubereitungen auf der Grundlage von Vitaminen — Sulfamide, Hormone und Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen

Nummer des Brüssler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
30.04	Watte, Gaze, Binden und dergleichen (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht; ausgenommen die in der Vorschrift 3 zu Kapitel 30 genannten Erzeugnisse
Kapitel 31	
ex 31.03	<p>Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel, ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Thomasphosphatschlacken — Calciumphosphate, durch Glühen aufgeschlossen (Thermophosphate und geschmolzene Phosphate), und durch Glühen behandelte natürliche Calciumaluminiumphosphate — Dicalciumphosphat mit einem Gehalt an Fluor von mindestens 0,2 Gewichtshundertteilen
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger
Kapitel 32	
ex 32.01	Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine (Gerbsäuren), einschließlich des mit Wasser ausgezogenen Galläpfeltannins
ex 32.04	Pflanzliche Farbstoffe (einschließlich Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Indigo, Henna und Chlorophyll) und tierische Farbstoffe, ausgenommen Karmin und Kermes
ex 32.05	Synthetische organische Farbstoffe, ausgenommen künstlicher Indigo; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf die Faser aufziehende optische Aufheller
32.06	Farblacke
ex 32.07	<p>Andere Farbmittel, ausgenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) anorganische oder mineralische Pigmente auf der Grundlage von Cadmiumsalzen, auch andere Farbmittel enthaltend, und b) Farben auf der Grundlage von Chromaten und Preußisch Blau; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden
32.08	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emailier- oder Glasindustrie; Engoben; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken
32.09	Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf; Lösungen im Sinne der Vorschrift 4 zu diesem Kapitel
32.11	Zubereitete Sikkative

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
32.12	Kitte (einschließlich, Harzkitt und Harzzement); Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nichtfeuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Mauerwerk und dergleichen
32.13	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen
Kapitel 33	
ex 33.01	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret), ausgenommen Rosenöl, Rosmarinöl, Eukalyptusöl, Sandelholzöl und Zedernholzöl; Resinoide; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enflourage oder Mazeration gewonnen
ex 33.06	Eaux de Cologne und andere Toilettewässer; Schönheits-, Haut-, Haar- und Nagelpflegemittel; Zahnpasten und Zahnpulver, Mundpflegemittel; Raumdesodorierungsmittel (Raumluftverbesserer), zubereitet, auch nicht parfümiert
Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel und Waschlösungsmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und „Dentalwachs“
Kapitel 35	Eiweißstoffe; ausgenommen Eieralbumin und Milchalbumin; Klebstoffe; Enzyme
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer, Zündmetallegerungen; leicht entzündliche Stoffe
Kapitel 37	
37.03	Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt
Kapitel 38	
38.03	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht
38.09	Holzteere; Holzteeröle (ausgenommen zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel der Tarifnr. 38.18); Kreosot; Holzgeist; Acetonöl; pflanzliche Pecher aller Art; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium oder pflanzlichen Pechen; Kernbindemittel auf der Grundlage von natürlichen harzigen Stoffen
ex 38.11	Desinfektionsmittel, Insekticide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsvertilgungsmittel und ähnliche Erzeugnisse, als Waren mit Trägerstoffen (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen, Fliegenfänger, mit Hexachlorcyclohexan überzogene Stäbchen und ähnliche Waren); Zubereitungen aus einem Wirkstoff (DDT usw.) in Mischungen mit anderen Stoffen, in Spray-Dosen, gebrauchsfertig
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse
ex 38.19	Sogenannte hydraulische Flüssigkeiten (insbesondere für hydraulische Bremsen), auch mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 Gewichtshundertteilen

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 39	
ex 39.02	Polyvinylchlorid
ex 39.01	Polystyrol in sämtlichen Formen; andere Kunststoffe (einschließlich Kunstharze), Zelluloseäther und -ester, Kunstharze, ausgenommen
ex 39.02	
ex 39.03	
ex 39.04	
ex 39.05	
ex 39.06	
ex 39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Fächergriffe, Teile von Fächergestellen und Fächergriffen, und Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12
Kapitel 40	Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren, ausgenommen Tarifnrn. 40.01, 40.02, 40.03 und 40.04, Latex (ex 40.06), Lösungen und Dispersionen (ex 40.06), Weichkautschukwaren zum Schutz für Chirurgen und Röntgenologen und Schutzbekleidung für Taucher (ex 40.13), Hartkautschuk in Massen oder Platten und Abfälle, Staub und Bruch, aus Hartkautschuk (ex 40.15)
Kapitel 41	Häute, Felle, Leder, ausgenommen Pergament und Rohhautleder und die Tarifnrn. 41.01 und 41.09
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen
Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus
Kapitel 44	Holz, Holzkohle und Holzwaren, ausgenommen Tarifnr. 44.07; Waren aus Faserplatten (ex 44.21, ex 44.23, ex 44.27, ex 44.28) und Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme, oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12 (ex 44.26) und Pflasterklötze (ex 44.28)
Kapitel 45	
45.03	Waren aus Naturkork
45.04	Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren, ausgenommen Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen zu allen Verwendungszwecken, auch miteinander zu Bändern verbunden (ex 46.02)

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 48	
ex 48.01	<p>Papier und Pappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen, ausgenommen folgende Waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> — gewöhnliches Papier, zur Verwendung als Zeitungsdruckpapier, bestehend aus chemisch oder mechanisch aufbereitetem Halbstoff, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 60 Gramm — Papier für periodische Druckschriften — Zigarettenpapier — Seidenpapier — Filterpapier — Zellstoffwatte — Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)
48.03	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen
48.04	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch überzogen auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen
ex 48.05	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), durch Pressen oder Prägen gemustert, in Rollen oder Bogen
ex 48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen, ausgenommen kariertes Papier, vergoldetes oder versilbertes Papier und Nachahmungen dieser Papiere, Pauspapier, Reagenzpapier und nicht lichtempfindlich gemachte Papiere für photographische Zwecke
ex 48.13	Kohlepapier
48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren
ex 48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten, ausgenommen Zigarettenpapier, Streifen für Fernschreibgeräte, gelochte Streifen für Monotypemaschinen und Rechenmaschinen, Filterpapier und Filterpappe (einschließlich Papier und Pappe für Zigarettenfilter), gummierte Streifen
48.16	Schachteln, Säcke und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe; Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art
48.18	Register, Hefte, Quittungsbücher und dergleichen, Merkbücher, Notizblöcke, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium (z. B. Terminkalender), Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe
48.19	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck oder Bilder, auch gummiert
ex 48.21	Lampenschirme; Tischtücher, Deckchen und Mundtücher, Taschentücher und Handtücher; Schüsseln, Teller, Becher, Untersetzer für Schüsseln, Flaschen, Gläser

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 49	
ex 49.01	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern, in griechischer Sprache
ex 49.03	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, broschiert, kartoniert oder gebunden, für Kinder, ganz oder teilweise in griechischer Sprache gedruckt
ex 49.07	Marken, nicht für den öffentlichen Dienst
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art
ex 49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern, ausgenommen Kalender zu Werbezwecken, in anderen Sprachen als Griechisch
ex 49.11	Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigen Verfahren hergestellt, ausgenommen die nachstehenden Waren: — Theaterdekorationen und Dekorationen für Photostudios — Drucke und Veröffentlichungen zu Werbezwecken (einschließlich solche für Reisewerbung), in anderen Sprachen als Griechisch gedruckt
Kapitel 50	Seide, Schappeseide und Bourretteseide
Kapitel 51	Synthetische und künstliche Spinnfäden
Kapitel 52	Metallgarne
Kapitel 53	Wolle, feine und grobe Tierhaare, Roßhaar, ausgenommen rohe, gebleichte, nicht gefärbte Waren der Tarifnrn. 53.01, 53.02, 53.03 und 53.04
Kapitel 54	Flachs und Ramie, ausgenommen Tarifnr. 54.01
Kapitel 55	Baumwolle
Kapitel 56	Synthetische und künstliche Spinnfasern
Kapitel 57	Andere pflanzliche Spinnstoffe, ausgenommen Tarifnr. 57.01; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen
Kapitel 58	Teppiche und Tapisserien; Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe; Bänder; Posamentierwaren; Tülle und geknüpfte Netzstoffe; Spitzen, Stickereien
Kapitel 59	Watte und Filze; Tauwerk und andere Seilerwaren; Spezialgewebe, getränkte oder bestrichene Gewebe; Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen
Kapitel 60	Gewirke
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Geweben

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 62	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer (ex 62.05)
Kapitel 63	Altwaren, Lumpen
Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon
Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon
Kapitel 66	
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen
Kapitel 67	
ex 67.01	Staubwedel
67.02	Künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten
Kapitel 68	
68.04	Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch, Mühlsteine und dergleichen, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Natursteinen, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt (einschließlich Segmente und andere Teile dieser Waren, aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (z. B. Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen) aus anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen
68.06	Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt
68.09	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Holzfasern, Stroh, Holzspänen oder Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt
68.10	Waren aus Gips oder aus Gemischen auf der Grundlage von Gips
68.11	Waren aus Zement oder Beton, Betonwerksteine und dergleichen (einschließlich Waren aus Hüttenzement oder Terrazzo), Waren aus Kalksandmischung, auch bewehrt
68.12	Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen
68.14	Reibungsbeläge (z. B. Segmente, Scheiben, Ringe, Streifen, Tafeln, Platten, Rollen) für Bremsen, Kupplungen usw., auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen
Kapitel 69	Keramische Waren, ausgenommen die Tarifnrn. 69.01, 69.02, andere als Steine auf der Grundlage von Magnesit und von Magnesitochromit, 69.03, 69.04 und 69.05, Geräte und Waren für Laboratorien und zu technischen Zwecken, Behältnisse für den Transport von Säuren und anderen chemischen Erzeugnissen, Waren für die Landwirtschaft der Tarifnr. 69.09 und Waren aus Porzellan der Tarifnrn. 69.10, 69.13 und 69.14
Kapitel 70	
70.04	Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben
ex 70.06	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben, ausgenommen nicht überfangenes Spiegelglas
ex 70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert), auch auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert; Kunstverglasungen
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel
70.10	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Industriekonservengläser, Töpfe, Tablettengläser und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas
ex 70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19, ausgenommen feuerfeste Glaswaren zur Verwendung bei Tisch und in der Küche mit niedrigen Ausdehnungskoeffizienten der Art Pyrex, Durex usw.
70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet
ex 70.15	Gläser für einfache Brillen und ähnliche Gläser, gewölbt, gebogen und dergleichen
ex 70.16	Sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas in Form von Blöcken, Tafeln, Platten und Isolierschalen
ex 70.17	Glaswaren für Laboratorien, hygienische und medizinische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen, ausgenommen Glaswaren für chemische Laboratorien; Glasampullen
ex 70.21	Andere Glaswaren, ausgenommen Glaswaren für die Industrie
Kapitel 71	
ex 71.12	Schmuckwaren aus Silber (einschließlich solcher aus vergoldetem Silber) oder aus mit Edelmetallen plattierten unedlen Metallen
71.13	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
ex 71.14	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, ausgenommen Waren für Werkstätten und Laboratorien
71.16	Phantasieschmuck
Kapitel 73	Eisen und Stahl, ausgenommen: a) Waren der Tarifnrn. 73.01, 73.02, 73.03, 73.05, 73.06, 73.07, 73.08, 73.09, 73.10, 73.11, 73.12, 73.13, 73.15 und 73.16, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen b) Waren der Tarifnrn. 73.02, 73.05, 73.07 und 73.16, die nicht unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen c) die Tarifnrn. 73.04, 73.17, 73.19, 73.30, 73.33 und 73.34 und Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl, für Eisenbahnwagen, der Tarifnr. 73.35

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 74	Kupfer, ausgenommen Kupferlegierungen mit einem Gehalt an Nickel von mehr als 10 Gewichtshundertteilen und die Tarifnrn. 74.01, 74.02, 74.06 und 74.11
Kapitel 76	Aluminium, ausgenommen die Tarifnrn. 76.01 und 76.05 und Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12 (ex 76.16)
Kapitel 78	Blei
Kapitel 79	Zink, ausgenommen die Tarifnrn. 79.01, 79.02 und 79.03
Kapitel 82	
ex 82.01	Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkzeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft
82.02	Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässaägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)
ex 82.04	Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb; Haushaltsartikel
82.09	Messer, andere als Messer der Tarifnr. 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür
ex 82.11	Klingen für sogenannte Sicherheitsrasierapparate und Klingenrohlinge
ex 82.13	Andere Messerschmiedewaren (einschließlich Baumscheren, Scherapparate, Hackmesser für Metzger und zum Küchengebrauch sowie Papiermesser), ausgenommen Handscherapparate und Teile davon
82.14	Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckersaugen und ähnliche Tischgeräte
82.15	Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Tarifnrn. 82.09, 82.13 und 82.14
Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen, ausgenommen Tarifnr. 83.08, Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung (ex 83.06) und Perlen und Flitter (ex 83.09)
Kapitel 84	
ex 84.06	Verbrennungsmotoren für Benzin mit einem Hubraum von 220 ccm oder mehr; Glühkopfmotoren; Dieselmotoren mit einer Leistung von 37 kW oder weniger; Motoren für Krafträder
ex 84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser
ex 84.11	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Ventilatoren und dergleichen, mit eingebautem Motor, mit einem Gewicht von weniger als 150 kg und Ventilatoren ohne Motor mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
ex 84.12	Klimageräte für den Haushalt, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden
ex 84.14	Backöfen und Teile davon
ex 84.15	Kühlschränke und andere Kühlmöbel, mit Kältesatz ausgestattet
ex 84.17	Warmwasserbereiter und Badeöfen, nicht elektrisch
84.20	Waagen, auch zu Prüf- und Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art
ex 84.21	Mechanische Apparate zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern, für den Haushalt; ähnliche handbetriebene Apparate für landwirtschaftliche Zwecke; ähnliche Apparate für landwirtschaftliche Zwecke, auf Karren montiert, mit einem Gewicht von 60 kg oder weniger
ex 84.24	Pflüge zum Ziehen, mit einem Gewicht von 700 kg oder weniger; Pflüge zum Anbau an Zugmaschinen, mit zwei oder drei Pflugscharen oder Scheiben; Eggen zum Ziehen, mit festem Rahmen und festen Zähnen; Scheibeneggen zum Ziehen, mit einem Gewicht von 700 kg oder weniger
ex 84.25	Dreschmaschinen; Mais-Rebler und Mais-Dreschmaschinen; Erntemaschinen, für Tierzug; Stroh- und Futterpressen; Maschinen zum Sichten von Samen oder Getreide
84.27	Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft oder dergleichen
ex 84.28	Körner-Schrotmühlen; Mühlen von der in der Landwirtschaft verwendeten Art
84.29	Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der in der Landwirtschaft verwendeten Art
ex 84.34	Lettern und andere bewegliche Drucktypen
ex 84.38	Webschützen; Webkämme
ex 84.40	Waschmaschinen, auch elektrisch, für den Haushalt
ex 84.47	Werkzeugmaschinen zum Sägen oder Hobeln von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 84.49
ex 84.56	Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen mineralischen Stoffen
ex 84.59	Ölpresen und Ölmühlen; Maschinen für die Stearin- und Seifenherstellung
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter
ex 84.63	Reduktionsgetriebe

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 85	
ex 85.01	Elektrische Generatoren mit einer Leistung von 20 kVA oder weniger; Elektromotoren mit einer Leistung von 74 kW oder weniger; rotierende Umformer mit einer Leistung von 37 kW oder weniger; Transformatoren und Stromrichter, ausgenommen für Empfangsgeräte für Rundfunk, Funksprech- und Funktelegraphieverkehr sowie Fernsehen
85.03	Primärelemente und Primärbatterien
85.04	Elektrische Akkumulatoren
ex 85.06	Zimmerventilatoren
85.10	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnr. 85.09
85.12	Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnr. 85.24
ex 85.17	Elektrische Signalgeräte zum Geben von hörbaren Signalen
ex 85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen)
ex 85.20	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen für elektrische Beleuchtung
ex 85.21	Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfänger
85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken
85.25	Isolatoren aus Stoffen aller Art
85.26	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten, einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Tarifnr. 85.25
85.27	Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung
Kapitel 87	
ex 87.02	Kraftomnibusse zum Befördern von Personen und Kraftwagen zum Befördern von Gütern (ausgenommen Kraftwagenfahrgestelle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 87)

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
87.05	Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser
ex 87.06	Kraftwagenfahrgestelle ohne Motor und Teile davon
ex 87.11	Fahrzeuge für Körperbehinderte, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung
ex 87.12	Teile und Zubehör für Fahrzeuge für Körperbehinderte, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung
87.13	Kinderwagen und Teile davon
Kapitel 89	
ex 89.01	Kähne, Schaluppen; Tankschiffe, zum Schleppen eingerichtet; Segelschiffe; Schlauchboote aus Kunststoff
Kapitel 90	
ex 90.01	Brillengläser
90.03	Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder für ähnliche Waren; Teile davon
90.04	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren
ex 90.26	Zähler für handbetriebene Zapfsäulen und Wasserzähler (Volumenzähler, Geschwindigkeitszähler)
Kapitel 92	
92.12	Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten
Kapitel 93	
ex 93.04	Jagdgewehre
ex 93.07	Pfropfen für Gewehre; Jagdpatronen, Patronen für Revolver, Pistolen, Stockflinten, Patronen mit Kugeln oder Schrot für Sportwaffen mit einem Kaliber bis zu 9 mm; Hülsen für Jagdgewehre, aus Metall oder Pappe; Kugeln für Jagdmunition, Jagdschrot und Rehposten
Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren, ausgenommen Tarifnr. 94.02
Kapitel 96	Besen, Bürsten, Pinsel, Puderquasten und Siebwaren, ausgenommen Pinselköpfe der Tarifnr. 96.01 und die Waren der Tarifnrn. 96.05 und 96.06

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
Kapitel 97	
97.01	Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwagen und dergleichen
97.02	Puppen
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen
ex 97.05	Luftschlangen und Konfetti
Kapitel 98	Verschiedene Waren, ausgenommen Füllhalter der Tarifnr. 98.03 und die Tarifnrn. 98.04, 98.10, 98.11, 98.14 und 98.15

ANHANG II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 vorgesehene Kontingente
31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel	} 12 340 Tonnen
31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel	
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger: A. andere Düngemittel: I. die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend II. die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend IV. andere	
ex 73.37	Heizkessel (ausgenommen solche der Tarifnr. 84.01) und Heizkörper, für Zentralheizung, nicht elektrisch beheizt, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißluftzeuger und -verteiler (einschließlich solcher, die auch als Verteiler von frischer oder klimatisierter Luft dienen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebem Ventilator oder Gebläse, Teile davon, aus Eisen oder Stahl: — Heizkessel für Zentralheizung	49 800 ERE
ex 84.01	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel); Kessel für überhitztes Wasser: — mit einer Leistung von 32 MW oder weniger	101 400 ERE
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren: C. andere Motoren: ex II. Verbrennungsmotoren mit Selbstzündung: — mit einer Leistung von weniger als 37 kW	279 600 ERE
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren): ex A. Ausgabepumpen, die mit Flüssigkeitsmesser ausgestattet oder zur Aufnahme eines Flüssigkeitsmessers eingerichtet sind, ausgenommen Ausgabepumpen für Brennstoffe B. andere Pumpen C. Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren)	} 1 000 000 ERE

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 vorgesehene Kontingente
84.14	Industrie- und Laboratoriumsöfen, ausgenommen elektrische Öfen der Tarifnr. 85.11: ex B. andere: — Teile aus Gußeisen für Zementöfen	10 000 ERE
ex 84.20	Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art, ausgenommen: — Babywaagen — Präzisionswaagen für den Hausgebrauch mit einer Gradeinteilung in Gramm — Gewichte für Waagen aller Art	320 000 ERE
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: A. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer: ex II. andere: — Motoren mit einer Leistung von mindestens 370 Watt und nicht mehr als 15 000 Watt ex C. Teile: — von Motoren mit einer Leistung von mindestens 370 Watt und nicht mehr als 15 000 Watt	44 400 ERE
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung: A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras: ex III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert: — Fernsehempfänger	3 048 Einheiten 777 300 ERE ⁽¹⁾

(1) Zusätzliche Wertgrenze.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 vorgesehene Kontingente
85.15 (Forts.)	C. Teile: I. Möbel und Gehäuse: ex a) aus Holz: — für Fernsehempfänger ex b) aus anderen Stoffen: — für Fernsehempfänger ex III. andere: — Chassis für Fernsehempfänger und zusammengesetzte oder montierte Teile davon — Metallchassis für gedruckte Schaltungen für Fernsehempfänger	1 500 000 ERE
ex 85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken: — Leitkabel für Fernsehantennen	66 600 ERE
87.02	Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse): A. zum Befördern von Personen, einschließlich Kombinationskraftwagen: I. mit Verbrennungsmotor als Fahrtrieb: ex a) Reisebusse und andere Omnibusse, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder mehr oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder mehr: — vollständige Omnibusse und Reisebusse ex b) andere: — vollständig, mit mehr als 6 Sitzplätzen	103 Einheiten 2 032 000 ERE ⁽¹⁾
87.05	Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser: ex A. Karosserien und Führerhäuser aus Metall für die industrielle Montage: von Einachs-Ackerschleppern der Tarifstelle 87.01 A, von Kraftwagen zum Befördern von Personen (einschließlich Kombinationskraftwagen), mit mehr als 6 Sitzplätzen und weniger als 15 Sitzplätzen,	

⁽¹⁾ Zusätzliche Wertgrenze.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 vorgesehene Kontingente
87.05 (Forts.)	von Kraftwagen zum Befördern von Gütern, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von weniger als 2 800 cm ³ oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzün- dung und einem Hubraum von weniger als 2 500 cm ³ ; von Kraftwagen zu besonderen Zwecken, der Tarifnr. 87.03 (a) ex B. andere: — Karosserien und Führerhäuser aus Metall, ausgenommen solche für Kraftwagen zur Personenbeförderung mit 6 Sitzplätzen oder weniger	9 800 ERE

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.